

Anhang zu 3.2.3

Zu 3.2.3 Rohstoffgewinnung

Zu 3.2.3 Rohstoffgewinnung

Planungsrelevante Einzelinformationen zu den „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ und „Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung“

- Gebietssteckbriefe -

Vorbemerkungen

In den nachstehenden Tabellen ist die Festlegung der „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ (VRR) und der „Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung“ (VBR) einzelgebietlich in Gebietssteckbriefen begründet. Zu jeder Suchfläche für die Rohstoffgewinnung sind allgemeine Informationen, Suchflächen- und Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept Rohstoffgewinnung und Abwägungsbegründungen dargelegt und eine Abbildung mit der Vorrang- bzw. Vorbehaltsfestlegung gemäß RROP 2016 oder bei Nichtfestlegung eine Abbildung der Suchfläche entsprechend der Erläuterungskarten 10 und 11 eingefügt. Für die Lesbarkeit der Abbildungen auf den Steckbriefen ist jeweils eine ausklappbare Legende hinter den Gebietssteckbriefen angefügt. Legende A (Legende der zeichnerischen Darstellung des RROP; verkleinert) enthält die relevanten Darstellungsinformationen zu den RROP-Ausschnitten und Legende B die zu den Ausschnitten der Erläuterungskarten 10 und 11.

In der Erläuterungskarte 10 sind die Suchflächen für die Rohstoffgewinnung sowie die festgelegten „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“, die „Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung“ und die „Grenzen der Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung“ dargestellt. Die Gebietsbezeichnung (z. B. Wed/Ki/24) in der Erläuterungskarte und in den Gebietssteckbriefen dient der räumlichen Bestimmbarkeit und Zuordnung der Gebiete. Sie basiert auf der Nummerierungssystematik der Rohstoffsicherungskarte (RSK) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Für eine eindeutige Zuordnung der Rohstofflagerstätte bzw. der VRR und der VBR wurde grundlegend die Flächen-ID der Lagerstätten nach RSK verwendet. Der vorangestellte vierstellige Zahlencode der topographischen Karte wurde im Sinne einer vereinfachten Zuordnung der Flächen durch ein Buchstabenkürzel der jeweiligen Kommune, in der sich die Lagerstätte (überwiegend) befindet, ersetzt. Das zweite Buchstabenkürzel gibt die Rohstoffart der jeweiligen Lagerstätte nach RSK (Km – Kalk-/Kalkmergelstein, Ki – Kies, KS – Kiessand, S – Sand, To – Ton/Tonstein, K – Kalkstein) wieder und die Nummer bezeichnet abschließend die Nummer der Lagerstätte in der jeweiligen topographischen Karte.

Hinweis: Aufgrund der Anwendung der Planzeichen nach LROP bzw. NLT (2010) werden in der zeichnerischen Darstellung bei der Bezeichnung der „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung“ die Rohstoffarten Kies und Kiessand als Kies (Ki) zusammengefasst.

Inhaltsverzeichnis

A. Rohstoffgewinnung in Gebieten mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung . 8

A.1 Brelinger Berge 8

Gebiets- bezeichnung	Lage, Kommune	Festlegung gemäß LROP	Festlegung gemäß RROP 2016
Kies und Kiessand			
Wed/Ki/24 (Nord),(Süd)	Dudenbostel, Gemeinde Wedemark	VRR 133	VRR (Ki)
	Negenborn (Nord), Gemeinde Wedemark	VRR 136	VRR (Ki)
Wed/Ki/19	Negenborn (Ost), Gemeinde Wedemark	---	---
Wed/Ki/9	Negenborn (Süd), Gemeinde Wedemark	---	---
Wed/KS/29 ----- Wed/KS/3	Oegenbostel, Gemeinde Wedemark	---	VRR (Ki)
Wed/KS/30 ----- Wed/KS/31	Brelingen/Hellendorf, Gemeinde Wedemark	---	VRR (Ki)
Wed/KS/13	Mellendorf, Gemeinde Wedemark	---	VRR (Ki)

A.2 Wietzetal 19

Gebiets- bezeichnung	Lage, Kommune	Festlegung gemäß LROP	Festlegung gemäß RROP 2016
Kies und Kiessand			
Lan/KS/7	Wietzetal, Krähenwinkel, Stadt Langenhagen	VRR 336	VRR (Ki)
Ise/KS/6	Wietzetal, Isernhagen, Gemeinde Isernhagen	---	VRR (Ki)
Han/KS/8	Wietzetal, Landeshauptstadt Hannover	---	---
Han/KS/9	Wietzetal, Bothfeld, Landeshauptstadt Hannover	---	---

A.3 Südliches Leinetal.....26

Gebiets- bezeichnung	Lage; Kommune	Festlegung gemäß LROP	Festlegung gemäß RROP 2016
Kies und Kiessand			
Han/Ki/1	Döhren/Wülfel, Landeshauptstadt Hannover	---	---
Han/Ki/3	Wülfel, Landeshauptstadt Hannover	---	---
Han/Ki/4	Wülfel, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Hemmingen und Stadt Laatzen	---	---
Hem/Ki/2	Hemmingen, Stadt Hemmingen und Landeshauptstadt Hannover	VRR 170	---
Hem/Ki/5	Hemmingen, Stadt Hemmingen	---	---
Hem/Ki/6	Arnum/Wilkenburg, Stadt Hemmingen	VRR 1174.1	VRR (Ki)
Hem/Ki/7	Arnum/Wilkenburg, Stadt Hemmingen	VRR 1174.3	VRR (Ki)
Hem/Ki/10	Harkenbleck, Stadt Hemmingen	VRR 1174.2	VRR (Ki)
Hem/Ki/9	Harkenbleck (Nordost), Stadt Hemmingen und Stadt Pattensen	VRR 1174.4	VRR (Ki)
Hem/Ki/11			---
Laa/Ki/14	Grasdorf/Rethen, Stadt Laatzen und Stadt Pattensen	---	---
Laa/Ki/15	Rethen, Stadt Laatzen	---	---
Laa/Ki/36	Gleidingen, Stadt Laatzen	---	---
Laa/Ki/19	Gleidingen/Heisede, Stadt Laatzen; teilweise im Landkreis Hildesheim	---	---
Laa/Ki/17		---	---
Pat/Ki/34	Koldingen/Reden, Stadt Pattensen	---	---
Pat/Ki/16	Koldingen/Rethen, Stadt Laatzen und Stadt Pattensen	---	---
Pat/Ki/26	Jeinsen (Ost), Stadt Pattensen; überwiegend im Landkreis Hildesheim	VRR 185	VRR (Ki)
Pat/Ki/4	Schulenburg (Leine), Stadt Pattensen; überwiegend im Landkreis Hildesheim	VRR 196	VRR (Ki)
Hem/KS/44	Arnum (Süd), Stadt Hemmingen und Stadt Pattensen	---	---
Hem/KS/45	Arnum (Südost), Stadt Hemmingen	---	---
Hem/KS/46	Harkenbleck (West), Stadt Hemmingen	---	---
Pat/KS/51	Koldingen (Süd), Stadt Pattensen	---	VRR (Ki)
Pat/KS/52	Jeinsen (Nord), Stadt Pattensen	---	VRR (Ki)

B. Rohstoffgewinnung außerhalb von Gebieten mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung64

Gebietsbezeichnung	Lage, Kommune	Festlegung gemäß LROP	Festlegung gemäß RROP 2016
Kalkmergel- und Kalkmergelgestein			
Han/Km/25	Misburg, Landeshauptstadt Hannover	VRR 158	VRR (Km)
Han/Km/26	Anderten, Landeshauptstadt Hannover	VRR 163	VRR (Km)
Han/Km/27	Anderten, Landeshauptstadt Hannover	---	---
Han/Km/10	Bemerode, Landeshauptstadt Hannover	---	---
Han/Km/10 ----- Han/Km/31	Laatzen, Landeshauptstadt Hannover	---	---
Seh/Km/29	Anderten, Stadt Sehnde	---	---
Seh/Km/9	Höver, Stadt Sehnde	VRR 167	VRR (Km)
See/Km/19 ----- Wun/Km/30 ----- Wun/Km/5	Wunstorf-Kolenfeld, Stadt Seelze Wunstorf-Kolenfeld, Stadt Wunstorf, Stadt Barsinghausen und Stadt Seelze Wunstorf-Kolenfeld, Stadt Wunstorf und Stadt Barsinghausen	--- VRR 156	VRR (Km)
Wun/Km/12	Wunstorf, Stadt Wunstorf und Stadt Seelze	---	VBR (Km)
Ton und Tonstein			
Gar/To/5	Heitlingen, Stadt Garbsen	---	VRR (To)
Leh/To/4	Arpke, Stadt Lehrte	---	---
Neu/To/1	Bordenau, Stadt Neustadt a. Rbge.	---	VRR (To)
Seh/To/12	Hämelerwald/Dolgen, Stadt Sehnde, teilweise im Landkreis Peine	VRR 169	VRR (To)
Kies und Kiessand			
Bd/KS/29	Beinhorn/Heessel, Stadt Burgdorf	---	VRR (Ki)
Lan/KS/5	Wietzel, Krähenwinkel; Stadt Langenhagen und Gemeinde Isernhagen	---	---
Uet/KS/1	Uetze/Dahrenhorst, Gemeinde Uetze	---	VRR (Ki)
Uet/KS/3	Uetze/Eltze, Gemeinde Uetze	---	VRR (Ki) VBR (Ki)
Wed/KS/7	Meitzer Busch, Gemeinde Wedemark	---	VRR (Ki)
Wed/KS/---	Abbensen, Gemeinde Wedemark	---	---
Sand			
Bd/S/5 ----- Bd/S/7 ----- Bd/S/2 ----- Bd/S/11	Ramlingen, Stadt Burgdorf	---	VRR (S) VBR (S)
Bd/S/10	Ehlershausen, Stadt Burgdorf	---	VRR (S)
Bd/S/30	Burgdorf, Stadt Burgdorf	---	VRR (S)
Bw/S/3	Wetmar, Stadt Burgwedel	---	---
Bw/S/2	Burgwedel, Stadt Burgwedel	---	VRR (S)

Gebietsbezeichnung	Lage, Kommune	Festlegung gemäß LROP	Festlegung gemäß RROP 2016
Bw/S/4	Thönse, Stadt Burgwedel	---	VRR (S) VBR (S)
Leh/S/21	Aligse, Stadt Lehrte	---	VRR (S) VBR (S)
Leh/S/14 ----- Leh/S/23	Steinwedel, Stadt Lehrte	---	VRR (S)
Neu/S/14	Schneeren/Mardorf, Stadt Neustadt a. Rbge.	VRR 285	VRR (S)
Neu/S/17	Schneeren, Stadt Neustadt a. Rbge.	---	
Neu/S/18	Schneeren, Stadt Neustadt a. Rbge.	---	VRR (S)
Neu/S/14 ----- Neu/S/19	Eilvese, Stadt Neustadt a. Rbge.	---	VRR (S) ----- VBR (S)
Neu/S/6	Eilvese/Hagen, Stadt Neustadt a. Rbge.	---	VRR (S)
Neu/S/12	Scharrel, Stadt Neustadt a. Rbge.	---	VRR (S)
Spr/S/5	Mittelrode, Stadt Springe	---	VRR (S)
Uet/S/24	Hänigsen, Gemeinde Uetze	---	VRR (S)
Wed/S/14	Berkhof, Gemeinde Wedemark		VRR (S)
Wun/S/4	Poggenhagen, Stadt Wunstorf	---	VRR (S)
Naturstein			
Spr/K/12	Holtensen, Stadt Springe	---	VRR (K)
Spr/N/51	Alferde/Wülfingen, Stadt Springe, überwiegend im Landkreis Hildesheim	VRR 312	---

A. Rohstoffgewinnung in Gebieten mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung

A.1 Brelinger Berge

Kies

Gemeinde Wedemark		Wed/Ki/24 (Nord)
Lage des Gebietes	Brelinger Berge, südöstlich von Dudenbostel und von Rodenbostel, südlich der K 105	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Brelinger Berge	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)	
Größe	ca. 40 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kies	
Flächen-ID	3423 Ki/24	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchfläche gemäß Planungskonzept		
LROP	VRR 133 großflächige Lagerstätte (> 25 ha) gemäß LROP Anlage 2	ca. 40 ha
RROP 2005	VRR (Ki) nicht vollständig abgebaute bzw. in Betrieb befindliche Lagerstätte	ca. 50 ha
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 257 ha
Rohstoffwirtschaft	Perspektivflächen stellen gemäß der Rohstoffwirtschaft die Flächen dar, die östlich und nördlich an die Bodenabbaugebiete bzw. das RROP-VRR (Ki) (2005) angrenzen.	
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
Naturdenkmal	Im östlichen Randbereich der Suchfläche befindet sich ein Naturdenkmal (ND-H 177).	
Gesetzlich geschütztes Biotop	Im östlichen Randbereich der Suchfläche befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope (GB-H 3423/0004, GB-H 3423/0036).	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Wed/Ki/24) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung - Brelinger Berge“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Kleinflächige Bereiche der Suchfläche, in denen sich das Naturdenkmal und die gesetzlich geschützten Biotope befinden, sind Tabuzonen gemäß Planungskonzept und damit für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung. Grundsätzlich werden bereits abgebaute, in Rekultivierung befindliche Bereiche südlich des Vorranggebiets ebenso nicht als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt.</p> <p>Der südliche Teilbereich der Potenzialfläche ist im LROP als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ festgelegt und wird räumlich konkretisiert in das RROP übernommen (siehe Wed/Ki/24 (Süd)).</p>		

Der überwiegende, nördliche Bereich der Suchfläche befindet sich im zentralen Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Brelinger Berge“ (LSG-H 9). Das LSG ist geprägt von Wald in den hügeligen und stark geböschten Bereichen und von Ackerflächen auf den randlichen, flachen Ausläufern. Die höchsten Erhebungen der Brelinger Berge werden aus in westöstlicher Richtung hintereinander gestaffelten Endmoränenzügen gebildet. Das Vorkommen von Kies- und Kiessandlagerstätten führte zur Anlage mehrerer großer Bodenabbau-gruben, deren räumliche Ausdehnung auf Grundlage vorhandener Genehmigungen noch nicht abgeschlossen ist. Die ehemals höchste Erhebung im Westen der zentralen Formation ist auf diese Weise bereits abgetragen. Die Schutzzwecke der LSG-Verordnung sind u. a. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, insbesondere wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. Die Brelinger Berge sollen wegen ihrer naturräumlichen Besonderheit in ihrer typischen Erscheinungsform erlebbar bleiben. Im Weiteren soll die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft durch eine schrittweise Renaturierung der Bodenabbaustellen wiederhergestellt werden. Die LSG-Verordnung ist hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend mit den Verboten versehen, die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen aller Art, Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen sowie Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzgebietes vereinbar. Vor dem Hintergrund und aufgrund der Vorbelastung durch die Rohstoffgewinnung sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Brelinger Berge“ erschlossen werden. Die Festlegung von Bodenabbaugebieten als „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ soll grundsätzlich nur zur Sicherung der raumbedeutsamen Bodenabbaugebiete (Bestandsflächen) im Sinne einer möglichst vollständigen Ausbeutung der Rohstofflagerstätten erfolgen.

Der nördliche Teilbereich der Potenzialfläche ist trotz seiner Lage im Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot im LROP als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ (LROP-VRR 133) festgelegt. Im LROP festgelegte „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ unterliegen bei der Übernahme und näheren räumlichen Festlegung in das RROP keiner erneuten Abwägung (LROP Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 Satz 2). Die Belange des Landschaftsschutzes wurden bereits auf Landesebene in die Abwägung eingebracht und gegenüber den Belangen der Rohstoffgewinnung zurückgestellt (vgl. RdErl. d. MU v. 3.1.2011 – 54-22442/1/1 – Nds. MBl. 2011 Nr. 3, S. 41). Das LROP-VRR 133 wird dementsprechend als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)“ übernommen und unter Berücksichtigung weiterer Planungen und Belange räumlich näher festgelegt. Unter Einbeziehung lokaler Umweltbelange (Landschaftsschutz, Abschirmung der Abbaustelle durch Waldränder, Wegebeziehungen etc.) und rohstoffwirtschaftlicher Belange wird die Vorrangfläche des LROP im Nordwesten um einen kleinen Bereich (ca. 6 ha) verkleinert und eine gleichwertige Flächenfestlegung (ca. 10 ha) an anderer Stelle im Planungsraum direkt im Nordosten an das VRR angrenzend vorgenommen (vgl. LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02). Die Flächen umfassen im Wesentlichen das „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung“ gemäß RROP 2005. Einer geringfügigen Arrondierung des RROP-VRR 2005 in diesem Bereich wurde aufgrund der Kleinflächigkeit und der Maßstäblichkeit der Darstellung im RROP als Konkretisierung auf der gemeindlichen Planungsebene zugestimmt. So sind die Flächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wedemark als „Flächen für Abgrabungen“ dargestellt. Im Bereich des VRR ist der Bodenabbau weitgehend genehmigt. Genehmigte Bodenabbauvorhaben besitzen im Rahmen ihrer Genehmigung Bestandsschutz. Eine im Jahr 2015 genehmigte Erweiterung der Bodenabbaugebiete in nördliche Richtung liegt innerhalb dieser Festlegungen. Die Abgrenzung des „Vorranggebietes Rohstoffgewinnung“ ist dieser angepasst. Grundsätzlich sollen aufgrund der Belange des Landschaftsschutzes keine neuen Flächen als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ festgelegt werden. Die weitere Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten und im Verfahren befindlichen, raumbedeutsamen Bodenabbaugebiete bezieht sich auf bereits raumplanerisch gesicherte Gebiete und dient der möglichst vollständigen Ausbeutung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5. Aus diesen Gründen wird den Belangen der Rohstoffgewinnung in diesem Bereich weiterhin Vorrang vor den Belangen des Landschaftsschutzes und der Erholungsnutzung eingeräumt und zur Sicherung der Rohstoffversorgung sowie im Sinne einer möglichst vollständigen Ausbeutung der in Abbau befindlichen Lagerstätte ein „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ auf einer Fläche von ca. 40 ha festgelegt.

Einer Vergrößerung des „Vorranggebietes Rohstoffgewinnung“ über die Grenzen des LROP-VRR und des RROP-VRR 2005 in nördlicher Richtung entsprechend dem Gebietsvorschlag der Rohstoffwirtschaft kann aufgrund von Belangen des Landschaftsschutzes und der Erholungsnutzung nicht entsprochen werden. Hier sei insbesondere auf den Schutzzweck entsprechend der LSG-Verordnung mit Abgrabungsverbot verwiesen (s. o.). Eine weitere Vergrößerung der Bodenabbaugebiete in diesem Bereich würde einen weiteren Eingriff in die geomorphologische Formation der Brelinger Berge bedeuten und erhebliche Auswirkungen auf die naturräumliche Besonderheit in ihrer typischen Erscheinungsform nach sich ziehen. Darüber hinaus ist der zentrale Bereich der Brelinger Berge aufgrund der besonderen naturräumlichen Ausstattung hinsichtlich seiner besonderen Bedeutung für die Erholung als „Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung“ festgelegt und soll in seiner typischen Erscheinungsform erlebbar bleiben. Aufgrund dessen wird den Belangen des Landschaftsschutzes und der Erholung Vorrang eingeräumt.

Gemeinde Wedemark		Wed/Ki/24 (Süd)	
Lage des Gebietes	Brelinger Berge, nordöstlich von Negenborn, östlich der L 383		
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Brelinger Berge		
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)		
Größe	ca. 85 ha		
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)			
Rohstoffart	Kies		
Flächen-ID	3423 Ki/24		
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung		
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept			
LROP	VRR 136 großflächige Lagerstätte (> 25 ha) gemäß LROP Anlage 2	ca. 79 ha	
RROP 2005	VRR (Ki) nicht vollständig abgebaute bzw. in Betrieb befindliche Lagerstätte	ca. 84 ha	
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 257 ha	
Rohstoffwirtschaft	Perspektivflächen stellen gemäß der Rohstoffwirtschaft die Flächen dar, die nördlich an das LROP-VRR 136 bzw. das RROP-VRR (Ki) (2005) angrenzen.		
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)			
Naturdenkmal	Im östlichen Randbereich der Suchfläche befindet sich ein Naturdenkmal (ND-H 177).		
Gesetzlich geschütztes Biotop	Im östlichen Randbereich der Suchfläche befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope (GB-H 3423/0004, GB-H 3423/0036)		
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung			
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Wed/Ki/24) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung - Brelinger Berge“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Kleinflächige Bereiche der Suchfläche (Wed/Ki/24), in denen sich das Naturdenkmal und die gesetzlich geschützten Biotope befinden, sind Tabuzonen gemäß Planungskonzept und damit für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Der überwiegende, nördliche Bereich der Potenzialfläche befindet sich im zentralen Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Brelinger Berge“ (LSG-H 9). Das LSG ist geprägt von Wald in den hügeligen und stark geböschten Bereichen und von Ackerflächen auf den randlichen, flachen Ausläufern. Die höchsten Erhebungen der Brelinger Berge werden aus in westöstlicher Richtung hintereinander gestaffelten Endmoränenzügen gebildet. Das Vorkommen von Kies- und Kiessandlagerstätten führte zur Anlage mehrerer großer Bodenabbau-gruben, deren räumliche Ausdehnung auf Grundlage vorhandener Genehmigungen noch nicht abgeschlossen ist. Die ehemals höchste Erhebung im Westen der zentralen Formation ist auf diese Weise bereits abgetragen. Die Schutzzwecke der LSG-Verordnung sind u. a. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, insbesondere wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. Die Brelinger Berge sollen wegen ihrer naturräumlichen Besonderheit in ihrer typischen Erscheinungsform erlebbar bleiben. Im Weiteren soll die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft durch eine schrittweise Renaturierung der Bodenabbaustellen wiederhergestellt werden. Die LSG-Verordnung ist hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend mit den Verboten versehen, die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen aller Art, Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen sowie Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen.</p>			

Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der einzelgebietlichen LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzgebietes vereinbar. Vor dem Hintergrund und aufgrund der Vorbelastung durch die Rohstoffgewinnung sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Brelinger Berge“ erschlossen werden. Die Festlegung von Bodenabbaugebieten als „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ soll grundsätzlich nur zur Sicherung der raumbedeutsamen Bodenabbaugebiete (Bestandsflächen) im Sinne einer möglichst vollständigen Ausbeutung der Rohstofflagerstätten erfolgen.

Ein nördlicher Teilbereich der Potenzialfläche ist trotz seiner Lage im Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot im LROP als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ festgelegt und wird zur Sicherung der Rohstoffversorgung räumlich konkretisiert auf einer Fläche von ca. 85 ha in das RROP übernommen (siehe Wed/Ki/24 (Nord)).

Der südliche Teil der Potenzialfläche ist bereits im LROP als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ (LROP-VRR 136) festgelegt. Das LROP-VRR 136 wird dementsprechend als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)“ in das RROP übernommen und unter Berücksichtigung weiterer Planungen und Belange auf einer Fläche von ca. 85 ha festgelegt. Im LROP festgelegte „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ unterliegen bei der Übernahme und näheren räumlichen Festlegung keiner erneuten Abwägung (LROP Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 Satz 2). Die Belange des Landschaftsschutzes wurden bereits auf Landesebene in die Abwägung eingebracht und gegenüber den Belangen der Rohstoffgewinnung zurückgestellt (vgl. RdErl. d. MU v. 3.1.2011 – 54-22442/1/1 – Nds. MBl. 2011 Nr. 3, S. 41). Im Bereich des VRR ist der Bodenabbau bereits langfristig genehmigt und die Flächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wedemark als „Flächen für Abgrabungen“ dargestellt. Genehmigte Bodenabbauvorhaben besitzen im Rahmen ihrer Genehmigung Bestandsschutz. Die weitere Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten Bodenabbaugebiete bezieht sich auf bereits raumplanerisch gesicherte Gebiete und dient der möglichst vollständigen Ausbeutung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5.

Einer Vergrößerung des „Vorranggebietes Rohstoffgewinnung“ über die Grenzen des LROP-VRR und des RROP-VRR (2005) in nördlicher Richtung entsprechend dem Gebietsvorschlag der Rohstoffwirtschaft kann aufgrund von Belangen des Landschaftsschutzes und der Erholungsnutzung nicht entsprochen werden. Grundsätzlich sollen aufgrund der Belange des Landschaftsschutzes keine neuen Flächen als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ festgelegt werden. Hier sei insbesondere auf den Schutzzweck entsprechend der LSG-Verordnung mit Abgrabungsverbot verwiesen (s. o.). Eine weitere Vergrößerung der Bodenabbaugebiete in diesem Bereich würde einen weiteren Eingriff in die geomorphologische Formation der Brelinger Berge bedeuten und erhebliche Auswirkungen auf die naturräumliche Besonderheit in ihrer typischen Erscheinungsform nach sich ziehen. Darüber hinaus ist der zentrale Bereich der Brelinger Berge aufgrund der besonderen naturräumlichen Ausstattung hinsichtlich seiner besonderen Bedeutung für die Erholung als „Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung“ festgelegt und soll in seiner typischen Erscheinungsform erlebbar bleiben. Aufgrund dessen wird den Belangen des Landschaftsschutzes und der Erholung Vorrang eingeräumt.

Gemeinde Wedemark		Wed/Ki/19
Lage des Gebietes	Brelinger Berge, östlich von Negenborn, östlich der L 383	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Brelinger Berge	
Festlegung RROP 2016	---	
Größe	---	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kies	
Flächen-ID	3423 Ki/19	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	---	---
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 19 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
---	---	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Wed/Ki/19) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung - Brelinger Berge“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Ein kleiner, nordwestlicher Bereich der Potenzialfläche befindet sich im randlichen Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Brelinger Berge“ (LSG-H 9). Das LSG ist geprägt von Wald in den hügeligen und stark geböschten Bereichen und von Ackerflächen auf den randlichen, flachen Ausläufern. Die höchsten Erhebungen der Brelinger Berge werden aus in westöstlicher Richtung hintereinander gestaffelten Endmoränenzügen gebildet. Das Vorkommen von Kies- und Kiessandlagerstätten führte zur Anlage mehrerer großer Bodenabbau-gruben, deren räumliche Ausdehnung auf Grundlage vorhandener Genehmigungen noch nicht abgeschlossen ist. Die ehemals höchste Erhebung im Westen der zentralen Formation ist auf diese Weise bereits abgetragen. Die Schutzzwecke der LSG-Verordnung sind u. a. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, insbesondere wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. Die Brelinger Berge sollen wegen ihrer naturräumlichen Besonderheit in ihrer typischen Erscheinungsform erlebbar bleiben. Im Weiteren soll die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft durch eine schrittweise Renaturierung der Bodenabbaustellen wiederhergestellt werden. Die Verordnung ist dementsprechend mit den Verboten versehen, die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen aller Art, Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen sowie Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der einzelgebietlichen LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzgebietes vereinbar. Vor dem Hintergrund und aufgrund der Vorbelastung durch die Rohstoffgewinnung sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Brelinger Berge“ erschlossen werden. Vor diesem Hintergrund wird den Belangen des Landschaftsschutzes und der Erholung in diesem Bereich Vorrang eingeräumt und dieser für die Gewinnung oberflächen-naher Rohstoffe ausgeschlossen.</p> <p>Insbesondere durch die Vorbelastung aufgrund der räumlichen Nähe zu dem direkt nördlich angrenzenden „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ (Lagerstätte Wed/Ki/24 (Süd) bzw. LROP-VRR 136) stellt die Potenzialfläche eine zusätzliche Belastung für die Ortschaft Negenborn dar. Die Rohstoffgewinnung entfaltet für den nord-östlichen Bereich von Negenborn eine bandförmige, teilräumliche Überlastung und würde einer geplanten östlichen Siedlungserweiterung (und dem Siedlungsvorsorgeabstand) entgegenstehen. Aufgrund der erhebli-</p>		

chen Raumnutzungskonflikte und insbesondere in Verbindung mit der Vorbelastung ist die Potenzialfläche für die Rohstoffgewinnung nicht geeignet und wird ausgeschlossen.

Gemeinde Wedemark		Wed/Ki/9
Lage des Gebietes	Brelinger Berge, südöstlich von Negenborn, südlich der L 383	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Brelinger Berge	
Festlegung RROP 2016	---	
Größe	---	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kies	
Flächen-ID	3423 Ki/9	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	---	---
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 18 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Im Nordwesten grenzen Siedlungsbereiche an die Suchfläche. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern die Suchfläche geringfügig.	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Wed/Ki/9) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung - Brelinger Berge“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Die Suchfläche wird nur geringfügig im Nordwesten durch Tabuzonen (Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung) gemäß Planungskonzept überlagert, diese Bereiche werden entsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Insbesondere durch die Vorbelastung aufgrund der räumlichen Nähe zu dem großflächigen „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ (Lagerstätte Wed/Ki/24 (Süd) bzw. LROP-VRR 136) stellt die Potenzialfläche eine zusätzliche Belastung für die Ortschaft Negenborn dar. Die Rohstoffgewinnung entfaltet für den südöstlichen Bereich von Negenborn eine bandförmige, teilträumliche Überlastung. Aufgrund der erheblichen Raumnutzungskonflikte und insbesondere in Verbindung mit der Vorbelastung ist die Potenzialfläche für die Rohstoffgewinnung nicht geeignet und wird entsprechend ausgeschlossen.</p>		


Kiessand

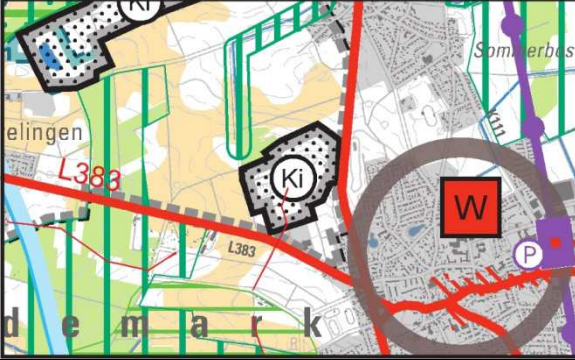
Gemeinde Wedemark		Wed/KS/29 Wed/KS/3
Lage des Gebietes	Brelinger Berge, südlich von Oegenbostel und Bestenbostel, südlich der K105	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Brelinger Berge	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)	
Größe	ca. 33 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kiessand	
Flächen-ID	3424 KS/29 und 3423 KS/3	
Einstufung	Lagerstätte 2. Ordnung	ca. 484 ha
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	VRR (KS) nicht vollständig abgebaute bzw. in Betrieb befindliche Lagerstätte	ca. 36 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Im Norden grenzen Siedlungsbereiche an die Suchfläche. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern einen geringen Teil der Suchfläche.	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Wed/KS/29, Wed/KS/3) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung - Brelinger Berge“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Die Suchfläche wird nur geringfügig im Nordwesten durch Tabuzonen (Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung) gemäß Planungskonzept überlagert, diese Bereiche werden entsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Die gesamte Potenzialfläche befindet sich im zentralen Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Brelinger Berge“ (LSG-H 9). Das LSG ist geprägt von Wald in den hügeligen und stark geböschten Bereichen und von Ackerflächen auf den randlichen, flachen Ausläufern. Die höchsten Erhebungen der Brelinger Berge werden aus in westöstlicher Richtung hintereinander gestaffelten Endmoränenzügen gebildet. Das Vorkommen von Kies- und Kiessandlagerstätten führte zur Anlage mehrerer großer Bodenabbaugruben, deren räumliche Ausdehnung auf Grundlage vorhandener Genehmigungen noch nicht abgeschlossen ist. Die ehemals höchste Erhebung im Westen der zentralen Formation ist auf diese Weise bereits abgetragen. Die Schutzzwecke der LSG-Verordnung sind u. a. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, insbesondere wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. Die Brelinger Berge sollen wegen ihrer naturräumlichen Besonderheit in ihrer typischen Erscheinungsform erlebbar bleiben. Im Weiteren soll die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft durch eine schrittweise Renaturierung der Bodenabbaustellen wiederhergestellt werden. Die LSG-Verordnung ist hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend mit den Verboten versehen, die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen aller Art, Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen sowie Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der einzelgebietlichen LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzgebietes vereinbar. Vor dem Hintergrund und aufgrund der Vorbelastung durch die Rohstoffgewinnung sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Brelinger Berge“ erschlossen werden. Die Festlegung von Bodenabbaugebie-</p>		

ten als „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ soll grundsätzlich nur zur Sicherung der raumbedeutsamen Bodenabbaugebiete (Bestandsflächen) im Sinne einer möglichst vollständigen Ausbeutung der Rohstofflagerstätten erfolgen.

In einem nördlichen Teilbereich der Potenzialfläche nahe der Ortschaft Oegenbostel befinden sich bereits genehmigte Bodenabbaugebiete. Die Flächen waren bereits im RROP 2005 als „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (KS)“ festgelegt und sind weitgehend im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wedemark als „Flächen für Abgrabungen“ dargestellt. Eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist hier bereits erfolgt und hat weiterhin Bestand. Genehmigte Bodenabbauvorhaben besitzen im Rahmen ihrer Genehmigung Bestandsschutz. Aufgrund des landesplanerischen Ziels, Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuten und zur Sicherung der Rohstoffversorgung wird das Bodenabbaugebiet unter Berücksichtigung weiterer Planungen und Belange räumlich konkretisiert und erneut auf einer Fläche von ca. 33 ha als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)“ festgelegt. Die weitere Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten, raumbedeutsamen Bodenabbaugebiete bezieht sich auf bereits planerisch gesicherte Gebiete und dient der möglichst vollständigen Ausbeutung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP (LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5). Vor dem Hintergrund wird den Belangen der Rohstoffgewinnung in diesem Teilbereich weiterhin Vorrang vor den Belangen des Landschaftsschutzes und der Erholungsnutzung eingeräumt.

Im Weiteren sind die Belange der Trinkwassergewinnung zu berücksichtigen, da sich das gesamte VRR im Wasserschutzgebiet (WSG) „Fuhrberger Feld“ (Zone IIIB) befindet. In WSG Zone IIIB bedarf die Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung des Grundwassers der vorherigen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde (SchuVO, Nds. GVBl. Nr. 25/2009, S. 431). Die Belange der Trinkwassergewinnung sind im Genehmigungsverfahren berücksichtigt worden und stehen dem nicht entgegen bzw. sind im Rahmen von nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren erneut zu berücksichtigen.

Gemeinde Wedemark		Wed/KS/30 Wed/KS/31
Lage des Gebietes	Brelinger Berge, zwischen Brelingen und Hellendorf, südlich entlang der K 104	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Brelinger Berge	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)	
Größe	ca. 67 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kiessand	
Flächen-ID	3424 KS/30 und 3424 KS/31	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung und Lagerstätte 2. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	VRR (KS) nicht vollständig abgebaute bzw. in Betrieb befindliche Lagerstätte	ca. 79 ha
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung und Rohstofflagerstätte 2. Ordnung	ca. 106 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Im Westen und Osten grenzen Siedlungsbereiche an die Suchfläche. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern einen geringen Teil der Suchfläche.	
Kreisstraße	Am nördlichen Rand verläuft die Lagerstätte direkt entlang der K 104.	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Wed/KS/30, Wed/KS/31) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung - Brelinger Berge“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Die Suchfläche wird nur geringfügig im Westen und im Osten durch Tabuzonen, insbesondere Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung und Kreisstraße, gemäß Planungskonzept überlagert. Diese Bereiche werden entsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Weite Teile der Potenzialfläche sind im RROP 2005 als VRR (KS) festgelegt und weitgehend im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wedemark als „Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellt. Entsprechende Bodenabbaugebiete im westlichen und östlichen Bereich sind genehmigt und befinden sich im Abbau. Aufgrund des landesplanerischen Ziels, Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuern und zur Sicherung der Rohstoffversorgung wird das Gebiet unter Berücksichtigung weiterer Planungen und Belange räumlich konkretisiert und erneut auf einer Fläche von ca. 68 ha als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)“ festgelegt. Eine Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten Flächen sowie Erweiterungsflächen dient der vollständigen Ausnutzung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5.</p> <p>Im Weiteren sind die Belange der Trinkwassergewinnung zu berücksichtigen, da sich das gesamte VRR im Wasserschutzgebiet (WSG) „Fuhrberger Feld“ (Zone IIIB) befindet. In WSG Zone IIIB bedarf die Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung des Grundwassers der vorherigen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde (SchuVO, Nds. GVBl. Nr. 25/2009, S. 431). Die Belange der Trinkwassergewinnung sind im Genehmigungsverfahren berücksichtigt worden und stehen dem nicht entgegen bzw. sind im Rahmen von nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen und sicherzustellen.</p>		

Gemeinde Wedemark		Wed/KS/13
Lage des Gebietes	Brelinger Berge, nordwestlich von Mellendorf, südlich von Hellendorf, zwischen der L 190 und der L 383	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Brelinger Berge	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)	
Größe	ca. 29 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kiessand	
Flächen-ID	3424 KS/13	
Einstufung	Lagerstätte 2. Ordnung	ca. 75 ha
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	VRR (S) nicht vollständig abgebaute bzw. in Betrieb befindliche Lagerstätte	ca. 29 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Im Südosten und Osten grenzen Siedlungsbereiche an die Suchfläche. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern östliche Bereiche der Suchfläche.	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Wed/KS/13) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung - Brelinger Berge“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Die Suchfläche wird nur geringfügig durch Tabuzonen, insbesondere Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung, gemäß Planungskonzept überlagert. Diese Bereiche werden entsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Der südliche Teil der Potenzialfläche ist im RROP 2005 als VRR (S) festgelegt und weitgehend im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wedemark als „Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellt. In weiten Teilbereichen sind Bodenabbaugebiete bereits genehmigt und befinden sich im Abbau. Aufgrund des landesplanerischen Ziels, Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuten und zur Sicherung der Rohstoffversorgung wird das Gebiet unter Berücksichtigung weiterer Planungen und Belange räumlich konkretisiert und erneut auf einer Fläche von ca. 29 ha als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)“ festgelegt. Eine Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten Flächen sowie Erweiterungsflächen dienen der vollständigen Ausnutzung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP (LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01).</p> <p>Der nördliche Bereich der Potenzialfläche stellt insbesondere durch die Vorbelastung aufgrund der räumlichen Nähe zu dem großflächigen „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ (Lagerstätte Wed/KS/30, Wed/KS/31) eine zusätzliche Belastung für die Ortschaft Sommerbostel dar. Die Rohstoffgewinnung entfaltet für den westlichen Bereich von Sommerbostel in Verbindung mit den nördlich und südlich gelegenen VRR eine bandförmige, teilräumliche Überlastung. Aufgrund der erheblichen Raumnutzungskonflikte und insbesondere durch die Vorbelastung wird der nördliche Bereich der Potenzialfläche für die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen und steht dieser somit nicht zur Verfügung.</p> <p>Im Weiteren sind die Belange der Trinkwassergewinnung zu berücksichtigen, da sich das gesamte VRR im Wasserschutzgebiet (WSG) „Fuhrberger Feld“ (Zone IIIB) befindet. In WSG Zone IIIB bedarf die Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung des Grundwassers der vorherigen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde (SchuVO, Nds. GVBl. Nr. 25/2009, S. 431). Die Belange der Trinkwassergewinnung sind im Genehmigungsverfahren berücksichtigt worden und stehen dem nicht entgegen bzw. sind im Rahmen von nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.</p>		

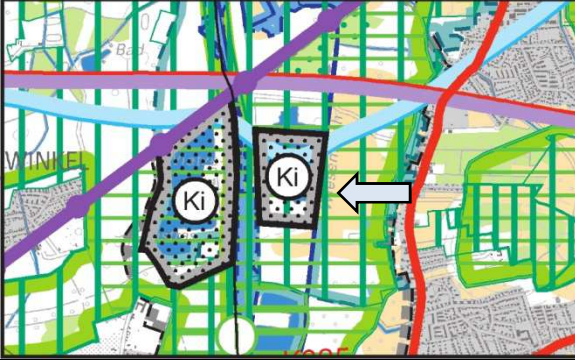
A.2 Wietzetal

Kies

Stadt Langenhagen		Lan/KS/7
Lage des Gebietes	Wietzetal, Wietzeseesee, östlich von Langenhagen-Krähenwinkel, nördlich der K 325, westlich der Wietze	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Wietzetal	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)	
Größe	ca. 54 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kiessand	
Flächen-ID	3524 KS/7	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	VRR 336 großflächige Lagerstätte (> 25 ha) gemäß LROP Anlage 2	ca. 54 ha
RROP 2005	---	---
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 81 ha
Rohstoffwirtschaft	Die Rohstoffwirtschaft bittet um eine vollumfängliche Übernahme des LROP-Vorranggebietes in das RROP.	
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Im Südwesten grenzen Siedlungsbereiche an die Suchfläche. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern geringfügig südliche Bereiche der Suchfläche.	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Lan/KS/7) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung - Wietzetal“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Die Suchfläche wird nur geringfügig im Süden durch Tabuzonen, insbesondere den Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung, gemäß Planungskonzept überlagert. Diese Bereiche werden entsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Der nördliche Teil der Potenzialfläche ist im LROP als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ (LROP-VRR 336) festgelegt. Das LROP-VRR 336 wird dementsprechend zur Sicherung der Rohstoffversorgung als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)“ übernommen und unter Berücksichtigung weiterer Planungen auf einer Fläche von ca. 54 ha räumlich näher festgelegt. Im LROP festgelegte „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ unterliegen bei der Übernahme und näheren räumlichen Festlegung in das RROP keiner erneuten Abwägung (LROP Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 Satz 2). Im Bereich des VRR ist der Bodenabbau bereits genehmigt. Genehmigte Bodenabbauvorhaben besitzen im Rahmen ihrer Genehmigung Bestandsschutz. Die weitere Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten Bodenabbaugebiete dient der möglichst vollständigen Ausbeutung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5. Dem Vorschlag der Rohstoffwirtschaft der Übernahme des Gebietes in das RROP wird damit nachgekommen.</p> <p>Der südliche Bereich der Potenzialfläche wird durch den „Wietzpark“ (Landschaftspark) überlagert. Dieser ist insbesondere für die Naherholung als „Vorranggebiet für infrastrukturbezogene Erholung“ festgelegt. Aufgrund</p>		

der besonderen Bedeutung für die (Nah-)Erholung und in Verbindung mit der besonderen infrastrukturellen Ausstattung des Gebietes wird den Belangen der Erholung in diesem Bereich Vorrang eingeräumt.

Es wird auf die Lage des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung im An- und Abflugbereich von Start- und Landebahnen des Flughafens Hannover-Langenhagen hingewiesen. Die Belange der Flugsicherheit bzw. des Artenschutzes (aufgrund des Vogelschlagrisikos) sind einzelfallbezogen im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu prüfen und sicherzustellen.

Gemeinde Isernhagen		Ise/KS/6
Lage des Gebietes	Wietzetal, westlich von Isernhagen, nördlich der K325, östlich der Wietze	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Wietzetal	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)	
Größe	ca. 25 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kiessand	
Flächen-ID	3524 KS/6	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	VRR (Ki) nicht vollständig abgebaute bzw. in Betrieb befindliche Lagerstätte	ca. 25 ha
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 122 ha
Rohstoffwirtschaft	Die Rohstoffwirtschaft plant eine weitere Nutzung zur Ausschöpfung der Lagerstätte und regt eine erneute Sicherung der planfestgestellten Abbaufäche bzw. des VRR an.	
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Am östlichen Rand grenzen Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung an die Suchfläche. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern sehr kleine, randliche Bereiche der Suchfläche.	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Ise/KS/6) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung - Wietzetal“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Die Suchfläche wird nur geringfügig durch Tabuzonen, insbesondere den Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung, gemäß Planungskonzept überlagert. Diese Bereiche werden entsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Der nördliche Bereich der Potenzialfläche befindet sich im südöstlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes „Wietzetal“ (LSG-H 12). Das LSG ist in weiten Teilen geprägt durch die Wietzeniederung. Der Lauf der Wietze durchzieht das Schutzgebiet in südnördlicher Richtung. Während im Osten große zusammenhängende Waldbereiche vorherrschen, wird das Landschaftsbild im südlichen Teil von Wasserflächen bestimmt, die durch Bodenabbau entstanden sind. Teilweise befinden sich wertvolle Rohstoffvorkommen noch im Abbau. Besondere Schutzzwecke der LSG-Verordnung sind der Erhalt des vielfältigen Landschaftsbildes. Die LSG-Verordnung ist hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend mit den Verboten versehen, die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen aller Art, Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzes vereinbar. Vor dem Hintergrund und aufgrund der Vorbelastung durch die Rohstoffgewinnung sollen deshalb keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Wietzetal“ erschlossen werden. Die Festlegung von Bodenabbaugebieten als „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ soll grundsätzlich nur zur Sicherung der raumbedeutsamen Bodenabbaugebiete (Bestandsflächen) im Sinne einer</p>		

möglichst vollständigen Ausbeutung der Rohstofflagerstätten erfolgen. Der nördliche Teil der Suchfläche steht aufgrund dessen, unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes, der Rohstoffgewinnung nicht zur Verfügung. Ein Teilbereich davon ist im RROP 2005 als VRR (KS) festgelegt und im Flächennutzungsplan der Gemeinde Isernhagen als „Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, Konzentrationsfläche“ dargestellt. Aufgrund des landesplanerischen Ziels, Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuten wird das Gebiet unter Berücksichtigung weiterer Planungen räumlich konkretisiert und erneut als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)“ auf einer Fläche von ca. 25 ha festgelegt. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann eine Befreiung von den Verboten des LSG für eine Folgegenehmigung erfolgen. Dem Vorschlag der Rohstoffwirtschaft wird damit für dieses Gebiet nachgekommen. Die weitere Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten, raumbedeutsamen Bodenabbaugelände bezieht sich auf bereits planerisch gesicherte Gebiete und dient der möglichst vollständigen Ausbeutung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5. Aus diesen Gründen wird den Belangen der Rohstoffgewinnung in diesem Bereich weiterhin Vorrang vor den Belangen des Landschaftsschutzes und der Erholungsnutzung eingeräumt.

Der nördliche Teil des VRR befindet sich im Wasserschutzgebiet Fuhrberger Feld (Zone IIIB). Die Belange der Trinkwassergewinnung sind auf nachgelagerten Planungsebenen bzw. im Rahmen von nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen und sicherzustellen. Der östliche Rand des VRR grenzt an das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Wietze. Die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes sind im Rahmen von nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen und sicherzustellen.

Der südliche Bereich der Potentialfläche wird durch den „Wietzpark“ (Landschaftspark) überlagert. Der Bodenabbau ist in diesem Gebiet (Hufeisensee) abgeschlossen. Dieser Bereich ist für die (Nah-)Erholung als „Vorranggebiet für infrastrukturbezogene Erholung“ festgelegt. Aufgrund der besonderen Bedeutung für die (Nah-)Erholung in Verbindung mit der besonderen infrastrukturellen Ausstattung des Gebietes wird den Belangen der Erholung in diesem Bereich Vorrang eingeräumt.

Es wird auf die Lage des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung im An- und Abflugbereich von Start- und Landebahnen des Flughafens Hannover-Langenhagen hingewiesen. Die Belange der Flugsicherheit bzw. des Artenschutzes (aufgrund des Vogelschlagrisikos) sind einzelfallbezogen im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu prüfen und sicherzustellen.

Landeshauptstadt Hannover		Han/KS/8
Lage des Gebietes	Wietzel, südlich der K 325, zwischen Langenhagen und Isernhagen-Süd, nördlich der Wietze	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Wietzel	
Festlegung RROP 2016	---	
Größe	---	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kiessand	
Flächen-ID	3524 KS/8	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	---	---
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 106 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Am nordöstlichen Rand grenzen Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung an die Suchfläche. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern den östlichen Streifen der Suchfläche.	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Han/KS/8) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung - Wietzel“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Die Suchfläche wird im Osten durch Tabuzonen, insbesondere den Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung, gemäß Planungskonzept überlagert. Diese Bereiche werden entsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Die gesamte Potenzialfläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Fuhrbleek“ (LSG-HS 8). Bei dem LSG handelt es sich um eine größere unbebaute Fläche, die als Lebensraum für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes von Bedeutung ist. Darüber hinaus ist das Landschaftsbild vielfältig und das Gebiet mit seinen als Rad- und Wanderwegen gut geeigneten Feldwegen mit Verbindungen zu benachbarten Erholungsgebieten für die Erholung wichtig. Ziel ist es, die Fläche naturnah zu erhalten und zu entwickeln. Die einzelgebietliche Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Entnahme von Bodenbestandteilen sowie Aufschüttungen oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzgebietes vereinbar. Vor dem Hintergrund sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Fuhrbleek“ erschlossen werden. Die Potenzialfläche wird unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes für die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen.</p> <p>Die Potenzialfläche wird überlagert durch das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Wietze. Die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes sind entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die gesamte Potenzialfläche ist aufgrund erheblicher Raumnutzungskonflikte, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes, für die Rohstoffgewinnung nicht geeignet und steht dieser somit nicht zur Verfügung.</p> <p>Es wird auf die Lage der Lagerstätte im An- und Abflugbereich von Start- und Landebahnen des Flughafens Hannover-Langenhagen (Vogelschlagrisiko) hingewiesen.</p>		

Landeshauptstadt Hannover		Han/KS/9
Lage des Gebietes	Wietzetal, zwischen Langenhagen und Isernhagen-Süd, südlich der Wietze, nördlich der A 2	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Wietzetal	
Festlegung RROP 2016	---	
Größe	---	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kiessand	
Flächen-ID	3524 KS/9	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	---	---
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 177 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Am östlichen Rand grenzen Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung an die Suchfläche. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern geringfügig östliche Bereiche der Suchfläche.	
Militärische Einrichtung/ Schutzbereich	Die gesamte Suchfläche wird von einem Standortübungsplatz überlagert.	
Gesetzlich geschütztes Biotop	Im Bereich der Suchfläche befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope.	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Han/KS/9) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung - Wietzetal“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Die Suchfläche wird in Gänze durch Tabuzonen gemäß Planungskonzept, insbesondere militärische Einrichtungen/Schutzbereiche und den Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung sowie gesetzlich geschützte Biotope, überlagert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Darüber hinaus befindet sich die gesamte Potenzialfläche im Landschaftsschutzgebiet „Wietzeau“ (LSG-HS 13). Das LSG liegt im Naturraum „Flussniederung Wietze“. Schutzzwecke des Gebietes sind der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Erhalt und die Entwicklung des vielfältigen, schönen und eigenartigen Landschaftsbildes in seinem heutigen Charakter sowie der Erhalt der Landschaft mit ihren herausragenden bioökologischen und visuellen Qualitätsmerkmalen für die Erholung. Die einzelgebietliche Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflächengestalt zu verändern oder die Leistungsfähigkeit des Bodens zu beeinträchtigen, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, das Beseitigen von Senken, die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen, das Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Befestigung der Bodendecke. Gemäß Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (2013) erfüllt das Gebiet darüber hinaus die fachliche Voraussetzung als Naturschutzgebiet (GO N 33). Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzes</p>		

vereinbar. Vor dem Hintergrund sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Wietzeau“ erschlossen werden. Die Potenzialfläche wird unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes für die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen.

In Teilen wird die Potenzialfläche durch das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Wietze überlagert. Die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes sind entsprechend zu berücksichtigen.

Die gesamte Potenzialfläche wird aufgrund erheblicher Raumnutzungskonflikte, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes, für die Rohstoffgewinnung nicht geeignet und steht dieser somit nicht zur Verfügung.

Es wird auf die Lage der Lagerstätte im An- und Abflugbereich von Start- und Landebahnen des Flughafens Hannover-Langenhagen (Vogelschlagrisiko) hingewiesen.

A.3 Südliches Leinetal

Kies

Landeshauptstadt Hannover		Han/Ki/1
Lage des Gebietes	Südliches Leinetal, südlich von Döhren, westlich von Wülfel, westlich entlang der Leine, nördlich der L 389	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Südliches Leinetal	
Festlegung RROP 2016	---	
Größe	---	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kies	
Flächen-ID	3624 Ki/1	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	---	---
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 18 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Am nördlichen Rand grenzen Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung an die Suchfläche. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern den nördlichen Bereich der Suchfläche geringfügig.	
Gesetzlich geschütztes Biotop	Im Bereich der Suchfläche befinden sich fünf gesetzlich geschützte Biotope (GB-HS 3624/2604, GB-HS 3624/010, GB-HS 3624/2602, GB-HS 3624/2603, GB-HS 3624/097).	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Han/Ki/1) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung – Südliches Leinetal“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Der nördliche Teil der Suchfläche wird durch Tabuzonen gemäß Planungskonzept, insbesondere mehrere gesetzlich geschützte Biotope sowie einem Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung, überlagert und dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen. Diese Bereiche stehen der Rohstoffgewinnung nicht zur Verfügung.</p> <p>Die gesamte Potenzialfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Obere Leine“ (LSG-HS 4). Der Landschaftsteil des LSG stellt einen großen zusammenhängenden Freiraum am südlichen Stadtrand von Hannover dar. Prägend sind zahlreiche Gewässer: Die Leine, die das Gebiet in südnördlicher Richtung durchfließt, und die Ihme, die beide in diesem Abschnitt größtenteils aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wertvolle bzw. besonders wertvolle Fließgewässer darstellen, sowie die durch den Kiesabbau entstandenen Stillgewässer, die sich überwiegend zu für den Arten- und Biotopschutz wertvollen Gewässern entwickelt haben. Im nördlichen Teil des Gebietes, dem ehemaligen Wassergewinnungsgelände, werden größere Flächen von Waldsukzessionsstadien und nach § 28a NNatG geschützten Röhrichten eingenommen, während im südlichen Teil vor allem feuchte Grünlandflächen das Bild prägen, die ebenfalls teilweise nach § 28a und auch nach §28b NNatG geschützt sind. Ziel des LSG sind die Erhaltung, der Schutz und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des</p>		

Naturhaushaltes, insbesondere der Funktionsfähigkeit der Biotope als Lebensraum für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten sowie als Elemente eines übergeordneten Biotopverbunds, des vielfältigen, eigenartigen und schönen Landschaftsbildes und der Bedeutung des Gebietes für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung. Als Schutzzweck wird u. a. der Schutz des Bodens besonders hervorgehoben. Die einzelgebietsliche Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflächengestalt zu verändern oder die Leistungsfähigkeit des Bodens zu beeinträchtigen, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, das Beseitigen von Senken, die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen, das Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Befestigung der Bodendecke. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzes vereinbar. Vor dem Hintergrund sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Obere Leine“ erschlossen werden. Die gesamte Potenzialfläche wird daher auch unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes für die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen.

Die Such-/Potenzialfläche wird überlagert durch das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Leine. Die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes sind entsprechend zu berücksichtigen.

Die gesamte Potenzialfläche ist aufgrund erheblicher Raumnutzungskonflikte, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes, für die Rohstoffgewinnung nicht geeignet und steht dieser somit nicht zur Verfügung.

Landeshauptstadt Hannover		Han/Ki/3
Lage des Gebietes	Südliches Leinetal, westlich von Wülfel, östlich der Leine, nördlich der L389	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Südliches Leinetal	
Festlegung RROP 2016	---	
Größe	---	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kies	
Flächen-ID	3624 Ki/3	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	---	---
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 19 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Am nördlichen Rand grenzt ein Siedlungsbereich mit Wohnnutzung an die Suchfläche. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern den nördlichen Bereich der Suchfläche.	
Gesetzlich geschütztes Biotop	Im Bereich der Suchfläche befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope (GB-HS 3624/2611, GB-HS 3624/100, GB-HS 3624/101, GB-HS 3624/105, GB-HS 3624/2603, GB-HS 3624/2607, GB-HS 3624/005, GB-HS 3624/006, GB-HS 3624/012, GB-HS 3624/013).	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Han/Ki/3) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung – Südliches Leinetal“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorrangebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Die Suchfläche wird durch Tabuzonen gemäß Planungskonzept, insbesondere mehrere gesetzlich geschützte Biotope sowie dem Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung, überlagert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Die gesamte Potenzialfläche liegt darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet „Obere Leine“ (LSG-HS 4). Das LSG stellt einen großen zusammenhängenden Freiraum am südlichen Stadtrand von Hannover dar. Prägend sind zahlreiche Gewässer: Die Leine, die das Gebiet von Süden nach Norden durchfließt, und die Ihme, die beide in diesem Abschnitt größtenteils aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wertvolle bzw. besonders wertvolle Fließgewässer darstellen, sowie die durch den Kiesabbau entstandenen Stillgewässer, die sich überwiegend zu für den Arten- und Biotopschutz wertvollen Gewässern entwickelt haben. Im nördlichen Teil des Gebietes, dem ehemaligen Wassergewinnungsgelände, werden größere Flächen von Waldsukzessionsstadien und nach § 28a NNatG geschützten Röhrriechen eingenommen, während im südlichen Teil vor allem feuchte Grünlandflächen das Bild prägen, die ebenfalls teilweise nach § 28a und auch nach § 28b NNatG geschützt sind. Durch die Unterschutzstellung sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die Funktionsfähigkeit der Biotope als Lebensraum für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten sowie als Elemente eines übergeordneten Biotopverbunds, das vielfältige, eigenartige und schöne Landschaftsbild und die Bedeutung des Gebietes für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung erhalten, geschützt und entwickelt werden. Als Schutzzweck wird u. a. der Schutz des Bodens besonders hervorgehoben. Die einzelgebietsliche Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflächen-</p>		

gestalt zu verändern oder die Leistungsfähigkeit des Bodens zu beeinträchtigen, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, das Beseitigen von Senken, die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen, das Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Befestigung der Bodendecke. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzgebietes vereinbar. Vor dem Hintergrund sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Obere Leine“ erschlossen werden. Die gesamte Potenzialfläche wird daher auch unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes für die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen.

Die Such-/Potenzialfläche wird überlagert durch das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Leine. Die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes sind entsprechend zu berücksichtigen.

Die gesamte Potenzialfläche ist aufgrund erheblicher Raumnutzungskonflikte, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes, für die Rohstoffgewinnung nicht geeignet und steht dieser somit nicht zur Verfügung.

Landeshauptstadt Hannover, Stadt Hemmingen, Stadt Laatzen		Han/Ki/4
Lage des Gebietes	Südliches Leinetal, zwischen Hemmingen-Westerfeld und Wülfel, westlich der Leine, südöstlich der L 389	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Südliches Leinetal	
Festlegung RROP 2016	---	
Größe	---	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kies	
Flächen-ID	3624 Ki/4	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	---	---
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 12 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
Landesstrasse	Die Suchfläche grenzt im Nordwesten auf der gesamten Länge direkt an die L 389 und die Schutzzone.	
Gesetzlich geschütztes Biotop	Im Bereich der Suchfläche befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope (GB-HS 3624/014, GB-HS 3624/014).	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Han/Ki/4) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung – Südliches Leinetal“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Die Suchfläche wird durch Tabuzonen gemäß Planungskonzept, insbesondere mehrere gesetzlich geschützte Biotope, überlagert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Die gesamte Potenzialfläche liegt darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet „Obere Leine“ (LSG-HS 4 bzw. LSG-H 21). Der LSG stellt einen großen zusammenhängenden Freiraum am südlichen Stadtrand von Hannover dar. Prägend sind zahlreiche Gewässer: die Leine, die das Gebiet von Süden nach Norden durchfließt, und die Ihme, die beide in diesem Abschnitt größtenteils aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wertvolle bzw. besonders wertvolle Fließgewässer darstellen, sowie die durch den Kiesabbau entstandenen Stillgewässer, die sich überwiegend zu für den Arten- und Biotopschutz wertvollen Gewässern entwickelt haben. Im nördlichen Teil des Gebietes, dem ehemaligen Wassergewinnungsgelände, werden größere Flächen von Waldsukzessionsstadien und nach § 28a NNatG geschützten Röhrichteingenommen, während im südlichen Teil vor allem feuchte Grünlandflächen das Bild prägen, die ebenfalls teilweise nach § 28a und auch nach § 28b NNatG geschützt sind. Durch die Unterschutzstellung sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die Funktionsfähigkeit der Biotope als Lebensraum für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten sowie als Elemente eines übergeordneten Biotopverbunds, das vielfältige, eigenartige und schöne Landschaftsbild und die Bedeutung des Gebietes für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung erhalten, geschützt und entwickelt werden. Als Schutzzweck wird u. a. der Schutz des Bodens besonders hervorgehoben. Die einzelgebietlichen Verordnungen verbieten hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflächengestalt zu verändern oder die Leistungsfähigkeit des Bodens zu beeinträchtigen, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, das Beseitigen von Senken, die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen, das Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Befestigung der Bodendecke.</p>		

Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzes vereinbar. Vor dem Hintergrund sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Obere Leine“ erschlossen werden. Die gesamte Potenzialfläche wird daher auch unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes für die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen.

Die Such-/Potenzialfläche wird überlagert durch das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Leine. Die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes sind entsprechend zu berücksichtigen.

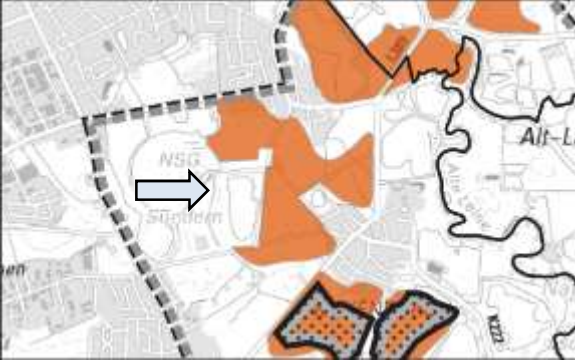
Die gesamte Potenzialfläche ist aufgrund erheblicher Raumnutzungskonflikte, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes, für die Rohstoffgewinnung nicht geeignet und steht dieser somit nicht zur Verfügung.

Stadt Hemmingen, Landeshauptstadt Hannover		Hem/Ki/2
Lage des Gebietes	Südliches Leinetal, östlich von Hemmingen-Westerfeld, nordwestl. der L389, östl. der K220, nördl. K221	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Südliches Leinetal	
Festlegung RROP 2016	---	
Größe	---	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kies	
Flächen-ID	3624 Ki/2	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	VRR 170 großflächige Lagerstätte (> 25 ha) gemäß LROP Anlage 2	ca. 26 ha
RROP 2005	VRR (Ki) vollständig abgebaute, in Rekultivierung befindliche Lagerstätte	ca. 26 ha
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 34 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Am westlichen Rand grenzt ein Siedlungsbereich an die Suchfläche. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern den westlichen Bereich der Suchfläche.	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Hem/Ki/2) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung – Südliches Leinetal“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Der große, westliche Teilbereich der Suchfläche ist im LROP als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ (VRR 170) festgelegt. Das LROP-VRR 170 wird nicht in das RROP der Region Hannover übernommen, da es bereits vollständig abgebaut ist. Der Abbau ist beendet, die Rekultivierung weit fortgeschritten und abgenommen. Eine weitergehende raumordnerische Sicherung der Lagerstätte ist damit entbehrlich.</p> <p>Die Suchfläche wird am westlichen Rand durch Tabuzonen gemäß Planungskonzept, insbesondere Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung, überlagert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Die gesamte Potenzialfläche liegt darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet „Obere Leine“ (LSG-H 21 bzw. LSG-HS 4). Das LSG liegt zwischen dem im Zusammenhang bebauten Teilbereich der Stadt Laatzen entlang der Leine und den sich an die Leine anschließenden Ortsteilen der Stadt Hemmingen und der Stadt Pattensen. Das LSG „Obere Leine“ wird im wesentlichen durch die in vielen Flussschleifen geführten Gewässerläufe der Leine und der Alten Leine und ihrem breiten Talniederungsbereich geprägt. Typisch für das dortige Landschaftsbild sind die Ufergehölze entlang der Fließgewässer. Besonderheiten des Reliefs bilden die am Rand des Leinetals vorhandenen Terrassenkanten. Charakteristisch für die südliche Leineau sind zahlreiche, durch Bodenabbau entstandene Teiche im Norden und Süden des LSG. Viele dieser Stillgewässer werden als Fischteiche genutzt. Nur wenige dieser Wasserflächen weisen ausgedehnte Röhrichtbestände auf. In der Leinemasch - auch Wassergewinnungsgebiet - wird großflächig und zusammenhängend Grünlandnutzung betrieben. Auf einigen wenigen Flächen sind noch Waldreste vorhanden, die aber den für eine Talau typischen Auenwald- und Bruchwaldcharakter verloren haben. Insbesondere die den Charakter des Gebietes prägenden Flussläufe, Teiche und die im Überschwemmungsbereich der Flüsse liegenden Grünlandflächen sind Lebensräume für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten. Die verschiedenen Landschaftselemente in der südlichen Leineau setzen sich zu einem vielfältigen Landschaftsbild zusammen. Diese vielgestaltige Landschaft erfüllt</p>		

eine wichtige Funktion für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Neben dem Natur- und Landschaftsschutz und der ruhigen Erholung nehmen in der südlichen Leineau auch die intensive Erholungsnutzung und die Ackernutzung eine wesentliche, konkurrierende Rolle ein. Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Erhaltung des vielfältigen und schönen Landschaftsbildes sowie die Erhaltung der Landschaftsvielfalt für die Erholung. Die einzelgebiethlichen Verordnungen“ (LSG-H 21 bzw. LSG-HS 4) verbieten hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflächengestalt zu verändern oder die Leistungsfähigkeit des Bodens zu beeinträchtigen, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, das Beseitigen von Senken, die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen, das Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Befestigung der Bodendecke. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzgebietes vereinbar. Vor dem Hintergrund sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Obere Leine“ erschlossen werden. Die gesamte Potenzialfläche wird daher unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes für die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen.

Die Such-/Potenzialfläche wird überlagert durch das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Leine. Die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes sind entsprechend zu berücksichtigen.

Ein großer Teil der Potenzialfläche (insbesondere der Bereich des LROP-VRR 170) ist weitgehend ausgebeutet. Verbleibende Bereiche der Fläche für die Rohstoffgewinnung sind aufgrund erheblicher Raumnutzungskonflikte, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes, für die Rohstoffgewinnung nicht geeignet und stehen dieser somit nicht zur Verfügung.

Stadt Hemmingen		Hem/Ki/5
Lage des Gebietes	Südliches Leinetal, südlich von Alt-Hemmingen, südlich der K 221, westlich der L389	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Südliches Leinetal	
Festlegung RROP 2016	---	
Größe	---	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kies	
Flächen-ID	3624 Ki/5	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	---	---
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 59 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	In einem nördlichen und einem östlichen, kleinen Teilbereich ist die Suchfläche überbaut. Rundherum grenzen Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung an die Suchfläche. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern die Suchfläche.	
Gesetzlich geschütztes Biotop	Im Bereich der Suchfläche befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotop (GB-H 3624/0023, GB-HS 3624/0042, weitere).	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Hem/Ki/5) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung – Südliches Leinetal“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Die Suchfläche wird durch Tabuzonen gemäß Planungskonzept, insbesondere Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung und Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung sowie durch gesetzlich geschützte Biotop, überlagert bzw. durchschnitten. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Die gesamte Potenzialfläche liegt darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet „Obere Leine“ (LSG-H 21). Es umfasst den nördlichen Teil der naturräumlichen Einheit „Sarstedter Talung“. Das LSG liegt zwischen dem im Zusammenhang bebauten Teilbereich der Stadt Laatzen entlang der Leine und den sich an die Leine an anschließenden Stadtteilen der Stadt Hemmingen und der Stadt Pattensen. Es wird im Wesentlichen durch die in vielen Flussschleifen geführten Gewässerläufe der Leine und der Alten Leine und ihrem breiten Talniederungsbereich geprägt. Typisch für das dortige Landschaftsbild sind die Ufergehölze entlang der Fließgewässer. Besonderheiten des Reliefs bilden die am Rand des Leinetals vorhandenen Terrassenkanten. Charakteristisch für die südliche Leine sind zahlreiche, durch Bodenabbau entstandene Teiche im Norden und Süden des Gebietes. Viele dieser Stillgewässer werden als Fischeiche genutzt. Nur wenige dieser Wasserflächen weisen ausgedehnte Röhrichtbestände auf. In der Leinemasch - auch Wassergewinnungsgebiet - wird großflächig und zusammenhängend Grünlandnutzung betrieben. Auf einigen wenigen Flächen sind noch Waldreste vorhanden, die aber den für eine Talau typischen Auenwald- und Bruchwaldcharakter verloren haben. Insbesondere die den Charakter des Schutzgebietes prägenden Flussläufe, Teiche und die im Überschwemmungsbereich der Flüsse liegenden Grünlandflächen sind Lebensräume für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten. Die verschiedenen Landschaftselemente in der südlichen Leine setzen sich zu einem vielfältigen Landschaftsbild zusammen. Diese vielgestaltige Landschaft erfüllt eine wichtige Funktion für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Neben dem Natur- und Landschaftsschutz und der ruhigen Erholung nehmen in der südli-</p>		

chen Leineaue auch die intensive Erholungsnutzung und die Ackernutzung eine wesentliche, konkurrierende Rolle ein. Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Erhaltung des vielfältigen und schönen Landschaftsbildes sowie die Erhaltung der Landschaftsvielfalt für die Erholung. Die LSG-Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflächengestalt zu verändern oder die Leistungsfähigkeit des Bodens zu beeinträchtigen, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, das Beseitigen von Senken, die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen, das Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Befestigung der Bodendecke. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der einzelgebietslichen LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzes vereinbar. Vor dem Hintergrund sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Obere Leine“ erschlossen werden. Die gesamte Potenzialfläche wird daher unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes für die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen.

Die Such-/Potenzialfläche wird überlagert durch das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Leine. Die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes sind entsprechend zu berücksichtigen.

Die gesamte Potenzialfläche ist aufgrund erheblicher Raumnutzungskonflikte, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes, für die Rohstoffgewinnung nicht geeignet und steht dieser somit nicht zur Verfügung.

Stadt Hemmingen		Hem/Ki/6	
Lage des Gebietes	Südliches Leinetal, zwischen Arnum und Wilkenburg, südöstlich der L 389		
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Südliches Leinetal		
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)		
Größe	ca. 17 ha		
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)			
Rohstoffart	Kies		
Flächen-ID	3624 Ki/6		
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung		
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept			
LROP	VRR 1174.1 kleinflächige Lagerstätte (< 25 ha) gemäß LROP Anhang 3	ca. 20 ha	
RROP 2005	VRR (Ki) im Planfeststellungsverfahren befindliche Lagerstätte	ca. 22 ha	
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 29 ha	
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)			
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Im nördlichen und südlichen Rand grenzen Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung an die Suchfläche bzw. ist diese überbaut. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern südliche und nördliche Bereiche der Suchfläche.		
Landesstrasse	Die Suchfläche grenzt im Nordwesten auf der gesamten Länge direkt an die L 389 bzw. überlagert diese und ihre Schutzzone.		
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung			
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Hem/Ki/6) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung – Südliches Leinetal“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Die Suchfläche wird durch Tabuzonen gemäß Planungskonzept, insbesondere Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung und Vorsorgeabständen zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung sowie die Landesstrasse und ihre Schutzzone, überlagert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Die gesamte Potenzialfläche liegt darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet „Obere Leine“ (LSG-H 21). Es umfasst den nördlichen Teil der naturräumlichen Einheit „Sarstedter Talung“. Das LSG liegt zwischen dem im Zusammenhang bebauten Teilbereich der Stadt Laatzten entlang der Leine und den sich an die Leine an anschließenden Stadtteilen der Stadt Hemmingen und der Stadt Pattensen. Es wird im Wesentlichen durch die in vielen Flussschleifen geführten Gewässerläufe der Leine und der Alten Leine und ihrem breiten Talniederungsbereich geprägt. Typisch für das dortige Landschaftsbild sind die Ufergehölze entlang der Fließgewässer. Besonderheiten des Reliefs bilden die am Rand des Leinetals vorhandenen Terrassenkanten. Charakteristisch für die südliche Leine sind zahlreiche, durch Bodenabbau entstandene Teiche im Norden und Süden des Gebietes. Viele dieser Stillgewässer werden als Fischteiche genutzt. Nur wenige dieser Wasserflächen weisen ausgedehnte Röhrichtbestände auf. In der Leinemasch - auch Wassergewinnungsgebiet - wird großflächig und zusammenhängend Grünlandnutzung betrieben. Auf einigen wenigen Flächen sind noch Waldreste vorhanden, die aber den für eine Talaue typischen Auenwald- und Bruchwaldcharakter verloren haben. Insbesondere die den Charakter des Schutzgebietes prägenden Flussläufe, Teiche und die im Überschwemmungsbereich der Flüsse liegenden Grünlandflächen sind Lebensräume für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten. Die verschiedenen Landschaftselemente in der südlichen Leine setzen sich zu einem vielfältigen Landschafts-</p>			

bild zusammen. Diese vielgestaltige Landschaft erfüllt eine wichtige Funktion für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Neben dem Natur- und Landschaftsschutz und der ruhigen Erholung nehmen in der südlichen Leineau auch die intensive Erholungsnutzung und die Ackernutzung eine wesentliche, konkurrierende Rolle ein. Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Erhaltung des vielfältigen und schönen Landschaftsbildes sowie die Erhaltung der Landschaftsvielfalt für die Erholung. Die LSG-Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflächengestalt zu verändern oder die Leistungsfähigkeit des Bodens zu beeinträchtigen, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, das Beseitigen von Senken, die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen, das Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Befestigung der Bodendecke. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der einzelgebietlichen LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzes vereinbar. Vor dem Hintergrund sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Obere Leine“ erschlossen werden.

Die Potenzialfläche ist trotz seiner Lage im LSG mit Abgrabungsverbot sowie teilweise im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Leine weitgehend im LROP als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ (LROP-VRR 1174.1) festgelegt. Im LROP festgelegte „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ unterliegen bei der Übernahme und näherer räumlichen Festlegung in das RROP keiner erneuten Abwägung (LROP Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 Satz 2). Die Belange des Landschaftsschutzes wurden bereits auf Landesebene in die Abwägung eingebracht und gegenüber den Belangen der Rohstoffgewinnung zurückgestellt (vgl. RdErl. d. MU v. 3.1.2011 – 54-22442/1/1 – Nds. MBl. 2011 Nr. 3, S. 41). Die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes sind auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. in nachgelagerten Genehmigungsverfahren- bzw. -Planfeststellungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen. Die Potenzialfläche umfasst darüber hinaus weite Teile des „Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung“ gemäß RROP 2005 und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Hemmingen weitgehend als „Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Sand-/Kiesabbau)“ dargestellt. Das LROP-VRR 1174.1 wird dementsprechend als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)“ übernommen und unter Berücksichtigung weiterer Planungen und Belange, insbesondere unter Einbeziehung der Tabuzonen gemäß Planungskonzept, räumlich näher festgelegt. Ein Planfeststellungsverfahren zur Erschließung eines Bodenabbaugebietes befindet sich derzeit im Verfahren. Die Belange des Hochwasserschutzes sind hier entsprechend zu berücksichtigen. Eine Befreiung von den Verböten der LSG-Verordnung kann nach derzeitigem Kenntnisstand erfolgen (s. o.). Das Verfahren wird voraussichtlich 2017 abgeschlossen sein. Grundsätzlich sollen aufgrund der Belange des Landschaftsschutzes keine neuen Flächen als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ festgelegt werden. Die weitere Sicherung der im Verfahren befindlichen, raumbedeutsamen Bodenabbaugebiete bezieht sich auf bereits raumplanerisch gesicherte Gebiete und dient der möglichst vollständigen Ausbeutung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01. Aus diesen Gründen wird den Belangen der Rohstoffgewinnung in diesem Teilbereich weiterhin Vorrang vor den Belangen des Landschaftsschutzes und der Erholungsnutzung eingeräumt und zur Sicherung der Rohstoffversorgung sowie im Sinne einer möglichst vollständigen Ausbeutung ein „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)“ auf einer Fläche von ca. 17 ha festgelegt.

Es wird auf die Belange des Denkmalschutzes hingewiesen. Im Bereich des „Vorranggebietes Rohstoffgewinnung“ liegt eine jüngst als römisches Marschlager identifizierte Fundstelle. Zudem zeichnen sich im Luftbild Grubenbefunde ab, die auf eine vorgeschichtliche Siedlung in dem Bereich verweisen. Eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Denkmalschutzes ist einzelfallbezogen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren bzw. Planfeststellungsverfahren zu Bodenabbauvorhaben zu prüfen und sicherzustellen. Derzeit wird die Fundstelle im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens überprüft.


Stadt Hemmingen		Hem/Ki/7
Lage des Gebietes	Südliches Leinetal, zwischen Arnum und Wilkenburg, westlich der K 222 (hinter den Teichen)	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Südliches Leinetal	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)	
Größe	ca. 16 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kies	
Flächen-ID	3624 Ki/7	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	VRR 1174.3 kleinflächige Lagerstätte (< 25 ha) gemäß LROP Anhang 3	ca. 14 ha
RROP 2005	VRR (Ki) im Planfeststellungsverfahren befindliche Lagerstätte	ca. 18 ha
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 29 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Am nord- und südwestlichen Rand grenzen Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung an die Suchfläche. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern kleine Teile der Suchfläche.	
Gesetzlich geschütztes Biotop	Im Bereich der Suchfläche, am westlichen und östlichen Rand, befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope (GB-H 3624/0001, GB-H 3624/0045).	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Hem/Ki/7) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung – Südliches Leinetal“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Die Suchfläche wird in den randlichen Bereichen durch Tabuzonen gemäß Planungskonzept, insbesondere Vorsorgeabständen zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung sowie gesetzlich geschützten Biotopen, überlagert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Die gesamte Potenzialfläche liegt darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet „Obere Leine“ (LSG-H 21). Es umfasst den nördlichen Teil der naturräumlichen Einheit „Sarstedter Talung“. Das LSG liegt zwischen dem im Zusammenhang bebauten Teilbereich der Stadt Laatzten entlang der Leine und den sich an die Leine an anschließenden Stadtteilen der Stadt Hemmingen und der Stadt Pattensen. Es wird im Wesentlichen durch die in vielen Flussschleifen geführten Gewässerläufe der Leine und der Alten Leine und ihrem breiten Talniederungsbereich geprägt. Typisch für das dortige Landschaftsbild sind die Ufergehölze entlang der Fließgewässer. Besonderheiten des Reliefs bilden die am Rand des Leinetals vorhandenen Terrassenkanten. Charakteristisch für die südliche Leine sind zahlreiche, durch Bodenabbau entstandene Teiche im Norden und Süden des Gebietes. Viele dieser Stillgewässer werden als Fischteiche genutzt. Nur wenige dieser Wasserflächen weisen ausgedehnte Röhrichtbestände auf. In der Leinemasch - auch Wassergewinnungsgebiet - wird großflächig und zusammenhängend Grünlandnutzung betrieben. Auf einigen wenigen Flächen sind noch Waldreste vorhanden, die aber den für eine Talaue typischen Auenwald- und Bruchwaldcharakter verloren haben. Insbesondere die den Charakter des Schutzgebietes prägenden Flussläufe, Teiche und die im Überschwemmungsbereich der Flüsse liegenden Grünlandflächen sind Lebensräume für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten. Die verschiedenen Landschaftselemente in der südlichen Leine setzen sich zu einem vielfältigen Landschafts-</p>		

bild zusammen. Diese vielgestaltige Landschaft erfüllt eine wichtige Funktion für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Neben dem Natur- und Landschaftsschutz und der ruhigen Erholung nehmen in der südlichen Leineau auch die intensive Erholungsnutzung und die Ackernutzung eine wesentliche, konkurrierende Rolle ein. Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Erhaltung des vielfältigen und schönen Landschaftsbildes sowie die Erhaltung der Landschaftsvielfalt für die Erholung. Die LSG-Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflächengestalt zu verändern oder die Leistungsfähigkeit des Bodens zu beeinträchtigen, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, das Beseitigen von Senken, die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen, das Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Befestigung der Bodendecke. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der einzelgebietlichen LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzes vereinbar. Vor dem Hintergrund sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Obere Leine“ erschlossen werden.

Der nördliche Bereich der Potenzialfläche ist trotz seiner Lage im LSG mit Abgrabungsverbot sowie im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Leine weitgehend im LROP als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ (LROP-VRR 1174.3) festgelegt. Im LROP festgelegte „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ unterliegen bei der Übernahme und näheren räumlichen Festlegung in das RROP keiner erneuten Abwägung (LROP Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 Satz 2). Die Belange des Landschaftsschutzes und wurden bereits auf Landesebene in die Abwägung eingebracht und gegenüber den Belangen der Rohstoffgewinnung zurückgestellt (vgl. RdErl. d. MU v. 3.1.2011 – 54-22442/1/1 – Nds. MBl. 2011 Nr. 3, S. 41). Die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes sind auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. in nachgelagerten Genehmigungsverfahren- bzw.- Planfeststellungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen. Dieser Bereich der Potenzialfläche umfasst darüber hinaus das „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Ki)“ gemäß RROP 2005 und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Hemmingen weitgehend als „Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Sand-/Kiesabbau)“ dargestellt. Das LROP-VRR 1174.3 wird dementsprechend als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)“ übernommen und unter Berücksichtigung weiterer Planungen und Belange, insbesondere unter Einbeziehung der Tabuzonen gemäß Planungskonzept räumlich näher festgelegt. Ein Planfeststellungsverfahren zur Erschließung eines Bodenabbaugebietes befindet sich derzeit im Verfahren. Die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes sind hier entsprechend zu berücksichtigen. Eine Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung kann nach derzeitigem Kenntnisstand erfolgen (s. o.). Das Verfahren wird voraussichtlich 2017 abgeschlossen sein. Grundsätzlich sollen aufgrund der Belange des Landschaftsschutzes keine neuen Flächen als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ festgelegt werden. Die weitere Sicherung der im Verfahren befindlichen, raumbedeutsamen Bodenabbaugebiete bezieht sich auf bereits raumplanerisch gesicherte Gebiete und dient der möglichst vollständigen Ausbeutung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5. Aus diesen Gründen wird den Belangen der Rohstoffgewinnung in diesem Teilbereich weiterhin Vorrang vor den Belangen des Landschaftsschutzes und der Erholungsnutzung eingeräumt und zur Sicherung der Rohstoffversorgung sowie im Sinne einer möglichst vollständigen Ausbeutung ein „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)“ auf einer Fläche von ca. 16 ha festgelegt.

Der südliche Bereich der Potenzialfläche ist aufgrund erheblicher Raumnutzungskonflikte, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes, für die Rohstoffgewinnung nicht geeignet und steht dieser somit nicht zur Verfügung.


Es wird auf die Belange des Denkmalschutzes hingewiesen. Im Bereich des „Vorranggebietes Rohstoffgewinnung“ liegt eine jüngst als römisches Marschlager identifizierte Fundstelle. Zudem zeichnen sich im Luftbild Grubenbefunde ab, die auf eine vorgeschichtliche Siedlung in dem Bereich verweisen. Eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Denkmalschutzes ist einzelfallbezogen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren bzw. Planfeststellungsverfahren zu Bodenabbauvorhaben zu prüfen und sicherzustellen. Derzeit wird die Fundstelle im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens überprüft.

Stadt Hemmingen		Hem/Ki/10
Lage des Gebietes	Südliches Leinetal, nördlich von Harkenbleck, zwischen der K 222 und der K 224	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Südliches Leinetal	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)	
Größe	ca. 11 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kies	
Flächen-ID	3724 Ki/10	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	VRR 1174.2 kleinflächige Lagerstätte (< 25 ha) gemäß LROP Anhang 3	ca. 12 ha
RROP 2005	VRR (Ki) Lagerstätte bisher ohne Bodenabbaugebiete	ca. 25 ha
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 25 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Am nordwestlichen und südlichen Rand grenzen Siedlungsbereiche an die Suchfläche bzw. ist diese in einem kleinen Teilbereich überbaut. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern weite Teile der Suchfläche.	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Hem/Ki/10) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung – Südliches Leinetal“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Die Suchfläche wird in den randlichen Bereichen durch Tabuzonen gemäß Planungskonzept, insbesondere Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung und Vorsorgeabständen zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung, überlagert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Die gesamte Potenzialfläche liegt darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet „Obere Leine“ (LSG-H 21). Es umfasst den nördlichen Teil der naturräumlichen Einheit „Sarstedter Talung“. Das LSG liegt zwischen dem im Zusammenhang bebauten Teilbereich der Stadt Laatzten entlang der Leine und den sich an die Leine an anschließenden Stadtteilen der Stadt Hemmingen und der Stadt Pattensen. Es wird im Wesentlichen durch die in vielen Flussschleifen geführten Gewässerläufe der Leine und der Alten Leine und ihrem breiten Talniederungsbereich geprägt. Typisch für das dortige Landschaftsbild sind die Ufergehölze entlang der Fließgewässer. Besonderheiten des Reliefs bilden die am Rand des Leinetals vorhandenen Terrassenkanten. Charakteristisch für die südliche Leineaue sind zahlreiche, durch Bodenabbau entstandene Teiche im Norden und Süden des Gebietes. Viele dieser Stillgewässer werden als Fischteiche genutzt. Nur wenige dieser Wasserflächen weisen ausgedehnte Röhrichbestände auf. In der Leinemasch - auch Wassergewinnungsgebiet - wird großflächig und zusammenhängend Grünlandnutzung betrieben. Auf einigen wenigen Flächen sind noch Waldreste vorhanden, die aber den für eine Talaue typischen Auenwald- und Bruchwaldcharakter verloren haben. Insbesondere die den Charakter des Schutzgebietes prägenden Flussläufe, Teiche und die im Überschwemmungsbereich der Flüsse liegenden Grünlandflächen sind Lebensräume für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten. Die verschiedenen Landschaftselemente in der südlichen Leineaue setzen sich zu einem vielfältigen Landschaftsbild zusammen. Diese vielgestaltige Landschaft erfüllt eine wichtige Funktion für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Neben dem Natur- und Landschaftsschutz und der ruhigen Erholung nehmen in der südli-</p>		

chen Leineaue auch die intensive Erholungsnutzung und die Ackernutzung eine wesentliche, konkurrierende Rolle ein. Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Erhaltung des vielfältigen und schönen Landschaftsbildes sowie die Erhaltung der Landschaftsvielfalt für die Erholung. Die LSG-Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflächengestalt zu verändern oder die Leistungsfähigkeit des Bodens zu beeinträchtigen, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, das Beseitigen von Senken, die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen, das Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Befestigung der Bodendecke. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der einzelgebietlichen LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzes vereinbar. Vor dem Hintergrund sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Obere Leine“ erschlossen werden.

Der östliche Bereich der Potenzialfläche ist trotz seiner Lage im LSG mit Abgrabungsverbot sowie im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Leine weitgehend im LROP als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ (LROP-VRR 1174.2) festgelegt. Im LROP festgelegte „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ unterliegen bei der Übernahme und näheren räumlichen Festlegung in das RROP keiner erneuten Abwägung (LROP Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 Satz 2). Die Belange des Landschaftsschutzes wurden bereits auf Landesebene in die Abwägung eingebracht und gegenüber den Belangen der Rohstoffgewinnung zurückgestellt (vgl. RdErl. d. MU v. 3.1.2011 – 54-22442/1/1 – Nds. MBl. 2011 Nr. 3, S. 41). Die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes sind auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. in nachgelagerten Genehmigungsverfahren- bzw.-Planfeststellungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen. Dieser Bereich der Potenzialfläche ist darüber hinaus als „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Ki)“ im RROP 2005 festgelegt. Das LROP-VRR 1174.2 wird vor dem Hintergrund als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)“ übernommen und unter Berücksichtigung weiterer Planungen und Belange, insbesondere unter Einbeziehung der Tabuzonen gemäß Planungskonzept räumlich näher festgelegt. Grundsätzlich sollen aufgrund der Belange des Landschaftsschutzes keine neuen Flächen als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ festgelegt werden. Die weitere Sicherung bezieht sich auf bereits raumplanerisch gesicherte Gebiete und dient der möglichst vollständigen Ausbeutung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5. Aus diesen Gründen wird den Belangen der Rohstoffgewinnung in diesem Teilbereich weiterhin Vorrang vor den Belangen des Landschaftsschutzes und der Erholungsnutzung eingeräumt und zur Sicherung der Rohstoffversorgung sowie im Sinne einer möglichst vollständigen Ausbeutung ein „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)“ auf einer Fläche von ca. 11 ha festgelegt.

Der westliche Bereich der Potenzialfläche ist aufgrund erheblicher Raumnutzungskonflikte, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes, für die Rohstoffgewinnung nicht geeignet und steht dieser somit nicht zur Verfügung.

Stadt Hemmingen		Hem/Ki/9 Hem/Ki/11
Lage des Gebietes	Südliches Leinetal, nördlich von Harkenbleck, östlich der K 222	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Südliches Leinetal	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)	
Größe	ca. 12 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kies	
Flächen-ID	3624 Ki/9 und 3724 Ki/11	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	VRR 1174.4 (im Bereich 3724 Ki/11) kleinflächige Lagerstätte (< 25 ha) gemäß LROP Anhang 3	ca. 13 ha
RROP 2005	VRR (Ki) Lagerstätte bisher ohne Bodenabbaugebiete	ca. 10 ha
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 85 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Am südwestlichen Rand grenzen Siedlungsbereiche an die Suchfläche. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern geringe Teile der Suchfläche.	
Naturschutzgebiet	Ein kleiner Bereich im Norden der Lagerstätte befindet sich im Naturschutzgebiet „Alte Leine“ (NSG-HA 191).	
Gesetzlich geschütztes Biotop	Im Bereich der Lagerstätte befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotop (GB-H 3724/0021, GB-H 3724/0045, GB-H 3724/0027).	
Natura 2000-Gebiet	Der nördlichste Bereich der Lagerstätte befindet sich im FFH-Gebiet „Leineaue zwischen Hannover und Ruth“ (FFH-Nr. 344).	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Hem/Ki/9, Hem/Ki/11) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung – Südliches Leinetal“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Die Suchfläche wird in den randlichen Bereichen durch Tabuzonen gemäß Planungskonzept, insbesondere Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung und Vorsorgeabständen zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung sowie ein Naturschutzgebiet, ein Natura 2000-Gebiet und gesetzlich geschützte Biotop, überlagert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung. Auf Ebene der Regionalplanung können maßstabsbedingt nur gesetzlich geschützte Biotop ≥ 1 ha berücksichtigt werden. Die Sicherung der Schutzziele gesetzlich geschützter Biotop ist auf nachfolgenden Planungsebenen sowie im nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren sicherzustellen.</p> <p>Die gesamte Potenzialfläche liegt darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet „Obere Leine“ (LSG-H 21). Es umfasst den nördlichen Teil der naturräumlichen Einheit „Sarstedter Talung“. Das LSG liegt zwischen dem im Zusammenhang bebauten Teilbereich der Stadt Laatzen entlang der Leine und den sich an die Leineaue anschließenden Stadtteilen der Stadt Hemmingen und der Stadt Pattensen. Es wird im Wesentlichen durch die in vielen Flussschleifen geführten Gewässerläufe der Leine und der Alten Leine und ihrem breiten Talnieder-</p>		

rungsbereich geprägt. Typisch für das dortige Landschaftsbild sind die Ufergehölze entlang der Fließgewässer. Besonderheiten des Reliefs bilden die am Rand des Leinetals vorhandenen Terrassenkanten. Charakteristisch für die südliche Leineaue sind zahlreiche, durch Bodenabbau entstandene Teiche im Norden und Süden des Gebietes. Viele dieser Stillgewässer werden als Fischteiche genutzt. Nur wenige dieser Wasserflächen weisen ausgedehnte Röhrichtbestände auf. In der Leinemasch - auch Wassergewinnungsgebiet - wird großflächig und zusammenhängend Grünlandnutzung betrieben. Auf einigen wenigen Flächen sind noch Waldreste vorhanden, die aber den für eine Talau typischen Auenwald- und Bruchwaldcharakter verloren haben. Insbesondere die den Charakter des Schutzgebietes prägenden Flussläufe, Teiche und die im Überschwemmungsbereich der Flüsse liegenden Grünlandflächen sind Lebensräume für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten. Die verschiedenen Landschaftselemente in der südlichen Leineaue setzen sich zu einem vielfältigen Landschaftsbild zusammen. Diese vielgestaltige Landschaft erfüllt eine wichtige Funktion für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Neben dem Natur- und Landschaftsschutz und der ruhigen Erholung nehmen in der südlichen Leineaue auch die intensive Erholungsnutzung und die Ackernutzung eine wesentliche, konkurrierende Rolle ein. Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Erhaltung des vielfältigen und schönen Landschaftsbildes sowie die Erhaltung der Landschaftsvielfalt für die Erholung. Die LSG-Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflächengestalt zu verändern oder die Leistungsfähigkeit des Bodens zu beeinträchtigen, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, das Beseitigen von Senken, die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen, das Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Befestigung der Bodendecke. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der einzelgebietlichen LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzes vereinbar. Vor dem Hintergrund sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Obere Leine“ erschlossen werden.

Ein nördlicher Bereich der Potenzialfläche ist trotz seiner Lage im LSG mit Abgrabungsverbot sowie im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Leine weitgehend im LROP als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ (LROP-VRR 1174.4) festgelegt. Im LROP festgelegte „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ unterliegen bei der Übernahme und näheren räumlichen Festlegung in das RROP keiner erneuten Abwägung (LROP Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 Satz 2). Die Belange des Landschaftsschutzes wurden bereits auf Landesebene in die Abwägung eingebracht und gegenüber den Belangen der Rohstoffgewinnung zurückgestellt (vgl. RdErl. d. MU v. 3.1.2011 – 54-22442/1/1 – Nds. MBl. 2011 Nr. 3, S. 41). Die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes sind auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. in nachgelagerten Genehmigungsverfahren- bzw. - Planfeststellungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen. Dieser Bereich der Potenzialfläche ist darüber hinaus als „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Ki)“ im RROP 2005 festgelegt. Das LROP-VRR 1174.4 wird vor dem Hintergrund als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)“ übernommen und unter Berücksichtigung weiterer Planungen und Belange, insbesondere unter Einbeziehung der Tabuzonen gemäß Planungskonzept räumlich näher festgelegt. Grundsätzlich sollen aufgrund der Belange des Landschaftsschutzes keine neuen Flächen als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ festgelegt werden. Die weitere Sicherung bezieht sich auf bereits raumplanerisch gesicherte Gebiete und dient der möglichst vollständigen Ausbeutung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5. Aus diesen Gründen wird den Belangen der Rohstoffgewinnung in diesem Teilbereich weiterhin Vorrang vor den Belangen des Landschaftsschutzes und der Erholungsnutzung eingeräumt und zur Sicherung der Rohstoffversorgung sowie im Sinne einer möglichst vollständigen Ausbeutung ein „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)“ auf einer Fläche von ca. 12 ha festgelegt.

Die übrigen Bereiche der Potenzialfläche sind aufgrund erheblicher Raumnutzungskonflikte, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes, für die Rohstoffgewinnung nicht geeignet und stehen dieser somit nicht zur Verfügung.

Stadt Laatzen		Laa/Ki/14
Lage des Gebietes	Südliches Leinetal, westlich von Rethen, östlich der Leine	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Südliches Leinetal	
Festlegung RROP 2016	---	
Größe	---	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kies	
Flächen-ID	3724 Ki/14	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	---	---
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 19 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Am nördlichen Rand grenzen Siedlungsbereiche an die Suchfläche. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern den nördlichen Teil der Suchfläche.	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Laa/Ki/14) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung – Südliches Leinetal“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Der nördliche Teil der Suchfläche wird durch Tabuzonen gemäß Planungskonzept, insbesondere einen Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung, überlagert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Die gesamte Potenzialfläche liegt darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet „Obere Leine“ (LSG-H 21). Es umfasst den nördlichen Teil der naturräumlichen Einheit „Sarstedter Talung“. Das LSG liegt zwischen dem im Zusammenhang bebauten Teilbereich der Stadt Laatzen entlang der Leine und den sich an die Leine an anschließenden Stadtteilen der Stadt Hemmingen und der Stadt Pattensen. Es wird im Wesentlichen durch die in vielen Flussschleifen geführten Gewässerläufe der Leine und der Alten Leine und ihrem breiten Talniederungsbereich geprägt. Typisch für das dortige Landschaftsbild sind die Ufergehölze entlang der Fließgewässer. Besonderheiten des Reliefs bilden die am Rand des Leinetals vorhandenen Terrassenkanten. Charakteristisch für die südliche Leine sind zahlreiche, durch Bodenabbau entstandene Teiche im Norden und Süden des Gebietes. Viele dieser Stillgewässer werden als Fischteiche genutzt. Nur wenige dieser Wasserflächen weisen ausgedehnte Röhrichtbestände auf. In der Leinemasch - auch Wassergewinnungsgebiet - wird großflächig und zusammenhängend Grünlandnutzung betrieben. Auf einigen wenigen Flächen sind noch Waldreste vorhanden, die aber den für eine Talaue typischen Auenwald- und Bruchwaldcharakter verloren haben. Insbesondere die den Charakter des Schutzgebietes prägenden Flussläufe, Teiche und die im Überschwemmungsbereich der Flüsse liegenden Grünlandflächen sind Lebensräume für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten. Die verschiedenen Landschaftselemente in der südlichen Leine setzen sich zu einem vielfältigen Landschaftsbild zusammen. Diese vielgestaltige Landschaft erfüllt eine wichtige Funktion für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Neben dem Natur- und Landschaftsschutz und der ruhigen Erholung nehmen in der südlichen Leine auch die intensive Erholungsnutzung und die Ackernutzung eine wesentliche, konkurrierende Rolle ein. Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Erhaltung des vielfältigen und schönen Landschaftsbildes sowie die Erhaltung der Landschaftsvielfalt für die Erholung. Die LSG-Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflächengestalt zu verändern oder die Leistungsfähigkeit des Bodens zu beeinträchtigen, insbesondere durch</p>		

Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, das Beseitigen von Senken, die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen, das Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Befestigung der Bodendecke. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der einzelgebietlichen LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzes vereinbar. Vor dem Hintergrund sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Obere Leine“ erschlossen werden. Die gesamte Potenzialfläche wird daher unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes für die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen.

Die Potenzialfläche wird überlagert durch das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Leine. Die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes sind entsprechend zu berücksichtigen und sicherzustellen.

Die Potenzialfläche wird überlagert durch das Einzugsgebiet der Wasserversorgung „Grasdorf“. Die Belange der Trinkwassergewinnung sind entsprechend zu berücksichtigen und sicherzustellen.

Die gesamte Potenzialfläche ist aufgrund erheblicher Raumnutzungskonflikte, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes, für die Rohstoffgewinnung nicht geeignet und steht dieser somit nicht zur Verfügung.

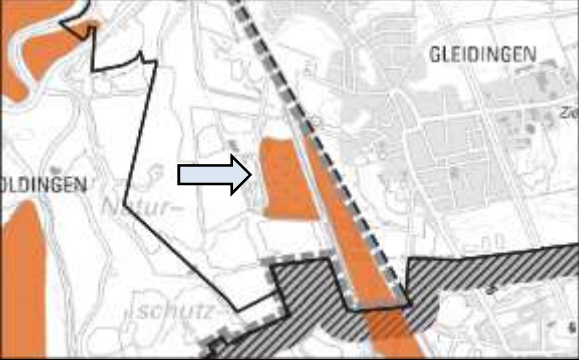
Stadt Laatzen		Laa/Ki/15
Lage des Gebietes	Südliches Leinetal, westlich von Rethen, westlich der B 443	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Südliches Leinetal	
Festlegung RROP 2016	---	
Größe	---	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kies	
Flächen-ID	3724 Ki/15	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	---	---
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 8 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Am nördlichen Rand grenzen Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung an die Suchfläche. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern den nördlichen Bereich der Suchfläche.	
Gesetzlich geschütztes Biotop	Im Bereich der Suchfläche befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotop.	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Laa/Ki/15) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung – Südliches Leinetal“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Die gesamte Suchfläche wird durch Tabuzonen gemäß Planungskonzept, insbesondere einen Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung, überlagert und zerschnitten. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Die gesamte Potenzialfläche liegt darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet „Obere Leine“ (LSG-H 21). Es umfasst den nördlichen Teil der naturräumlichen Einheit „Sarstedter Talung“. Das LSG liegt zwischen dem im Zusammenhang bebauten Teilbereich der Stadt Laatzen entlang der Leine und den sich an die Leineaue anschließenden Stadtteilen der Stadt Hemmingen und der Stadt Pattensen. Es wird im Wesentlichen durch die in vielen Flussschleifen geführten Gewässerläufe der Leine und der Alten Leine und ihrem breiten Talniederungsbereich geprägt. Typisch für das dortige Landschaftsbild sind die Ufergehölze entlang der Fließgewässer. Besonderheiten des Reliefs bilden die am Rand des Leinetals vorhandenen Terrassenkanten. Charakteristisch für die südliche Leineaue sind zahlreiche, durch Bodenabbau entstandene Teiche im Norden und Süden des Gebietes. Viele dieser Stillgewässer werden als Fischeiche genutzt. Nur wenige dieser Wasserflächen weisen ausgedehnte Röhrichtbestände auf. In der Leinemasch - auch Wassergewinnungsgebiet - wird großflächig und zusammenhängend Grünlandnutzung betrieben. Auf einigen wenigen Flächen sind noch Waldreste vorhanden, die aber den für eine Talau typischen Auenwald- und Bruchwaldcharakter verloren haben. Insbesondere die den Charakter des Schutzgebietes prägenden Flussläufe, Teiche und die im Überschwemmungsbereich der Flüsse liegenden Grünlandflächen sind Lebensräume für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten. Die verschiedenen Landschaftselemente in der südlichen Leineaue setzen sich zu einem vielfältigen Landschaftsbild zusammen. Diese vielgestaltige Landschaft erfüllt eine wichtige Funktion für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Neben dem Natur- und Landschaftsschutz und der ruhigen Erholung nehmen in der südli-</p>		

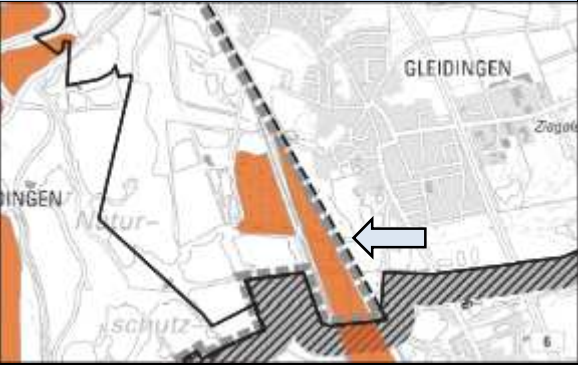
chen Leineaue auch die intensive Erholungsnutzung und die Ackernutzung eine wesentliche, konkurrierende Rolle ein. Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Erhaltung des vielfältigen und schönen Landschaftsbildes sowie die Erhaltung der Landschaftsvielfalt für die Erholung. Die LSG-Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflächengestalt zu verändern oder die Leistungsfähigkeit des Bodens zu beeinträchtigen, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, das Beseitigen von Senken, die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen, das Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Befestigung der Bodendecke. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der einzelgebiethlichen LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzes vereinbar. Vor dem Hintergrund sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Obere Leine“ erschlossen werden. Die gesamte Potenzialfläche wird daher unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes für die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen.

Die Potenzialfläche wird durch das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Leine überlagert. Die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes sind entsprechend zu berücksichtigen und sicherzustellen.

Die Potenzialfläche wird durch das Einzugsgebiet der Wasserversorgung „Grasdorf“ überlagert. Die Belange der Trinkwassergewinnung sind entsprechend zu berücksichtigen und sicherzustellen.

Die gesamte Potenzialfläche ist somit aufgrund erheblicher Raumnutzungskonflikte, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes, für die Rohstoffgewinnung nicht geeignet und steht dieser somit nicht zur Verfügung. Darüber hinaus fällt die Lagerstätte unter die berücksichtigte Mindestgröße.

Stadt Laatzen		Laa/Ki/36
Lage des Gebietes	Südliches Leinetal, westlich von Gleidingen, westlich der Bahntrassen	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Südliches Leinetal	
Festlegung RROP 2016	---	
Größe	---	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kies	
Flächen-ID	3724 Ki/36	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	---	---
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 15 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
Naturschutzgebiet	Kleine Bereiche im Norden und im Süden der Lagerstätte befinden sich im Naturschutzgebiet „Leineaue zwischen Hannover und Ruth“ (NSG-HA 203).	
Gesetzlich geschütztes Biotop	Im nördlichen Bereich der Suchfläche befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop.	
Natura 2000-Gebiet	Der nördlichste und der südlichste Bereich der Suchfläche überlagern sich mit dem FFH-Gebiet „Leineaue zwischen Hannover und Ruth“ (FFH-Nr. 344).	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Laa/Ki/36) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung – Südliches Leinetal“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Bereiche der Suchfläche werden durch Tabuzonen gemäß Planungskonzept, insbesondere ein Naturschutzgebiet, ein gesetzlich geschütztes Biotop und ein Natura 2000-Gebiet, überlagert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Potenzialfläche wird darüber hinaus durch das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Leine überlagert. Die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes sind entsprechend zu berücksichtigen und sicherzustellen.</p> <p>Insbesondere durch die Vorbelastung aufgrund der räumlichen Nähe zu ausgebeuteten Bodenabbaugebieten bzw. Abbaugewässern stellt die Potenzialfläche eine zusätzliche Belastung in diesem Bereich dar. Die Rohstoffgewinnung entfaltet insbesondere westlich entlang der Bahntrasse eine bandförmige, teils räumliche Überlastung. Aufgrund der Raumnutzungskonflikte und insbesondere durch die Vorbelastung wird die Potenzialfläche für die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen.</p>		

Stadt Laatzen		Laa/Ki/19 Laa/Ki/17
Lage des Gebietes	Südliches Leinetal, westl. von Gleidingen u. Heisede, zwischen Bahntrassen, teilweise im LK Hildesheim	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Südliches Leinetal	
Festlegung RROP 2016	---	
Größe	---	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kies	
Flächen-ID	3724 Ki/19 und 3725 Ki/17	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	---	---
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 50 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
---	---	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Laa/Ki/19, Laa/Ki/17) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung – Südliches Leinetal“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Die Potenzialfläche wird überlagert durch das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Leine. Die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes sind entsprechend zu berücksichtigen und sicherzustellen.</p> <p>Die Potenzialfläche hat einen langgestreckten, sehr schmalen Flächenzuschnitt und ist von Westen und Osten von Bahntrassen umgeben. Im nördlichen Bereich ist der Zuschnitt so schmal, dass zum Schutz der Bahntrassen bzw. zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Schienenverkehr die Fläche für die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen wird. Im südlichen Bereich der Suchfläche befinden sich ein Umspannwerk und entsprechende Infrastrukturtrassen. Auch diese Fläche wird zur Gewährleistung der Versorgungsaufgaben für die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen.</p> <p>Die Potenzialfläche stellt unter Berücksichtigung der Raumnutzungskonflikte aufgrund vorhandener Raumnutzungen und insbesondere durch die Vorbelastung aufgrund der räumlichen Nähe zu ausgebeuteten Bodenabbaugebieten bzw. Abbaugewässern eine zusätzliche Belastung in diesem Bereich dar. Die Rohstoffgewinnung entfaltet insbesondere im Bereich entlang der Bahntrasse eine bandförmige, teilräumliche Überlastung. Aufgrund der Raumnutzungskonflikte und insbesondere durch die Vorbelastung ist die Potenzialfläche für die Rohstoffgewinnung nicht geeignet und steht dieser somit nicht zur Verfügung.</p>		

Stadt Pattensen		Pat/Ki/34
Lage des Gebietes	Südliches Leinetal, nördlich von Koldingen, nördlich der B 443, zwischen der K 224 und der Leine	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Südliches Leinetal	
Festlegung RROP 2016	---	
Größe	---	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kies	
Flächen-ID	3724 Ki/34	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	---	---
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 44 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Am südlichen Rand liegen Siedlungsbereiche in der Nähe der Suchfläche. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern geringfügig den südlichen Teil der Suchfläche.	
Natura 2000-Gebiet	Der östliche Bereich der Lagerstätte befindet sich im FFH-Gebiet „Leineaue zwischen Hannover und Ruth“ (FFH-Nr. 344).	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Pat/Ki/34) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung – Südliches Leinetal“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Teile der Suchfläche werden durch Tabuzonen gemäß Planungskonzept, insbesondere einen Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung im Südwesten und ein Natura 2000-Gebiet im Westen, überlagert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Die gesamte Potenzialfläche liegt darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet „Obere Leine“ (LSG-H 21). Es umfasst den nördlichen Teil der naturräumlichen Einheit „Sarstedter Talung“. Das LSG liegt zwischen dem im Zusammenhang bebauten Teilbereich der Stadt Laatzen entlang der Leine und den sich an die Leineaue anschließenden Stadtteilen der Stadt Hemmingen und der Stadt Pattensen. Es wird im Wesentlichen durch die in vielen Flussschleifen geführten Gewässerläufe der Leine und der Alten Leine und ihrem breiten Talniederungsbereich geprägt. Typisch für das dortige Landschaftsbild sind die Ufergehölze entlang der Fließgewässer. Besonderheiten des Reliefs bilden die am Rand des Leinetals vorhandenen Terrassenkanten. Charakteristisch für die südliche Leineaue sind zahlreiche, durch Bodenabbau entstandene Teiche im Norden und Süden des Gebietes. Viele dieser Stillgewässer werden als Fischteiche genutzt. Nur wenige dieser Wasserflächen weisen ausgedehnte Röhrichtbestände auf. In der Leinemasch - auch Wassergewinnungsgebiet - wird großflächig und zusammenhängend Grünlandnutzung betrieben. Auf einigen wenigen Flächen sind noch Waldreste vorhanden, die aber den für eine Talaue typischen Auenwald- und Bruchwaldcharakter verloren haben. Insbesondere die den Charakter des Schutzgebietes prägenden Flussläufe, Teiche und die im Überschwemmungsbereich der Flüsse liegenden Grünlandflächen sind Lebensräume für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten. Die verschiedenen Landschaftselemente in der südlichen Leineaue setzen sich zu einem vielfältigen Landschaftsbild zusammen. Diese vielgestaltige Landschaft erfüllt eine wichtige Funktion für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Neben dem Natur- und Landschaftsschutz und der ruhigen Erholung nehmen in der südlichen Leineaue auch die intensive Erholungsnutzung und die Ackernutzung eine wesentliche, konkurrierende</p>		

Rolle ein. Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Erhaltung des vielfältigen und schönen Landschaftsbildes sowie die Erhaltung der Landschaftsvielfalt für die Erholung. Die LSG-Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflächengestalt zu verändern oder die Leistungsfähigkeit des Bodens zu beeinträchtigen, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, das Beseitigen von Senken, die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen, das Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Befestigung der Bodendecke. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der einzelgebietlichen LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzes vereinbar. Vor dem Hintergrund sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Obere Leine“ erschlossen werden. Die gesamte Potenzialfläche wird daher unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes für die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen.

Die Potenzialfläche wird durch das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Leine überlagert. Die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes sind entsprechend zu berücksichtigen und sicherzustellen.

Die Potenzialfläche wird durch das Einzugsgebiet der Wasserversorgung „Grasdorf“ überlagert. Die Belange der Trinkwassergewinnung sind entsprechend zu berücksichtigen und sicherzustellen.

Die gesamte Potenzialfläche ist somit aufgrund erheblicher Raumnutzungskonflikte, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes, für die Rohstoffgewinnung nicht geeignet und steht dieser somit nicht zur Verfügung.

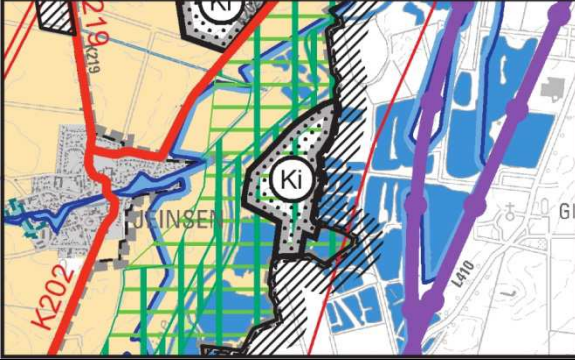
Stadt Pattensen		Pat/Ki/16
Lage des Gebietes	Südliches Leinetal, nordöstlich von Koldingen, zwischen der B 443 und der Leine	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Südliches Leinetal	
Festlegung RROP 2016	---	
Größe	---	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kies	
Flächen-ID	3724 Ki/16	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	---	---
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 9 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
---	---	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Pat/Ki/16) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung – Südliches Leinetal“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Die gesamte den nördlichen Teil der naturräumlichen Einheit "Sarstedter Talung". Das LSG liegt zwischen dem im Zusammenhang bebauten Teilbereich der Stadt Laatzen entlang der Leine und den sich an die Leineaue anschließenden Ortsteilen der Stadt Hemmingen und der Stadt Pattensen. Es wird im Wesentlichen durch die in vielen Flussschleifen geführten Gewässerläufe der Leine und der Alten Leine und ihrem breiten Talniederungsbereich geprägt. Typisch für das dortige Landschaftsbild sind die Ufergehölze entlang der Fließgewässer. Besonderheiten des Reliefs bilden die am Rand des Leinetals vorhandenen Terrassenkanten. Charakteristisch für die südliche Leineaue sind zahlreiche, durch Bodenabbau entstandene Teiche im Norden und Süden des Gebietes. Viele dieser Stillgewässer werden als Fischeiche genutzt. Nur wenige dieser Wasserflächen weisen ausgedehnte Röhrichtbestände auf. In der Leinemasch - auch Wassergewinnungsgebiet - wird großflächig und zusammenhängend Grünlandnutzung betrieben. Auf einigen wenigen Flächen sind noch Waldreste vorhanden, die aber den für eine Talaaue typischen Auenwald- und Bruchwaldcharakter verloren haben. Insbesondere die den Charakter des Schutzgebietes prägenden Flussläufe, Teiche und die im Überschwemmungsbereich der Flüsse liegenden Grünlandflächen sind Lebensräume für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten. Die verschiedenen Landschaftselemente in der südlichen Leineaue setzen sich zu einem vielfältigen Landschaftsbild zusammen. Diese vielgestaltige Landschaft erfüllt eine wichtige Funktion für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Neben dem Natur- und Landschaftsschutz und der ruhigen Erholung nehmen in der südlichen Leineaue auch die intensive Erholungsnutzung und die Ackernutzung eine wesentliche, konkurrierende Rolle ein. Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Erhaltung des vielfältigen und schönen Landschaftsbildes sowie die Erhaltung der Landschaftsvielfalt für die Erholung. Die LSG-Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflächengestalt zu verändern oder die Leistungsfähigkeit des Bodens zu beeinträchtigen, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, das Beseitigen von Senken, die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen, das Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Befestigung der Bodendecke. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der einzelgebietlichen LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzes vereinbar. Vor dem Hintergrund sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Obere Leine“ erschlossen</p>		

sen werden. Die gesamte Potenzialfläche wird daher unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes für die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen.

Die Potenzialfläche wird durch das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Leine überlagert. Die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes sind entsprechend zu berücksichtigen und sicherzustellen.

Die Potenzialfläche wird durch das Einzugsgebiet der Wasserversorgung „Grasdorf“ überlagert. Die Belange der Trinkwassergewinnung sind entsprechend zu berücksichtigen und sicherzustellen.

Die gesamte Potenzialfläche ist somit aufgrund erheblicher Raumnutzungskonflikte, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes, für die Rohstoffgewinnung nicht geeignet und steht dieser somit nicht zur Verfügung. Darüber hinaus fällt die Lagerstätte unter die berücksichtigte Mindestgröße.

Stadt Pattensen		Pat/Ki/26
Lage des Gebietes	Südliches Leinetal, östlich von Jeinsen, östlich der Leine, überwiegend im Landkreis Hildesheim	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Südliches Leinetal	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)	
Größe	ca. 33 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kies	
Flächen-ID	3724 Ki/26	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	VRR 185 großflächige Lagerstätte (> 25 ha) gemäß LROP Anlage 2	ca. 35 / 228 ha
RROP 2005	VRR (Ki) Lagerstätte bisher ohne Bodenabbaugebiete	ca. 31 ha
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 186 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
---	---	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Pat/Ki/26) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung – Südliches Leinetal“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Die gesamte Potenzialfläche liegt darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet „Calenberger Leinetal“ (LSG-H 70). Das LSG umfasst das Sarstedter Leinetal und den Schulenburger Berg mit seinen nördlichen und nordwestlichen Ausläufern. Trotz Ausbaumaßnahmen in früheren Jahren hat die Leine in diesem Abschnitt einen leicht mäandrierenden Verlauf. Die wertvollen Kies- und Sandvorkommen sind teilweise bereits ausgebeutet worden oder befinden sich in mehreren Bereichen derzeit noch im Abbau. An den Talrändern und auch im Talraum bis an die Leine heran überwiegt die ackerbauliche Nutzung. Nur wenige ungünstig geformte oder niedrig liegende Flächen werden noch als Grünland genutzt. Der Nordhang des Schulenburger Berges wird etwa bis zur halben Höhe beackert. Daran schließt sich Buchenmischwald an. Das Kernstück des LSG liegt relativ abgeschlossen zwischen der Leine und dem Rössingbach. Die hier schon vor langer Zeit ausgekiesten Flächen haben sich zu naturnahen Teichen entwickelt. Sie stellen zusammen mit dem üppigen Bewuchs an den Fließgewässern sowie den strukturreichen Übergängen zwischen Fließ- und Stillgewässern einen besonders schutzwürdigen Bereich dar. Diese Landschaftsbestandteile gliedern die ansonsten ausgeräumte Landschaft vielfältig und sind somit für das dortige Landschaftsbild bestimmend. Schutzzwecke der LSG-Verordnung sind der Erhalt des vielfältigen Landschaftsbildes, u. a. des Bodenreliefs und der Restgrünlandflächen, der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Verbesserung des Erholungswertes der Landschaft für die Naherholung. Die einzelgebietliche Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen sowie Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen. Der genehmigungspflichtige Bodenabbau innerhalb der im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegten „Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung“ ist jedoch von den Verboten freigestellt.</p> <p>Die Potenzialfläche ist darüber hinaus weitgehend im LROP als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ (LROP-VRR 185) und im RROP 2005 als „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Ki)“ festgelegt. Im LROP festgelegte „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ unterliegen bei der Übernahme und näheren räumlichen Festlegung in</p>		

das RROP keiner erneuten Abwägung (LROP Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 Satz 2). Entgegenstehende Belange des Landschaftsschutzes wurden bereits auf Landesebene in die Abwägung eingebracht und gegenüber den Belangen der Rohstoffgewinnung zurückgestellt (vgl. auch RdErl. d. MU v. 3.1.2011 – 54-22442/1/1 – Nds. MBl. 2011 Nr. 3, S. 41). Zur Sicherung der Rohstoffversorgung wird das LROP-VRR 185 dementsprechend als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)“ übernommen und unter Berücksichtigung weiterer Planungen und Belange auf einer Fläche von ca. 33 ha räumlich näher festgelegt.

Die Potenzialfläche bzw. das „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ wird überlagert durch das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Leine. Die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes sind auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. in nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen und sicherzustellen.

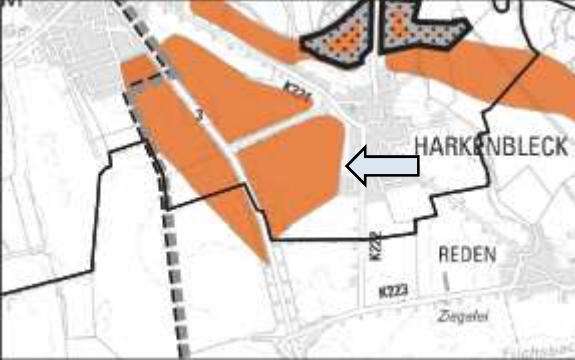
Stadt Pattensen		Pat/Ki/4
Lage des Gebietes	Südliches Leinetal, östlich von Schulenburg (Leine), südlich der L 460, überwiegend im LK Hildesheim	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Südliches Leinetal	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)	
Größe	ca. 10 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kies	
Flächen-ID	3824 Ki/4	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	VRR 196 großflächige Lagerstätte (> 25 ha) gemäß LROP Anlage 2	ca. 41 / 215 ha
RROP 2005	---	---
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 194 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Am nördlichen Rand liegen Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung in der Nähe der Suchfläche. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern die Suchfläche randlich.	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Pat/Ki/4) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung – Südliches Leinetal“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Der nördliche Randbereich der Suchfläche wird durch Tabuzonen gemäß Planungskonzept, insbesondere einen Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung, überlagert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Die gesamte Suchfläche liegt darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet „Calenberger Leinetal“ (LSG-H 70). Das LSG umfasst das Sarstedter Leinetal und den Schulenburger Berg mit seinen nördlichen und nordwestlichen Ausläufern. Trotz Ausbaumaßnahmen in früheren Jahren hat die Leine in diesem Abschnitt einen leicht mäandrierenden Verlauf. Die wertvollen Kies- und Sandvorkommen sind teilweise bereits ausgebeutet worden oder befinden sich in mehreren Bereichen derzeit noch im Abbau. An den Talrändern und auch im Talraum bis an die Leine heran überwiegt die ackerbauliche Nutzung. Nur wenige ungünstig geformte oder niedrig liegende Flächen werden noch als Grünland genutzt. Der Nordhang des Schulenburger Berges wird etwa bis zur halben Höhe beackert. Daran schließt sich Buchenmischwald an. Das Kernstück des LSG liegt relativ abgeschlossen zwischen der Leine und dem Rössingbach. Die hier schon vor langer Zeit ausgekiesten Flächen haben sich zu naturnahen Teichen entwickelt. Sie stellen zusammen mit dem üppigen Bewuchs an den Fließgewässern sowie den strukturreichen Übergängen zwischen Fließ- und Stillgewässern einen besonders schutzwürdigen Bereich dar. Diese Landschaftsbestandteile gliedern die ansonsten ausgeräumte Landschaft vielfältig und sind somit für das dortige Landschaftsbild bestimmend. Schutzzwecke der LSG-Verordnung sind der Erhalt des vielfältigen Landschaftsbildes, u. a. des Bodenreliefs und der Restgrünlandflächen, der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Verbesserung des Erholungswertes der Landschaft für die Naherholung. Die einzelgebietliche Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen sowie Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen. Der genehmigungspflichtige Bodenabbau innerhalb der im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegten „Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung“ ist jedoch von den Verboten freigestellt. Die Po-</p>		

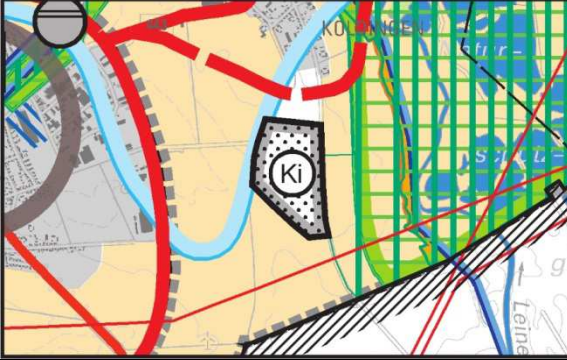
tenzialfläche ist darüber hinaus weitgehend im LROP als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ (LROP-VRR 196) festgelegt sowie im Flächennutzungsplan der Stadt Pattensen als „Fläche für Abgrabungen“ dargestellt. Im LROP festgelegte „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ unterliegen bei der Übernahme und näheren räumlichen Festlegung in das RROP keiner erneuten Abwägung (LROP Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 Satz 2). Entgegenstehende Belange des Landschaftsschutzes wurden bereits auf Landesebene in die Abwägung eingebracht und gegenüber den Belangen der Rohstoffgewinnung zurückgestellt (vgl. auch RdErl. d. MU v. 3.1.2011 – 54-22442/1/1 – Nds. MBl. 2011 Nr. 3, S. 41). Zur Sicherung der Rohstoffversorgung wird das LROP-VRR 196 dementsprechend als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)“ übernommen und unter Berücksichtigung weiterer Planungen und Belange auf einer Fläche von ca. 10 ha räumlich näher festgelegt.

Die Potenzialfläche bzw. das „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ wird überlagert durch das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Leine. Die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes sind auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. in nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen und sicherzustellen.

Stadt Hemmingen		Hem/KS/44
Lage des Gebietes	Südliches Leinetal, südlich von Arnum, westlich der B 3	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Südliches Leinetal	
Festlegung RROP 2016	---	
Größe	---	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kiessand	
Flächen-ID	3724 KS/44	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	---	---
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 40 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Am nördlichen Rand grenzen Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung an die Suchfläche bzw. ist diese überbaut. Die dazugehörigen Siedlungsabstände überlagern den nördlichen Bereich der Suchfläche.	
Bundesstraße	Am östlichen Rand läuft die Lagerstätte entlang der B 3.	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Hem/KS/44) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung – Südliches Leinetal“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Die Suchfläche wird durch Tabuzonen gemäß Planungskonzept, insbesondere Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung, überlagert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Potenzialfläche stellt darüber hinaus aufgrund der räumlichen Nähe zu bereits ausgebeuteten Bodenabbaugebieten sowie in Verbindung den LROP-VRR 1174.2 und 1174.4 eine zusätzliche Belastung für die Ortschaft Arnum dar und entfaltet für den südöstlichen Bereich eine bandförmige, teilräumliche Überlastung. Darüber hinaus ist die Fläche im Flächennutzungsplan der Stadt Hemmingen als eine in Planung befindliche, überörtliche Hauptverkehrsstraße, die Ortsumgehung Arnum der B 3, dargestellt, welche sich bereits in Bau befindet. Insgesamt ist die gesamte Potenzialfläche somit aufgrund erheblicher Raumnutzungskonflikte für die Rohstoffgewinnung nicht geeignet und steht dieser somit nicht zur Verfügung.</p>		

Stadt Hemmingen		Hem/KS/45
Lage des Gebietes	Südliches Leinetal, zwischen Arnum und Harkenbleek, zwischen der B3 und der K224	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Südliches Leinetal	
Festlegung RROP 2016	---	
Größe	---	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kiessand	
Flächen-ID	3724 KS/45	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	---	---
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 32 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Am nordwestlichen Rand und am südöstlichen Rand grenzen Siedlungsbereiche an die Suchfläche. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern geringfügig einen nördlichen und einen südlichen Bereich der Suchfläche.	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Hem/KS/45) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung – Südliches Leinetal“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Die Suchfläche wird durch Tabuzonen gemäß Planungskonzept, insbesondere durch geplante Siedlungsflächen mit Wohnnutzung und entsprechende Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung, überlagert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Potenzialfläche stellt darüber hinaus aufgrund der räumlichen Nähe zu bereits ausgebeuteten Bodenabbaugebieten sowie in Verbindung den LROP-VRR 1174.2 und 1174.4 eine zusätzliche Belastung für die Ortschaften Arnum und Harkenbleek dar und entfaltet für den südöstlichen Bereich von Arnum und den nordwestlichen Bereich von Harkenbleek eine bandförmige, teilräumliche Überlastung. Insgesamt ist die gesamte Potenzialfläche somit aufgrund erheblicher Raumnutzungskonflikte für die Rohstoffgewinnung nicht geeignet und steht dieser somit nicht zur Verfügung.</p>		

Stadt Hemmingen		Hem/KS/46
Lage des Gebietes	Südliches Leinetal, westlich von Harkenbleck, zwischen der B 3 und der K 224 bzw. K 222	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Südliches Leinetal	
Festlegung RROP 2016	---	
Größe	---	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kiessand	
Flächen-ID	3724 KS/46	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	---	---
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 36 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Am südlichen Rand grenzen Siedlungsbereiche an die Suchfläche. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern entsprechend den östlichen Bereich der Suchfläche.	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Hem/KS/46) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung – Südliches Leinetal“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Die Suchfläche wird durch Tabuzonen gemäß Planungskonzept, insbesondere durch Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung, überlagert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Potenzialfläche stellt darüber hinaus aufgrund der räumlichen Nähe zu bereits ausgebeuteten Bodenabgabebereichen sowie in Verbindung den LROP-VRR 1174.2 und 1174.4 eine zusätzliche Belastung für die Ortschaft Harkenbleck dar und entfaltet für den nordwestlichen Bereich von Harkenbleck eine bandförmige, teilräumliche Überlastung. Insgesamt ist die gesamte Potenzialfläche somit aufgrund erheblicher Raumnutzungs-konflikte für die Rohstoffgewinnung nicht geeignet und steht dieser somit nicht zur Verfügung.</p>		

Stadt Pattensen		Pat/KS/51
Lage des Gebietes	Südliches Leinetal, südlich von Koldingen, südlich der B 443, östlich von Pattensen, östlich der B 3	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Südliches Leinetal	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)	
Größe	ca. 28 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kiessand	
Flächen-ID	3724 KS/51	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	---	---
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 215 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Am nördlichen Rand grenzen Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung an die Suchfläche. Die dazugehörigen Siedlungsabstände überlagern entsprechend einen nördlichen Bereich der Suchfläche.	
Naturschutzgebiet	Ein sehr kleiner Bereich im Osten der Suchfläche befindet sich im Naturschutzgebiet „Leineaue zwischen Koldingen und Ruthe“ (NSG-HA 203).	
Natura 2000-Gebiet	Ein sehr kleiner Bereich im Osten der Suchfläche befindet sich im FFH-Gebiet „Leineaue zwischen Hannover und Ruthe“ (FFH-Nr. 344).	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Pat/KS/51) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung – Südliches Leinetal“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Die Suchfläche wird durch Tabuzonen gemäß Planungskonzept, insbesondere durch Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung, ein Naturschutzgebiet und ein Natura 2000-Gebiet, überlagert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Ein östlicher Streifen der Potenzialfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Obere Leine“ (LSG-H 21). Das LSG umfasst den nördlichen Teil der naturräumlichen Einheit „Sarstedter Talung“. Das LSG liegt zwischen dem im Zusammenhang bebauten Teilbereich der Stadt Laatzen entlang der Leine und den sich an die Leineaue anschließenden Stadtteilen der Stadt Hemmingen und der Stadt Pattensen. Es wird im Wesentlichen durch die in vielen Flussschleifen geführten Gewässerläufe der Leine und der Alten Leine und ihrem breiten Talniederungsbereich geprägt. Typisch für das dortige Landschaftsbild sind die Ufergehölze entlang der Fließgewässer. Besonderheiten des Reliefs bilden die am Rand des Leinetals vorhandenen Terrassenkanten. Charakteristisch für die südliche Leineaue sind zahlreiche, durch Bodenabbau entstandene Teiche im Norden und Süden des Gebietes. Viele dieser Stillgewässer werden als Fischteiche genutzt. Nur wenige dieser Wasserflächen weisen ausgedehnte Röhrichtbestände auf. In der Leinemasch - auch Wassergewinnungsgebiet - wird großflächig und zusammenhängend Grünlandnutzung betrieben. Auf einigen wenigen Flächen sind noch Waldreste vorhanden, die aber den für eine Talau typischen Auenwald- und Bruchwaldcharakter verloren haben. Insbesondere die den Charakter des Schutzgebietes prägenden Flussläufe, Teiche und die im Überschwemmungsbereich der Flüsse liegenden Grünlandflächen sind Lebensräume für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten. Die</p>		

verschiedenen Landschaftselemente in der südlichen Leineaue setzen sich zu einem vielfältigen Landschaftsbild zusammen. Diese vielgestaltige Landschaft erfüllt eine wichtige Funktion für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Neben dem Natur- und Landschaftsschutz und der ruhigen Erholung nehmen in der südlichen Leineaue auch die intensive Erholungsnutzung und die Ackernutzung eine wesentliche, konkurrierende Rolle ein. Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Erhaltung des vielfältigen und schönen Landschaftsbildes sowie die Erhaltung der Landschaftsvielfalt für die Erholung. Die LSG-Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflächengestalt zu verändern oder die Leistungsfähigkeit des Bodens zu beeinträchtigen, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, das Beseitigen von Senken, die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen, das Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Befestigung der Bodendecke. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der einzelgebietlichen LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzes vereinbar. Vor dem Hintergrund sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Obere Leine“ erschlossen werden. Der Teil der Potenzialfläche wird daher unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes für die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen und steht dieser nicht zur Verfügung.

Im zentralen Bereich der Potenzialfläche wird zur Sicherung der Rohstoffversorgung eine Fläche von ca. 28 ha als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)“ festgelegt.

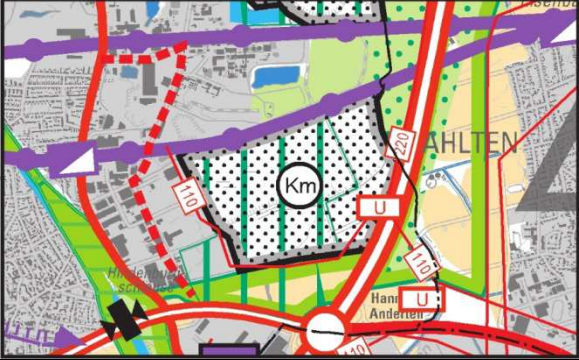
Stadt Pattensen		Pat/KS/52
Lage des Gebietes	Südliches Leinetal, nördlich Jeinsen, südwestlich von Schliekum, überwiegend im LK Hildesheim	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	Südliches Leinetal	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)	
Größe	ca. 28 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kiessand	
Flächen-ID	3724 KS/52	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	---	---
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 111 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept (harte und weiche Tabuzonen)		
---	---	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Pat/KS/52) befindet sich im „Gebiet mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung – Südliches Leinetal“. In den Gebieten mit Ausschlusswirkung ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ möglich (vgl. Abschnitt 3.2.3 Ziffer 02).</p> <p>Die Potenzialfläche wird zur Sicherung der Rohstoffversorgung auf einer Fläche von ca. 28 ha als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)“ festgelegt.</p>		

B. Rohstoffgewinnung außerhalb von Gebieten mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung

Kalkmergel

Landeshauptstadt Hannover		Han/Km/25
Lage des Gebietes	Östlich von Misburg, südlich der BAB 2, westlich der BAB 7, nördlich der Bahnstrecke	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Km)	
Größe	ca. 194 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kalkmergel	
Flächen-ID	3625 Km/25	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	VRR 158 großflächige Lagerstätte (> 25 ha) gemäß LROP Anlage 2	ca. 170 ha
RROP 2005	VRR (Km) nicht vollständig abgebaute bzw. in Betrieb befindliche Lagerstätte	ca. 194 ha
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 184 ha
Rohstoffwirtschaft	Perspektivflächen stellen gemäß der Rohstoffwirtschaft die Flächen dar, die nordöstlich an das LROP-VR 158 bzw. RROP-VRR (Km) (2005) angrenzen.	
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
---	---	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Der nördliche Bereich der Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. der Rohstofflagerstätte (Han/Km/25) befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Altwarmbüchener Moor - Ahltener Wald" (LSG-H 19). In dem LSG sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Es bedarf der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bei der Entnahme von Bodenbestandteilen, dem Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt.</p> <p>Die Potenzialfläche ist weitgehend im LROP und im RROP 2005 als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ (LROP-VRR 158) festgelegt. Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover ist der südliche Bereich der Potenzialfläche als „Fläche für Abgrabungen“ dargestellt. Das LROP-VRR 158 wird als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Km)“ erneut übernommen und unter Berücksichtigung weiterer Planungen und Belange räumlich näher festgelegt. Im LROP festgelegte „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ unterliegen bei der Übernahme und näheren räumlichen Festlegung in das RROP keiner erneuten Abwägung (LROP Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 Satz 2). Die Belange des Landschaftsschutzes wurden dementsprechend bereits auf Landesebene in die Abwägung eingebracht und gegenüber den Belangen der Rohstoffgewinnung zurückgestellt (vgl. RdErl. d. MU v. 3.1.2011 – 54-22442/1/1 – Nds. MBl. 2011 Nr. 3, S. 41). Für eine geplante Erweiterung der Bodenabbaugelände in nördlicher Richtung ist ein Planfeststellungsverfahren gerade abgeschlossen. Diese Erweiterungsflächen liegen im Wesentlichen im LROP-VRR 158 und RROP-VRR (Km) 2005. Die Abgrenzung des „Vorranggebietes Rohstoffgewinnung“ ist der Planung angepasst. Zur Sicherung der Rohstoffversorgung wird auf einer Fläche von 194 ha ein „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Km)“ festgelegt.</p>		

Einer Erweiterung des „Vorranggebietes Rohstoffgewinnung“ in nordöstlicher Richtung entsprechend dem Gebietsvorschlag der Rohstoffwirtschaft wird aufgrund von Belangen des Landschaftsschutzes und der Siedlungsentwicklung derzeit nicht nachgekommen. Eine Planungssicherheit bzw. die Rohstoffversorgung ist darüber hinaus aufgrund der im Planfeststellungsverfahren befindlichen Abbaugebiete über einen langfristigen Zeitraum von über 50 Jahren gegeben.

Landeshauptstadt Hannover		Han/Km/26
Lage des Gebietes	Östlich von Anderten, nördlich der B 65 und westlich der BAB 7, südlich der Bahntrasse	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Km)	
Größe	ca. 109 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kalkmergel	
Flächen-ID	3625 Km/26	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	VRR 163 großflächige Lagerstätte (> 25 ha) gemäß LROP Anlage 2	ca. 74 ha
RROP 2005	VRR (Km) nicht vollständig abgebaute bzw. in Betrieb befindliche Lagerstätte	ca. 87 ha
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 148 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
Gesetzlich geschütztes Biotop	Im östlichen Randbereich der Suchfläche befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotop (GB-HS 3625/030, GB-HS 3625/058, GB-HS 3625/061, GB-HS 3625/056 GB-HS 3625/060, GB-HS 3625/059, GB-HS 3625/055, GB-HS 3625/053, GB-HS 3625/054, GB-HS 3625/057).	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Han/Km/26) wird nur geringfügig im Norden durch Ausschlusszonen gemäß Planungskonzept, insbesondere gesetzlich geschützte Biotop, überlagert, diese Bereiche werden entsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen. Auf Ebene der Regionalplanung können maßstabsbedingt nur gesetzlich geschützte Biotop ≥ 1 ha berücksichtigt werden. Die Sicherung der Schutzziele gesetzlich geschützter Biotop ist auf nachfolgenden Planungsebenen sowie in nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren sicherzustellen.</p> <p>Die Potenzialfläche ist weitgehend im LROP und im RROP 2005 als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ (LROP-VRR 163) festgelegt. Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover ist der Bereich als „Fläche für Abgrabungen“ dargestellt. Das LROP-VRR 163 wird als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Km)“ übernommen und unter Berücksichtigung weiterer Planungen und Belange räumlich näher festgelegt. Im LROP festgelegte „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ unterliegen bei der Übernahme und näheren räumlichen Festlegung in das RROP keiner erneuten Abwägung (LROP Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 Satz 2). Für eine Erweiterung der Bodenabbaugebiete in südlicher Richtung ist ein Planfeststellungsverfahren gerade abgeschlossen. Diese Erweiterungsflächen liegen im Wesentlichen im LROP-VRR 163 und RROP-VRR (Km) 2005. Die Abgrenzung des „Vorranggebietes Rohstoffgewinnung“ ist der Planung angepasst. Zur Sicherung der Rohstoffversorgung wird auf einer Fläche von ca. 109 ha ein „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Km)“ festgelegt.</p>		


Landeshauptstadt Hannover		Han/Km/27
Lage des Gebietes	Östlich von Anderten, westlich von Alten, nördlich der B 65 und östlich der BAB 7	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	---	
Größe	---	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kalkmergel	
Flächen-ID	3625 Km/27	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	---	---
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 25 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
---	---	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Potenzialfläche stellt aufgrund der räumlichen Nähe zu dem südlich angrenzenden, großflächigen „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ (im Bereich der Lagerstätte Han/Km/26 bzw. LROP-VRR 163) eine zusätzliche Belastung für die umliegenden Ortschaften dar. Aufgrund dessen und vor dem Hintergrund der gesicherten Rohstoffversorgung (Km) über vier großflächige „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Km)“ im Regionsgebiet wird die Fläche nicht als VRR im RROP festgelegt.</p>		

Landeshauptstadt Hannover		Han/Km/10
Lage des Gebietes	Östlich von Bemerode (Kronsberg), südlich der B 65 und westlich der BAB 7	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	---	
Größe	---	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kalkmergel	
Flächen-ID	3625 Km/10	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	---	---
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 194 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Im Westen grenzt ein Siedlungsbereich mit Wohnnutzung bzw. die Siedlungserweiterungsfläche (4. BA Kronsberg) direkt an die Suchfläche und überlagert diese teilweise. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern den westlichen Randbereich der Suchfläche.	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Han/Km/10) wird durch Ausschlusszonen gemäß Planungskonzept, insbesondere durch Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung, überlagert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Ein großer südöstlicher Teil der Potenzialfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Kronsberg“ (LSG-HS 3). Für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der nachhaltigen Nutzbarkeit der Naturgüter ist das Gebiet insbesondere wegen seiner besonderen Standortbedingungen, die in Art und Größe sowohl im Stadtgebiet als auch weit darüber hinaus einmalig sind, von herausragender Bedeutung. Eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt erlangt der gesamte Kronsbergbereich insbesondere durch seinen geologischen Aufbau und die Bodentypen. Mit Ausnahme einiger Flächen im Ostteil des Gebietes, auf denen tiefgründige Bodentypen aus Sand- und Lehmsedimenten vorherrschen, handelt es sich um flache bis mittlere Rendzinen auf Kalk- und Kalkmergelstein, deren Oberboden nur etwa 20-40 cm mächtig ist und aus sandig-tonigem Lehm mit mittlerem Grusanteil besteht. Das Ausgangsmaterial der Bodenbildung steht somit schon in geringer Tiefe an. Darauf gründet sich eine vielfältige biototypische Flora und Fauna mit zahlreichen seltenen, gefährdeten und zum Teil geschützten Arten. Auf der Grundlage der überwiegend flachgründigen und kalkhaltigen Böden konnten sich wegen dieser extremen Standortverhältnisse zahlreiche seltene, z. T. nach der „Roten Liste“ gefährdete Pflanzen ansiedeln. Das vorhandene Potential zeigt sich insbesondere im Bereich der Ackerlandstreifen mit einer Vielzahl z. T. gefährdeter und stark gefährdeter Arten der Ackerbegleit- und Ackerwildkrautflora. Der Kronsberg mit seinen bewachsenen Hängen ist von hoher bioklimatischer Bedeutung für das Stadtgebiet Hannover. Verschiedene Landschaftsteile, wie ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen mit ausgeprägten Ackerwildkraspekten, Kleingewässer und angrenzende Gehölzbestände von Gaim und Bockmerholz mit geschützten Orchideenbeständen, bilden in ihrer räumlichen Anordnung und ihrer homogenen Erscheinung ein vielfältiges, eigenartiges und schönes Landschaftsbild. Für die naturbezogene, ruhige Erholung ist das Gebiet aufgrund des Wechsels von Weiträumigkeit und kleinräumiger Struktur, der Naturnähe einzelner Teilbereiche und der räumlichen Ausdehnung in der Stadtrandlage besonders reizvoll. Der Kronsberg als höchste natürliche Erhebung im Stadtgebiet Hannover ermöglicht - neben einer hohen Erholungsqualität - auch eine einzigartige Fernsicht bis zum Deister und Harz. Aufgrund der freien Zugänglichkeit des vor-</p>		

handenen Wegenetzes eignet sich das Gebiet zum Spaziergehen, Radfahren und allgemeinen Naturerleben als Erholungsgebiet über das wohnungsnahe Umfeld hinaus. Entsprechend dem besonderen Schutzzweck soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die Funktionsfähigkeit der Biotope als Lebensraum für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten, das vielfältige, eigenartige und schöne Landschaftsbild und die Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene, ruhige Erholung erhalten, geschützt und entwickelt werden. Diesem Ziel dient auch eine angestrebte Reduzierung der erheblichen Belastungen des Raumes durch intensive Landwirtschaft. Als Schutzzweck ist unter anderem der Schutz des Bodens, des Grund- und Oberflächenwassers sowie der bioklimatischen Funktionen besonders hervorzuheben. Die LSG-Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflächengestalt zu verändern oder die Leistungsfähigkeit des Bodens zu beeinträchtigen, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, das Beseitigen von Senken, die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen, das Einbringen von Stoffen aller Art und die Verfestigung der Bodendecke. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzgebietes vereinbar. Vor dem Hintergrund sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Kronsberg“ erschlossen werden. Der Teil der Potenzialfläche wird daher unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes für die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen und steht dieser somit nicht zur Verfügung.

Darüber hinaus wird der westliche Bereich der Potenzialfläche durch ein „Vorranggebiet Siedlungsentwicklung“ und entsprechende Siedlungsvorsorgeabstände überlagert. Aufgrund der umfangreichen, vorgelagerten Planungen zur Siedlungsentwicklung „Stadtteil Kronsberg“ wird den Siedlungsbelangen in diesem Bereich Vorrang eingeräumt.

Die Potenzialfläche ist weitgehend aufgrund erheblicher Raumnutzungskonflikte, insbesondere der Belange des Landschaftsschutzes und von Siedlungsbelangen mit Wohnnutzung und entsprechenden Siedlungsvorsorgeabständen, für die Rohstoffgewinnung nicht geeignet und wird ausgeschlossen.

Landeshauptstadt Hannover, Stadt Laatzen		Han/Km/10 Han/Km/31
Lage des Gebietes	Südlich von Bemerode (Kronsberg), südwestlich von Wülferode, östlich des Messegeländes, westl. der L 398	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	---	
Größe	---	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kalkmergel	
Flächen-ID	3624 Km/10 und 3625 Km/31	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	---	---
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 282 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Im Westen grenzen Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung bzw. direkt an die Suchfläche und überlagern diese teilweise. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern einen nordwestlichen Teil der Suchfläche.	
Kreisstrasse	Die K 18 verläuft in nord-südlicher Richtung durch die Suchfläche.	
Naturschutzgebiet	Der östliche Bereich der Suchfläche befindet sich im Naturschutzgebiet „Bockmerholz“ (NSG-HA 173).	
Natura 2000-Gebiete	Der östliche Bereich der Suchfläche befindet sich im FFH-Gebiet „Bockmerholz, Gaim“ (FFH 108).	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Han/Km/10, Han/Km/31) wird durch Ausschlusszonen gemäß Planungskonzept, insbesondere durch Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung und Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung, durch eine Kreisstrasse und deren Schutzabstand sowie ein Naturschutz- und ein Natura 2000-Gebiet, überlagert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Der überwiegende Teil der Potenzialfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Kronsberg“ (LSG-HS 3). Für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der nachhaltigen Nutzbarkeit der Naturgüter ist das Gebiet insbesondere wegen seiner besonderen Standortbedingungen, die in Art und Größe sowohl im Stadtgebiet als auch weit darüber hinaus einmalig sind, von herausragender Bedeutung. Eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt erlangt der gesamte Kronsbergbereich insbesondere durch seinen geologischen Aufbau und die Bodentypen. Mit Ausnahme einiger Flächen im Ostteil des Gebietes, auf denen tiefgründige Bodentypen aus Sand- und Lehmsedimenten vorherrschen, handelt es sich um flache bis mittlere Rendzinen auf Kalk- und Kalkmergelstein, deren Oberboden nur etwa 20-40 cm mächtig ist und aus sandig-tonigem Lehm mit mittlerem Grusanteil besteht. Das Ausgangsmaterial der Bodenbildung steht somit schon in geringer Tiefe an. Darauf gründet sich eine vielfältige biotoptypische Flora und Fauna mit zahlreichen seltenen, gefährdeten und zum Teil geschützten Arten. Auf der Grundlage der überwiegend flachgründigen und kalkhaltigen Böden konnten sich wegen dieser extremen Standortverhältnisse zahlreiche seltene, z. T. nach der „Roten Liste“ gefährdete Pflanzen ansiedeln. Das vorhandene Potential zeigt sich insbesondere im Bereich der Ackerrandstreifen mit einer Vielzahl z. T. gefährdeter und stark gefährdeter Arten der Ackerbegleit- und Ackerwildkrautflora. Der Kronsberg mit seinen bewachsenen Hängen ist von hoher bioklimatischer Bedeutung für das Stadt-</p>		


gebiet Hannover. Verschiedene Landschaftsteile, wie ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen mit ausgeprägten Ackerwildkrutaspekten, Kleingewässer und angrenzende Gehölzbestände von Gaim und Bockmerholz mit geschützten Orchideenbeständen, bilden in ihrer räumlichen Anordnung und ihrer homogenen Erscheinung ein vielfältiges, eigenartiges und schönes Landschaftsbild. Für die naturbezogene, ruhige Erholung ist das Gebiet aufgrund des Wechsels von Weiträumigkeit und kleinräumiger Struktur, der Naturnähe einzelner Teilbereiche und der räumlichen Ausdehnung in der Stadtrandlage besonders reizvoll. Der Kronsberg als höchste natürliche Erhebung im Stadtgebiet Hannover ermöglicht neben einer hohen Erholungsqualität auch eine einzigartige Fernsicht bis zum Deister und Harz. Aufgrund der freien Zugänglichkeit des vorhandenen Wegenetzes eignet sich das Gebiet zum Spazierengehen, Radfahren und allgemeinen Naturerleben als Erholungsgebiet über das wohnungsnaher Umfeld hinaus. Entsprechend dem besonderen Schutzzweck soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die Funktionsfähigkeit der Biotope als Lebensraum für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten, das vielfältige, eigenartige und schöne Landschaftsbild und die Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene, ruhige Erholung erhalten, geschützt und entwickelt werden. Diesem Ziel dient auch eine angestrebte Reduzierung der erheblichen Belastungen des Raumes durch intensive Landwirtschaft. Als Schutzzweck ist u. a. der Schutz des Bodens, des Grund- und Oberflächenwassers sowie der bioklimatischen Funktionen besonders hervorzuheben. Die LSG-Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflächengestalt zu verändern oder die Leistungsfähigkeit des Bodens zu beeinträchtigen, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, das Beseitigen von Senken, die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen, das Einbringen von Stoffen aller Art und die Verfestigung der Bodendecke. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzgebietes vereinbar. Vor dem Hintergrund sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Kronsberg“ erschlossen werden. Die Potenzialfläche ist damit weitgehend aufgrund erheblicher Raumnutzungskonflikte, insbesondere der Belange des Landschaftsschutzes, für die Rohstoffgewinnung nicht geeignet und wird ausgeschlossen.

Stadt Sehnde		Seh/Km/29
Lage des Gebietes	Westlich von Höver, zwischen Mittel-landkanal im Südwesten, der BAB 7 im Westen und der K 142 im Norden	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	---	
Größe	---	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kalkmergel	
Flächen-ID	3625 Km/29	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	---	---
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 19 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
Siedlungsbereiche mit Gewerbe und Industrie	Der nördliche Bereich der Suchfläche wird durch Siedlungsbereiche überlagert bzw. ist überbaut.	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Seh/Km/29) wird durch Ausschlusszonen gemäß Planungskonzept, insbesondere durch Siedlungsbereiche mit Gewerbe und Industrie, überlagert. Dieser Bereich wird dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und steht dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Nähe zu dem südlich angrenzenden, großflächigen „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ (im Bereich der Lagerstätte Seh/Km/9 bzw. LROP-VRR 167) stellt die Potenzialfläche eine zusätzliche Belastung bzw. eine teilräumliche Überlastung für die Ortschaft Höver dar. Aufgrund dessen und vor dem Hintergrund der gesicherten Rohstoffversorgung (Km) über vier großflächige „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Km)“ im Regionsgebiet wird die Fläche nicht als VRR im RROP festgelegt.</p>		

Stadt Sehnde		Seh/Km/9
Lage des Gebietes	Südlich von Höver, westlich von Bilm, zwischen Mittellandkanal und der K 140	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Km)	
Größe	ca. 226 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kalkmergel	
Flächen-ID	3625 Km/9	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	VRR 167 großflächige Lagerstätte (> 25 ha) gemäß LROP Anlage 2	ca. 223 ha
RROP 2005	VRR (Km) nicht vollständig abgebaute bzw. in Betrieb befindliche Lagerstätte	ca. 222 ha
RSK (2015)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 261 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Im Norden und Osten grenzen Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung an die Suchfläche. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern den östlichen Randbereich der Suchfläche.	
Kreisstrasse	Die K 143 verläuft in nordsüdlicher Richtung durch die Suchfläche.	
Gesetzlich geschütztes Biotop	Im nordwestlichsten Bereich der Lagerstätte befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (GB-H 3625/0014).	
Natura 2000-Gebiete	Am Mittellandkanal, im westlichen Teil der Suchfläche, befindet sich das FFH-Gebiet „Bockmerholz, Gaim“ (FFH 108).	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Seh/Km/9) wird durch Ausschlusszonen gemäß Planungskonzept, insbesondere durch Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung und deren Vorsorgeabständen, eine Kreisstraße, gesetzlich geschützte Biotope und ein Natura 2000-Gebiet, überlagert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Der südwestliche Bereich der Potenzialfläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Gaim - Bockmer Holz“ (LSG-H 20). In diesem Landschaftsschutzgebiet bedarf es der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde für die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der einzelgebietlichen Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzgebietes vereinbar. Vor dem Hintergrund sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Gaim - Bockmer Holz“ erschlossen werden. Die Festlegung von Bodenabbaugebieten als „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ in LSG soll grundsätzlich nur zur Sicherung der raumbedeutsamen Bodenabbaugebiete (Bestandsflächen) im Sinne einer möglichst vollständigen Ausbeutung der Rohstofflagerstätten erfolgen.</p> <p>Die Potenzialfläche ist weitgehend im LROP als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ (LROP-VRR 167) und war bereits im RROP 2005 als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ festgelegt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Sehnde ist der Bereich als „Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellt.</p>		

Das LROP-VRR 167 wird als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Km)“ erneut in das RROP übernommen und unter Berücksichtigung weiterer Planungen und Belange zur Sicherung der Rohstoffversorgung auf einer Fläche von ca. 226 ha räumlich näher festgelegt. Im LROP festgelegte „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ unterliegen bei der Übernahme und näheren räumlichen Festlegung in das RROP keiner erneuten Abwägung (LROP Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 Satz 2). Die Belange des Landschaftsschutzgebietes wurden dementsprechend bereits auf Landesebene in die Abwägung eingebracht und gegenüber den Belangen der Rohstoffgewinnung zurückgestellt (vgl. RdErl. d. MU v. 3.1.2011 – 54-22442/1/1 – Nds. MBl. 2011 Nr. 3, S. 41). Den Belangen der Rohstoffgewinnung wird aufgrund dessen in diesem Bereich weiterhin Vorrang von den Belangen des Landschaftsschutzes eingeräumt.

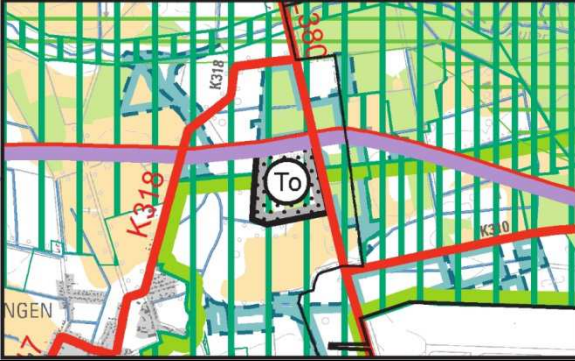
Es wird auf die Lage des „Vorranggebietes Rohstoffgewinnung“ in einem landesweit bedeutsamen Brutvogelgebiet (Kenn-Nr. Teilgebiet 3625.3/3 (2013) Brut- und Nahrungshabitat Rotmilan, Kenn-Nr. Teilgebiet 3625.3/1 (2006)) hingewiesen. Die Belange der Avifauna bzw. des Artenschutzes sind einzelfallbezogen im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu prüfen und sicherzustellen.

Stadt Wunstorf, Stadt Barsinghausen, Stadt Seelze		Wun/Km/30 Wun/Km/5 See/Km/19
Lage des Gebietes	nordöstlich von Kolenfeld, zwischen Mittellandkanal nördlich und der BAB 2 südöstlich	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Km)	
Größe	ca. 194 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kalkmergel	
Flächen-ID	3522 Km/30, 3622 Km/5, 3523 Km/19	
Einstufung	Lagerstätten 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	VRR 156 großflächige Lagerstätte (> 25 ha) gemäß LROP Anlage 2	ca. 151 ha
RROP 2005	VRR (Km) nicht vollständig abgebaute bzw. in Betrieb befindliche Lagerstätte	ca. 151 ha
RSK (2015)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 236 ha
Rohstoffwirtschaft	Perspektivflächen stellen gemäß der Rohstoffwirtschaft sämtliche Lagerstätten 1. Ordnung in diesem Bereich dar. Eine Vergrößerung des bisher festgelegten „Vorranggebietes Rohstoffgewinnung“ wird dementsprechend für diesen Bereich gefordert.	
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
---	---	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Wun/Km/30, Wun/Km/5, See/Km/19) ist im zentralen Bereich als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ gemäß LROP (LROP-VRR 156) und RROP 2005 festgelegt. In den Flächennutzungsplänen der Städte Barsinghausen, Wunstorf und Seelze sind die Flächen weitgehend als „Flächen für Abgrabungen“ dargestellt. Zur Sicherung der Rohstoffversorgung wird das LROP-VRR 156 dementsprechend als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Km)“ übernommen und unter Berücksichtigung weiterer Planungen und Belange auf einer Fläche von ca. 194 ha räumlich näher festgelegt. Im LROP festgelegte „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ unterliegen bei der Übernahme und näheren räumlichen Festlegung in das RROP keiner erneuten Abwägung (LROP Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 Satz 2). Einer Vergrößerung des Vorranggebietes in östlicher Richtung entsprechend dem Vorschlag der Rohstoffwirtschaft wurde nachgekommen. Auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. in nachgelagerten Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren sind insbesondere die artenschutzrechtlichen Belange des Rast- und Gastvogelgebietes zu berücksichtigen.</p> <p>Im nordwestlichen Bereich überlagert das Wasserschutzgebiet Barne (Zone III) die Potenzialfläche. Dieses ist als „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“ festgelegt. Zur Sicherung der Trinkwassergewinnung wird dieser Teilbereich der Potenzialfläche für die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen.</p> <p>Im westlichen Bereich der Potenzialfläche sollen vor dem Hintergrund weiterer Planungen und Abstimmungen die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten des Standortes Wunstorf erhalten bleiben. Der Standort Wunstorf ist aufgrund seiner einzigartigen Trimodalqualität (Möglichkeit Straßenanschluss, Gleisanbindung und Mittellandkanalanbindung) für einen kombinierten Ladungsverkehr inklusive eines Umschlagterminals (Container Straße/Schiene mit Option der Verladung auf Binnenschiff) geeignet. Der Standort eignet sich ferner für große Gewerbe-, Industrie- und Logistikansiedlungen. Aus diesen Gründen werden im westlichen Bereich der Potenzialfläche derzeit keine weiteren Flächen für die Rohstoffgewinnung gesichert.</p>		

Es wird auf die Lage des „Vorranggebietes Rohstoffgewinnung“ in einem (vorläufig) landesweit bedeutsamen Gastvogelbereich (Gebiets-Nr. 3622.2/2, 2006) hingewiesen. Die Belange der Avifauna bzw. des Artenschutzes sind einzelfallbezogen im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu prüfen und sicherzustellen.

Stadt Wunstorf		Wun/Km/12
Lage des Gebietes	Südöstlich von Wunstorf, nördlich des Mittellandkanals, südlich der Bahnstrecke	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Km)	
Größe	ca. 31 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kalkmergel	
Flächen-ID	3522 Km/12	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	---	---
RSK (2015)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 112 ha
Rohstoffwirtschaft	Der östliche Teil der Lagerstätte stellt eine Perspektivfläche gemäß der Rohstoffwirtschaft dar.	
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
---	---	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Der westliche Bereich der Potenzialfläche, der Standort Wunstorf, ist aufgrund seiner einzigartigen Trimodalqualität (Straßenanschluss und Möglichkeit der Gleis- und Mittellandkanalanbindung) für einen kombinierten Ladungsverkehr (KLV) inklusive eines Umschlagterminals (Container Straße/Schiene mit Option der Verladung auf Binnenschiff) besonders geeignet. Der Standort eignet sich ferner für große Gewerbe-, Industrie- und Logistikansiedlungen. Aufgrund dessen wird im westlichen Bereich der Potenzialfläche ein „Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe“ festgelegt. Zur Sicherung einer verkehrlichen Erschließung des Gebietes werden die Flächen für den Bau des Hafens und eines Gleisanschlusses als „Vorranggebiet Binnenhafen“ und „Vorbehaltsgebiet Anschlussgleis Industrie und Gewerbe“ gesichert. Aus diesen Gründen wird in diesem Bereich der Potenzialfläche der gewerblichen Nutzung und der Erschließung Vorrang eingeräumt und die Flächen für die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen.</p> <p>Der östliche Teil wird zur langfristigen Sicherung der Rohstofflagerstätte als „Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Km)“ auf einer Fläche von ca. 31 ha festgelegt. Dem Gebietsvorschlag der Rohstoffgewinnung wird hier weitgehend nachgekommen.</p>		


Ton


Stadt Garbsen		Gar/To/5
Lage des Gebietes	Nordöstlich von Heitlingen, westlich der L 380, nordwestlich des Flughafens Hannover-Langenhagen	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (To)	
Größe	ca. 23 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Ton	
Flächen-ID	3523 To/5	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	VRR (To)	ca. 21 ha
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 19 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
---	---	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die gesamte Potenzialfläche für Rohstoffgewinnung bzw. Rohstofflagerstätte (Gar/To/5) befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Ellernbruch“ (LSG-H 63). Das LSG „Ellernbruch“ wird geprägt durch ausgedehnte Niederrungsbereiche, die gekennzeichnet sind durch ein Kleinmosaik nasser und feuchter Standorte wie Flachmoore, Moorerden, anmoorige Sandböden und Auelehmseln. Durch den vorwiegend hohen Grundwasserstand hat sich so ein Bereich erhalten, der nur extensiv als Grünland bewirtschaftet wird. Der Verlauf von kleinen Fließgewässern und Gräben belebt ebenso das Landschaftsbild wie die graben- und wegebegleitenden Hecken, Baumreihen und die freistehenden Einzelbäume, im Grünland. Auffällig sind auch die zahlreichen Tümpel, die durch ihre Lage im Grünland eine große Bedeutung für viele feuchtigkeitsliebende Insekten sowie für vom Aussterben bedrohte Amphibienarten haben. Derartige Tümpel zählen fast alle zu den naturnahen Kleingewässern mit Röhrichtzonen und sind ebenso wie die binsen- oder seggenreichen Nasswiesen wichtige Bestandteile des Naturhaushaltes. Durch die extensive Grünlandnutzung kommt dem Bereich zusätzlich hohe Bedeutung als Lebensraum bedrohter Vogelarten zu. Das Gebiet ist heute zunehmend durch Umbruch des Grünlandes sowie Entwässerung der feuchten Bereiche und Vernichtung der Tümpel bedroht. Damit wird nachhaltig sowohl das Landschaftsbild als auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zerstört. Den bedrohten Tier- und Pflanzenarten wird damit dauerhaft die Lebensgrundlage genommen. Ziel der Schutzgebietsausweisung ist daher, alle vorhandenen, für den Natur- und Landschaftsschutz wertvollen Landschaftsstrukturen in diesem Bereich zu sichern und in ihrer Gesamtheit als Lebensraum zu erhalten. Schutzzwecke sind der Erhalt des vielfältigen Landschaftsbildes in dem oben beschriebenen Charakter, dazu zählen insbesondere das Bodenrelief, der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Bewahrung des besonderen Erholungswertes der Landschaft als Naherholungsgebiet für die Städte Langenhagen, Garbsen und die Gemeinde Wedemark. Die LSG-Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen; Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen sowie Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der einzelgebietslichen Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzes vereinbar. Vor dem Hintergrund sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Ellernbruch“ erschlossen werden. Die Festlegung von Bodenabbaugebieten als „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ soll grundsätzlich nur zur Sicherung der raumbedeutsamen Bodenabbaugebiete (Be-</p>		

standsflächen) im Sinne einer möglichst vollständigen Ausbeutung der Rohstofflagerstätten erfolgen.

Im zentralen Bereich der Potenzialfläche befindet sich ein bereits genehmigtes Bodenabbaugebiet. Die Flächen waren im RROP 2005 als „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (To)“ festgelegt. Eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist hier bereits erfolgt und hat weiterhin Bestand. Genehmigte Bodenabbauvorhaben besitzen im Rahmen ihrer Genehmigung Bestandsschutz. Aufgrund des landesplanerischen Ziels, Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuten und zur Sicherung der Rohstoffversorgung wird das Bodenabbaugebiet unter Berücksichtigung weiterer Planungen und Belange räumlich konkretisiert und erneut auf einer Fläche von ca. 23 ha als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (To)“ festgelegt. Die weitere Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten, raumbedeutsamen Bodenabbaugebiete bezieht sich auf bereits planerisch gesicherte Gebiete und dient der möglichst vollständigen Ausbeutung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP (LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5). Vor dem Hintergrund wird den Belangen der Rohstoffgewinnung in diesem Teilbereich weiterhin Vorrang vor den Belangen des Landschaftsschutzes und der Erholungsnutzung eingeräumt.

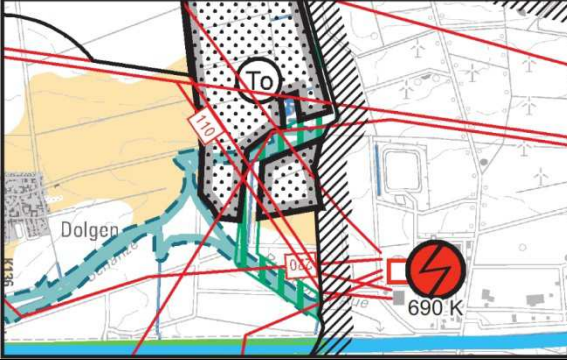
Es wird auf die Lage des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung im An- und Abflugbereich von Start- und Landebahnen des Flughafens Hannover-Langenhagen hingewiesen. Die Belange der Flugsicherheit bzw. des Artenschutzes (aufgrund des Vogelschlagrisikos) sind einzelfallbezogen im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu prüfen und sicherzustellen.

Stadt Lehrte		Leh/To/4
Lage des Gebietes	Südwestlich von Arpke, nordwestlich von Hämelerwald, nördlich der BAB 2	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	---	
Größe	---	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Ton	
Flächen-ID	3626 To/4	
Einstufung	Lagerstätte 2. Ordnung / ohne Einstufung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	---	---
Rohstoffwirtschaft	Perspektivflächen stellen gemäß der Rohstoffwirtschaft die Flächen dar, die nördlich an das ehemalige Tonabbaugebiet angrenzen.	
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
---	---	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Potenzialfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte 2. Ordnung (Leh/To/4) liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Gelbe Riede“ (LSG-H 53). Das LSG wird charakterisiert durch größere, mit Kiefern bestandene Waldflächen. Kleinflächig eingestreuter Eichenwald stellt einen Rest der natürlichen Waldgesellschaft dar. In den angrenzenden Bereichen wechseln sich Ackerflächen mit feuchtem Grünland und eingestreuten Brachen ab. In den vielen kleinen Niederungen befinden sich neben Flachwasserzonen auch mehrere größere Teiche mit gut ausgeprägten Wasserpflanzen-, Röhricht- und Gehölzbeständen. Einige dieser Teiche sind von einem breiten Verlandungsgürtel umgeben und stellen wertvollen Lebensraum für Amphibien und Libellen dar. Einige Gräben werden von Schilf oder älteren Gehölzen begleitet. Entlang der Wirtschaftswege befinden sich häufig gut ausgebildete Hecken oder Baumreihen, die ebenso wie freistehende Gehölze auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen das Landschaftsbild prägen und gliedern. Darüber hinaus nehmen die größeren Waldflächen und die Feuchtbereiche eine wichtige Rolle im Naturhaushalt ein. Aus den Bodenabbaustellen im südlichen Bereich des LSG "Gelbe Riede" können sich nach Beendigung der Maßnahmen wertvolle Lebensräume entwickeln und so zu einer Bereicherung des Gebietes beitragen. Schutzzweck ist die Erhaltung des vielfältigen Landschaftsbildes in dem oben beschriebenen Charakter und die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter Tierarten und Pflanzengesellschaften. Die einzelgebietsliche Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, die Beseitigung von Senken, das Einbringen von Stoffen aller Art oder die Durchführung von Sprengungen und Bohrungen. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der einzelgebietslichen Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzgebietes vereinbar. Vor dem Hintergrund sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Gelbe Riede“ erschlossen werden. Einer Festlegung als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ entsprechend dem Gebietsvorschlag aus der Rohstoffwirtschaft kann aufgrund dessen nicht entsprochen werden. Darüber hinaus fällt der Gebietsvorschlag unter die berücksichtigte Mindestgröße raumbedeutsamer Bodenabbauvorhaben.</p>		

Stadt Neustadt a. Rbge		Neu/To/1
Lage des Gebietes	Nordöstlich von Bordenau, nordwestlich von Frielingen, östlich an der B 6, westlich der K 315	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (To)	
Größe	ca. 43 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Ton	
Flächen-ID	3523 To/1	
Einstufung	Gebiet mit potenziell wertvollen Rohstoffvorkommen bzw. ohne Einstufung	ca. 89 ha
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	VRR (To) nicht vollständig abgebaute bzw. in Betrieb befindliche Lagerstätte	ca. 43 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Im Süden grenzen Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung an die Suchfläche an. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern den südlichen Teil der Suchfläche.	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Neu/To/1) wird nur geringfügig durch Ausschlusszonen (Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung) gemäß Planungskonzept überlagert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Der zentrale Bereich der Potenzialfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Neu/To/1) liegt im Landschaftsschutzgebiet "Osterwalder Moorgeest" (LSG-H 68). Das LSG stellt einen typischen Ausschnitt des Naturraumes "Hannoversche Moorgeest" dar. Die Landschaft wird durch Niederterrassenflächen am Rande des Leinetals geprägt. Die Böden sind besonders durch Grund- und Stauwasser beeinflusst und bestehen aus den dafür charakteristischen Bodentypen. Die natürlichen Waldgesellschaften sind heute jedoch größtenteils durch land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen ersetzt. In einigen Bereichen wechseln diese Flächen kleinräumig, so dass eine vielfältige reich strukturierte Landschaft entstanden ist. Zahlreiche Tümpel und temporäre Kleingewässer, feuchte Senken und Fließgewässer sind Lebensraum für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt mit zum Teil selten gewordenen Arten. Die traditionelle Grünlandnutzung mit Hecken, Feldgehölzen, kleineren Laubwäldern und -gebüsch sind als Lebensraum für Flora und Fauna, und damit für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Eigenart und Schönheit der Landschaft von besonderer Bedeutung. Die landschaftstypische, aber selten gewordene Hagenhufensiedlung mit den schmalen und langgestreckten Flurstücken, auf denen kleinräumig unterschiedliche Nutzungen wechseln, sind als historische Kulturlandschaft von besonders charakteristischer Eigenart zu erhalten. Der Bereich "Osterwalder Moorgeest" hat für die ruhige Erholung eine hohe Bedeutung. Das Gebiet ist durch den Umbruch des Grünlandes sowie durch Entwässerung feuchter Bereiche und Vernichtung der Kleinstrukturen sowie der historischen Kulturlandschaft bedroht. Damit würden nachhaltig sowohl das Landschaftsbild als auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zerstört. Ziel der Schutzgebietsausweisung ist daher, alle vorhandenen, für den Natur- und Landschaftsschutz wertvollen Landschaftsstrukturen in diesem Bereich zu sichern und in ihrer Gesamtheit als Lebensraum zu erhalten. Schutzzwecke sind der Erhalt des vielfältigen Landschaftsbildes in dem beschriebenen Charakter, die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie Erhalt der Landschaft für Zwecke der ruhigen Erholung. Die einzelgebietliche Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen; Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen sowie Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen. Vor dem Hintergrund sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete</p>		

Rohstoffgewinnung“ im LSG „Osterwalder Moorgeest“ erschlossen werden.

Ein kleiner Teilbereich der Potenzialfläche ist im RROP 2005 als VRR (To) festgelegt und weitgehend als „Flächen für Abgrabungen (Ton)“ im Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. dargestellt. Entsprechende Bodenabbaugelände sind bereits genehmigt und haben Bestand. Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und aufgrund des landesplanerischen Ziels, Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuten, wird das Gebiet unter Berücksichtigung weiterer Planungen und Belange räumlich konkretisiert und erneut als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (To)“ festgelegt. Eine Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten Flächen dient der vollständigen Ausnutzung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5). Das VRR befindet sich nicht im LSG. Die Belange des Landschaftsschutzes und auch die Siedlungsbereiche sind nicht betroffen.

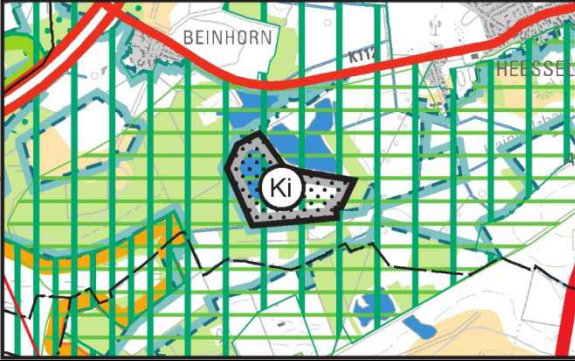
Stadt Sehnde		Seh/To/12
Lage des Gebietes	Östlich von Dolgen, nördlich von Mehrum, nördlich des Mittellandkanals	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (To)	
Größe	ca. 113 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Ton	
Flächen-ID	3626To/12	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	VRR 169 großflächige Lagerstätte (> 25 ha) gemäß LROP Anlage 2	ca. 134 / 218 ha
RROP 2005	VRR (To) Lagerstätte bisher nicht Abbaugbiet	ca. 135 ha
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 248 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
Geschützter Landschaftsbestandteil	Im Südwesten der Suchfläche befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil (GLB-H 18). Dieser umfasst mehrere Bereiche mit Kleingewässern, wovon zwei in der Suchfläche liegen.	
Natura 2000-Gebiete	Ein kleiner Bereich im Nordosten der Suchfläche befindet sich im FFH-Gebiet „Hämelerwald“ (FFH 346).	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Seh/To/12) wird durch Ausschlusszonen gemäß Planungskonzept, insbesondere durch ein geschützten Landschaftsbestandteil und ein Natura 2000-Gebiet, überlagert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Ein kleiner nordöstlicher Bereich der Potenzialfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Sohrwiesen“ (LSG-H 59). Das LSG "Sohrwiesen" liegt im westlichen Vorland des Hämeler Waldes und gehört zur naturräumlichen Einheit der Lehrter Geest. Die flachwellige, von der Burgdorfer Aue und dem Billerbach durchzogene Landschaft ist eiszeitlich geprägt. Der Boden wird von einem Gemisch aus Sand, Schluff und Ton mit Steinen (Gschiebelehm) bestimmt, der in weiten Bereichen unter Grund- und Stauwassereinfluss steht. Dadurch finden sich in diesem Landschaftsraum überwiegend extensiv genutzte Wiesen, Weiden, Röhrichtbereiche, Kleingewässer (Teiche, Tümpel, Gräben) sowie naturnahe feuchte bis nasse Laub- und Bruchwälder (Bauernwälder) und einzelne Brachflächen mit wertvollen Pflanzengesellschaften unterschiedlicher Entwicklungsstadien. Darüber hinaus ist das Gebiet durch Hecken, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume (Eichen, Erlen und Weiden sind charakteristische Holzarten) geprägt und abwechslungsreich gegliedert. Diese Landschaftselemente sind bedeutsame Lebensräume für seltene, in ihrem Bestand bedrohte Tierarten sowie für wildwachsende gefährdete Pflanzenarten. Das Gebiet ist insgesamt auch als Rast- und Nahrungsplatz für Zugvögel bedeutsam. Schutzzwecke sind der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie des vielfältigen Landschaftsbildes. Die einzelgebietsliche LSG-Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen aller Art Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen sowie Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzgebietes vereinbar. Vor dem Hintergrund sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffge-</p>		

winnung“ im LSG „Sohrwiesen“ im Gebiet der Region Hannover erschlossen werden.

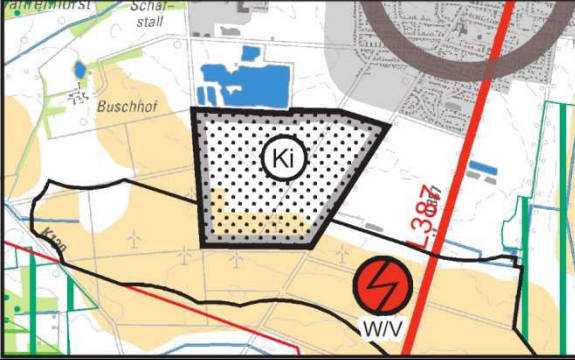
Die Potenzialfläche ist jedoch weitgehend im LROP als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ (VRR 169) und ebenso im RROP 2005 festgelegt. Das LROP-VRR 169 wird dementsprechend als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (To)“ übernommen und unter Berücksichtigung weiterer Planungen und Belange, insbesondere der Tabuzonen gemäß Planungskonzept, auf einer Fläche von ca. 113 ha räumlich näher festgelegt. Dabei wurden kleinflächig aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes die Bereiche des FFH-Gebietes und des geschützten Landschaftsbestandteils von der Vorrangfestlegung ausgenommen. Im LROP festgelegte „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ unterliegen bei der Übernahme und näheren räumlichen Festlegung in das RROP keiner erneuten Abwägung (LROP Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 Satz 2). Die Belange des Landschaftsschutzgebietes wurden dementsprechend bereits auf Landesebene in die Abwägung eingebracht und gegenüber den Belangen der Rohstoffgewinnung zurückgestellt (vgl. RdErl. d. MU v. 3.1.2011 – 54-22442/1/1 – Nds. MBl. 2011 Nr. 3, S. 41).

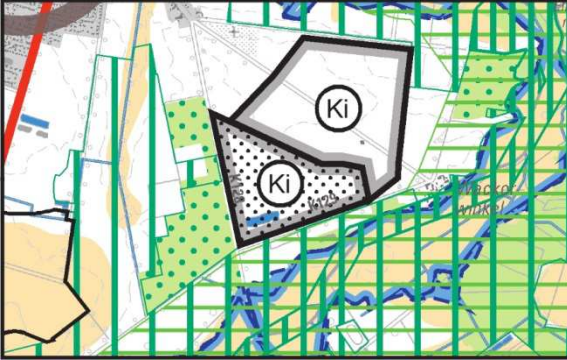
Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Zusammenhang mit der Sicherung der Fließgewässer das angrenzende Vorranggebiet Natur und Landschaft ausschließlich auf die Gewässerverläufe sowie deren Ufer- und Auenbereiche bezieht (vgl. Begründung/Erläuterung zu Abschnitt 3.1.2 Ziffer 03). Aus kartografischen Gründen erfolgt in der zeichnerischen Darstellung teilweise eine darüberhinausgehende Darstellung. Eine Vereinbarkeit der Belange von Natur und Landschaft dem Bodenabbau ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren bzw. Planfeststellungsverfahren zu prüfen und sicherzustellen.


Kiessand

Stadt Burgdorf		Bd/KS/29
Lage des Gebietes	Südöstlich von Beinhorn, süd-westlich von Heessel, südlich der B 188	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)	
Größe	ca. 29 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kiessand	
Flächen-ID	3525 KS/29	
Einstufung	Lagerstätte 1.Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	VRR (KS) nicht vollständig abgebaute bzw. in Betrieb befindliche Lagerstätte	ca. 45 ha
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 19 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
---	---	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die gesamte Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. Rohstofflagerstätte (Bd/KS/29) befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Altwarmbüchener Moor - Ahltener Wald" (LSG-H 19). In dem LSG sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Im Landschaftsschutzgebiet bedarf es bei der Entnahme von Bodenbestandteilen, dem Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Auf der Potenzialfläche befinden sich bereits genehmigte Bodenabbaugebiete im Abbau. Genehmigte Bodenabbauvorhaben besitzen im Rahmen ihrer Genehmigung Bestandsschutz. Die Flächen waren bereits im RROP 2005 als „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (KS)" festgelegt und sind bis auf den östlichen Teilbereich im Flächennutzungsplan der Stadt Burgdorf als „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen" dargestellt. Aufgrund des landesplanerischen Ziels, Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuhen und zur Sicherung der Rohstoffversorgung wird das Bodenabbaugebiet unter Berücksichtigung weiterer Planungen und Belange räumlich konkretisiert und erneut auf einer Fläche von ca. 29 ha als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)" festgelegt. Die weitere Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten, raumbedeutsamen Bodenabbaugebiete bezieht sich auf bereits planerisch gesicherte Gebiete und dient der möglichst vollständigen Ausbeutung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP (LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01). Vor dem Hintergrund wird den Belangen der Rohstoffgewinnung in diesem Teilbereich des LSG „Altwarmbüchener Moor - Ahltener Wald" weiterhin Vorrang vor den Belangen des Landschaftsschutzes und der Erholungsnutzung eingeräumt.</p>		

Stadt Langenhagen, Gemeinde Isernhagen		Lan/KS/5
Lage des Gebietes	Nordöstlich von Langenhagen-Krähenwinkel, nordwestlich der Bahntrasse	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	---	
Größe	---	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kiessand	
Flächen-ID	3524 KS/5	
Einstufung	Lagerstätte 1.Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	---	---
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 20 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
---	---	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die gesamte Potenzialfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. Rohstofflagerstätte (Lan/KS/5) befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Wietzetal“ (LSG-H 12). Das LSG ist in weiten Teilen geprägt durch die Wietzeniederung. Der Lauf der Wietze durchzieht das Schutzgebiet in südnördlicher Richtung. Während im Osten große zusammenhängende Waldbereiche vorherrschen, wird das Landschaftsbild im südlichen Teil von Wasserflächen bestimmt, die durch Bodenabbau entstanden sind. Teilweise befinden sich die wertvollen Rohstoffvorkommen noch im Abbau. Besondere Schutzzwecke der LSG-Verordnung sind der Erhalt des vielfältigen Landschaftsbildes (Grünland, Teichen, Tümpeln und Fließgewässern, Moor- und Sumpfflächen, Wäldern, Gehölzen, Einzelbäumen und Hecken sowie Bodenrelief). Die LSG-Verordnung ist hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend mit den Verboten versehen, die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen aller Art, Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen sowie Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der einzelgebietlichen LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzgebietes vereinbar. Vor dem Hintergrund und aufgrund der Vorbelastung durch die Rohstoffgewinnung sollen deshalb keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Wietzetal“ erschlossen werden. Die Festlegung von Bodenabbaugebieten als „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ soll grundsätzlich nur zur Sicherung der raumbedeutsamen Bodenabbaugebiete (Bestandsflächen) im Sinne einer möglichst vollständigen Ausbeutung der Rohstofflagerstätten erfolgen.</p> <p>Insbesondere durch die Vorbelastung aufgrund der räumlichen Nähe zu den südlich angrenzenden „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ (Lagerstätten Lan/KS/7 bzw. LROP-VRR 336 und Ise/KS/6) stellt die Potenzialfläche eine zusätzliche Belastung für das nordhannoversche Wietzetal dar. Die Rohstoffgewinnung entfaltet für den Bereich eine teilräumliche Überlastung. Aufgrund der erheblichen Raumnutzungskonflikte, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes und der Vorbelastung, ist die Potenzialfläche für die Rohstoffgewinnung nicht geeignet und wird ausgeschlossen.</p>		

Gemeinde Uetze		Uet/KS/1
Lage des Gebietes	Südwestlich von Uetze, nördlich von Katensen, nördlich der K 130, westlich der L 387	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)	
Größe	ca. 90 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kiessand	
Flächen-ID	3527 KS/1	
Einstufung	Lagerstätte 1.Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	VRR (KS) nicht vollständig abgebaute bzw. in Betrieb befindliche Lagerstätte	ca. 83 ha
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 155 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Am nordöstlichen Rand grenzen Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung an die Suchfläche. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern Bereiche der Suchfläche.	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Uet/KS/1) wird nur geringfügig durch Ausschlusszonen (Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung) gemäß Planungskonzept überlagert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Die zentralen Bereiche der Potenzialfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. Rohstofflagerstätte (Uet/KS/1) sind weitgehend als VRR (KS) im RROP 2005 festgelegt und sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Uetze als „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen für das übrige Gebiet besteht eine Ausschlusswirkung“ dargestellt. In Teilbereichen sind Bodenabbaugebiete bereits genehmigt und befinden sich im Abbau. Aufgrund des landesplanerischen Ziels, Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuten, wird das Gebiet unter Berücksichtigung weiterer Planungen räumlich konkretisiert und zur Sicherung der Rohstoffversorgung erneut als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)“ auf einer Fläche von ca. 90 ha festgelegt. Eine Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten Flächen sowie Erweiterungsflächen dient der vollständigen Ausnutzung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5.</p> <p>Zur Entflechtung sich überlagernder Raumnutzungsansprüche wurde das VRR im südlichen Bereich leicht verkleinert. Hier grenzt das VRR direkt an ein „Vorranggebiet Windenergienutzung“. Aufgrund der durch den Bodenabbau entstehenden Wasserflächen sind in Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren weitere Konfliktpotenziale, insbesondere Artenschutzbelange, zu prüfen und sicherzustellen.</p>		

Gemeinde Uetze		Uet/KS/3
Lage des Gebietes	Südöstlich von Uetze, nördlich von Wackerwinkel, östl. der K 128 und nördl. der K 129, westlich der Fuhse	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki) und Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Ki)	
Größe	ca. 46 ha und ca. 75 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kiessand	
Flächen-ID	3527 KS/3	
Einstufung	Lagerstätte 1.Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	VRR (KS)	ca. 41 ha
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 137 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
---	---	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Der südliche Teil der Potenzialfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. Rohstofflagerstätte (Uet/KS/3) ist im RROP 2005 als VRR (KS) festgelegt und weitgehend im Flächennutzungsplan der Gemeinde Uetze als „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen für das übrige Gemeindegebiet besteht eine Ausschlusswirkung“ dargestellt. Im Südosten der Potenzialfläche sind kleinflächig Bodenabbaugebiete bereits genehmigt und befinden sich im Abbau. Aufgrund des landesplanerischen Ziels, Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuten, wird das Gebiet räumlich konkretisiert und zur Sicherung der Rohstoffversorgung erneut als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)“ auf einer Fläche von ca. 46 ha festgelegt. Darüber hinaus wird der nördliche Teil der Potenzialfläche als regional bedeutsames Rohstoffvorkommen für den Abbau mit einer längerfristigen Perspektive als „Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Ki)“ auf einer Fläche von ca. 75 ha festgelegt. Eine Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten Flächen sowie Erweiterungsflächen dient der vollständigen Ausnutzung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5.</p>		


Gemeinde Wedemark		Wed/KS/7
Lage des Gebietes	Östlich von Meitze, nordöstlich von Mellendorf, Meitzer Busch, östlich der BAB 7	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)	
Größe	ca. 18 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kiessand	
Flächen-ID	3424 KS/7	
Einstufung	Lagerstätte 2.Ordnung	ca. 18 ha
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	VRR (KS) vollständig abgebaute Lagerstätte	ca. 25 ha
	VSR (KS) nicht vollständig abgebaute bzw. in Betrieb befindliche Lagerstätte	ca. 12 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
---	---	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die gesamte Potenzialfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. Rohstofflagerstätte (Wed/KS/7) befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Forst Rundshorn - Fuhrberg“ (LSG-H 13). In dem LSG sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Im Weiteren bedarf es bei der Entnahme von Bodenbestandteilen, dem Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Der südliche Teil der Potenzialfläche für die Rohstoffgewinnung ist im RROP 2005 als „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (KS)“ festgelegt. Dieser Bereich ist bereits vollständig abgebaut und ist somit für die Rohstoffgewinnung nicht geeignet. Der nördliche Teil der Potenzialfläche ist im RROP 2005 als „Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (KS)“ festgelegt. Aufgrund des landesplanerischen Ziels, Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuten, wird das Gebiet räumlich konkretisiert und zur Sicherung der Rohstoffversorgung als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Ki)“ auf einer Fläche von ca. 18 ha festgelegt.</p> <p>Im Weiteren sind die Belange der Trinkwassergewinnung zu berücksichtigen, da sich das gesamte VRR im Wasserschutzgebiet (WSG) „Fuhrberger Feld“ (Zone IIIA) befindet. In Zone IIIA ist die Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung des Grundwassers verboten (SchuVO, Nds. GVBl. Nr. 25/2009, S. 431). Die Belange der Trinkwassergewinnung sind im Rahmen von nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen und sicherzustellen.</p>		

Gemeinde Wedemark		Wed/KS/--
Lage des Gebietes	Nördlich von Abbensen (am Papenberge östlich des Waldes), westlich von Dudenbostel, nördlich der L 383	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	---	
Größe	---	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kiessand	
Flächen-ID	---	
Einstufung	Rohstoffvorkommen ohne aktuelle Einstufung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	---	---
Rohstoffwirtschaft	Das Gebiet stellt gemäß der Rohstoffwirtschaft Perspektivflächen zur Rohstoffgewinnung dar.	
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
---	---	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche (Wed/KS/--) ist in der Rohstoffsicherungskarte nicht als Rohstofflagerstätte ausgewiesen.</p> <p>Die gesamte Potenzialfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. Rohstofflagerstätte befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Blankes Moor“ (LSG-H 55). Der größte Teil des Landschaftsschutzgebietes liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit "Hoper-Niederungen". Dies ist eine breite Niederungszone, die sich östlich der Leine und am Nordrand der „Brelinger Berge“ entlang zieht und die im Süden Verbindung zur "Wietze-Niederung" hat und im Westen an die Randlandschaften des Leinetals grenzt und früher, vielleicht ähnlich wie die "Wietze-Niederungen", zeitweilig von einem Leinearm durchflossen wurde. Der Schutzzweck ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Erhalt eines vielfältigen Landschaftsbildes. Die einzelgebietliche Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung entsprechend die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, Beseitigung von Senken und Hangkanten, Einbringen von Stoffen aller Art oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzes vereinbar. Dementsprechend sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Blankes Moor“ erschlossen werden. Vor diesem Hintergrund wird den Belangen des Landschaftsschutzes und der Erholung Vorrang eingeräumt. Die gesamte Potenzialfläche ist aufgrund erheblicher Raumnutzungskonflikte, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes, für die Rohstoffgewinnung nicht geeignet und steht dieser somit nicht zur Verfügung. Dem Gebietsvorschlag der Rohstoffgewinnung kann damit im Rahmen einer regionalplanerischen Festlegung nicht nachgekommen werden.</p>		

Sand


Stadt Burgdorf		Bd/S/5 Bd/S/7 Bd/S/2 Bd/S/11
Lage des Gebietes	Südlich von Ramlingen, westlich der K1, nordwestlich der B3, an der Abfahrt Otze/Ramlingen	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S) und Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (S)	
Größe	ca. 35 ha und ca. 12 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Sand	
Flächen-ID	3525 S/5, 3425 S/7, 3426 S/11, 3526 S/2	
Einstufung	Lagerstätten 2.Ordnung	ca. 154 ha
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	
RROP 2005	VRR (S) nicht vollständig abgebaute bzw. in Betrieb befindliche Lagerstätte VSR (S) Lagerstätte bisher ohne Bodenabbau	ca. 32 ha ca. 11 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
---	---	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Ein westlicher Teil der Potenzialfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. der Rohstofflagerstätte befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Wulbecktal“ (LSG-H 14). In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen, oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Im LSG „Wulbecktal“ bedarf es der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bei der Entnahme von Bodenbestandteilen, dem Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt.</p> <p>Außerhalb des LSG ist ein nordöstlicher Teil der Potenzialfläche im RROP 2005 als VRR (S) festgelegt. In Teilbereichen ist der Bodenabbau bereits genehmigt und befindet sich im Abbau. Aufgrund des landesplanerischen Ziels, Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuten, wird das Gebiet räumlich konkretisiert und zur Sicherung der Rohstoffversorgung erneut als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)“ auf einer Fläche von ca. 35 ha festgelegt. Ein weiterer, östlicher Teil der Suchfläche ist im RROP 2005 als „Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (S)“ festgelegt. Auch dieser Teilbereich wird räumlich konkretisiert und erneut als „Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung“ auf einer Fläche von ca. 12 ha festgelegt. Eine Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten Flächen sowie Erweiterungsflächen dient der vollständigen Ausnutzung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5.</p> <p>Im Weiteren sind bei der Nutzung des VRR und des VBR die Belange der Trinkwassergewinnung zu berücksichtigen, da sich das gesamte VRR und das VBR in Teilen im Wasserschutzgebiet (WSG) „Ramlingen“ (Zone IIIB) befinden. In WSG Zone IIIB bedarf die Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung des Grundwassers der vorherigen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde (SchuVO, Nds. GVBl. Nr. 25/2009, S. 431). Die Belange der Trinkwassergewinnung sind im Genehmigungsverfahren berücksichtigt worden und stehen dem nicht entgegen bzw. sind im Rahmen von nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen und sicherzustellen.</p>		

Stadt Burgdorf		Bd/S/10
Lage des Gebietes	Südlich von Ehlershausen und Ramlingen, nördlich von Otze, zwischen der K 121 und der B 3	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)	
Größe	ca. 10 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Sand	
Flächen-ID	3426 S/10	
Einstufung	Lagerstätte 2.Ordnung	ca. 55 ha
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	VRR (S) nicht vollständig abgebaute bzw. in Betrieb befindliche Lagerstätte	ca. 13 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
---	---	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Der nördliche Bereich der Potenzialfläche für Rohstoffgewinnung bzw. der Rohstofflagerstätte (Bd/S/10) stellt insbesondere durch die Vorbelastung aufgrund der räumlichen Nähe zu dem direkt westlich angrenzenden, „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)“ (Lagerstätten Bd/S/5, Bd/S/7, Bd/S/2, Bd/S/11) eine zusätzliche Belastung für die Ortschaft Ramlingen dar. Die Rohstoffgewinnung entfaltet insbesondere für den südlichen und östlichen Bereich von Ramlingen eine bandförmige, teilräumliche Überlastung. Aufgrund der erheblichen Raumnutzungskonflikte ist die Potenzialfläche für die Rohstoffgewinnung nicht geeignet und steht dieser somit nicht zur Verfügung.</p> <p>Der südliche Teil der Potenzialfläche ist im RROP 2005 als VRR (S) festgelegt. Aufgrund des landesplanerischen Ziels, Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuten wird das Gebiet unter Berücksichtigung weiterer Planungen und Belange räumlich konkretisiert und zur Sicherung der Rohstoffversorgung erneut als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)“ auf einer Fläche von ca. 10 ha festgelegt. Eine Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten Flächen dient der vollständigen Ausnutzung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP (LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5). Der östliche Bereich des VRR (RROP 2005) ist bereits abgebaut und wird im Rahmen der Vorrangfestlegung nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Weiteren sind bei der Nutzung des VRR die Belange der Trinkwassergewinnung zu berücksichtigen, da sich der nördliche Teil der Suchfläche im Wasserschutzgebiet (WSG) „Ramlingen“ (Zone IIIB) befindet. In WSG Zone IIIB bedarf die Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung des Grundwassers der vorherigen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde (SchuVO, Nds. GVBl. Nr. 25/2009, S. 431). Die Belange der Trinkwassergewinnung sind im Rahmen von nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen und sicherzustellen.</p>		

Stadt Burgdorf		Bd/S/30
Lage des Gebietes	Südöstlich von Burgdorf, nördlich von Immensen, nordöstlich entlang der L 412	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)	
Größe	ca. 41 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Sand	
Flächen-ID	3526 S/30	
Einstufung	Lagerstätte 2.Ordnung	ca. 186 ha
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	VRR (KS) nicht vollständig abgebaute bzw. in Betrieb befindliche Lagerstätte	ca. 39 ha
Rohstoffwirtschaft	Perspektivflächen stellen gemäß der Rohstoffwirtschaft die Flächen dar, die nördlich und westlich an die vorhandenen Bodenabbaugebiete bzw. das RROP-VRR (S) (2005) angrenzen.	
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Im Norden der Suchfläche befinden sich Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern einen kleinen, nördlichen Teilbereich der Suchfläche.	
Landesstraße	Am westlichen Rand wird die Suchfläche durch die L 412 und deren Schutzzone überlagert.	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Bd/S/30) wird nur geringfügig durch Ausschlusszonen (Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung) gemäß Planungskonzept überlagert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Der nordöstliche Bereich der Potenzialfläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Burgdorfer Holz“ (LSG-H 16). Der überwiegende Teil des LSG liegt im Naturraum "Burgdorf-Peiner Geestplatten". Auf den trockenen Sandstandorten, teilweise mit Lehm durchsetzt, stehen heute zusammenhängende Kiefernwälder mit Laubholzdurchmischung, zum Teil auch Fichtenforste. Als potentiell natürliche Bestockung gilt hier der Buchenwald, Buchen-Traubeneichenwald und Buchen-Stieleichenwald sowie der Erlenbruchwald. Die heutige Kulturlandschaft mit den unterschiedlichen Nutzungen stellt bis auf die intensiv genutzten Ackerflächen in Randbereichen sowie die Fichtenmonokulturen einen wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Der überwiegende Teil weist ein vielfältig strukturiertes naturnahes Landschaftsbild auf und eignet sich gut für die Erholung. Ziel der Schutzgebietsausweisung ist, alle für Natur und Landschaft wertvollen Strukturen, insbesondere die naturnahen Fließgewässerabschnitte, die feuchten Grünlandflächen und feuchten Laubwaldbereiche zu erhalten und zu entwickeln. Die Schutzzwecke sind der Erhalt und die Entwicklung des vielfältigen Landschaftsbildes in dem oben beschriebenen Charakter, der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie den Erholungswert der vielgestaltigen Landschaft für die Naherholung der Bewohner von Burgdorf, Lehrte und Uetze zu erhalten und zu entwickeln. Die einzelgebietliche Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen sowie Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabsverbotes gemäß der LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzgebietes vereinbar. Dementsprechend sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete“</p>		

te Rohstoffgewinnung“ im LSG „Burgdorfer Holz“ erschlossen werden. Vor diesem Hintergrund wird den Belangen des Landschaftsschutzes und der Erholung in diesem Bereich der Suchfläche Vorrang eingeräumt und dieser für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen.

Ein zentraler Teilbereich der Potenzialfläche, außerhalb des LSG, ist im RROP 2005 als VRR (KS) festgelegt. Aufgrund des landesplanerischen Ziels, Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuten, wird das Gebiet unter Berücksichtigung weiterer Planungen und Belange räumlich konkretisiert und zur Sicherung der Rohstoffversorgung erneut als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)“ auf einer Fläche von ca. 41 ha festgelegt. Eine Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten Flächen und der Erweiterungsflächen dient der vollständigen Ausnutzung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5.

Stadt Burgwedel		Bw/S/3
Lage des Gebietes	Westlich von Wettmar und östlich von Kleinburgwedel, nördlich der K 119	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	---	
Größe	---	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Sand	
Flächen-ID	3425 S/3	
Einstufung	Lagerstätte 2.Ordnung	ca. 52 ha
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	VRR (S)	ca. 36 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
---	---	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Der westliche Teilbereich der Potenzialfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. Rohstofflagerstätte (Bw/S/3) ist im RROP 2005 als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)“ festgelegt. Das VRR wird nicht erneut in das RROP übernommen, da die Lagerstätte vollständig abgebaut und die Rekultivierung der Bodenabbaugebiete weit fortgeschritten ist. Eine weitergehende raumordnerische Sicherung der Lagerstätte ist damit entbehrlich.</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet „Forst Rundshorn - Fuhrberg“ (LSG-H 13). In dem LSG sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Im Weiteren bedarf es bei der Entnahme von Bodenbestandteilen, dem Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Im Weiteren sind die Belange der Trinkwassergewinnung zu berücksichtigen, da sich die Potenzialfläche im Wasserschutzgebiet (WSG) „Fuhrberger Feld“ (Zone IIIB) befindet. In WSG Zone IIIB bedarf die Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung des Grundwassers der vorherigen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde (SchuVO, Nds. GVBl. Nr. 25/2009, S. 431).</p>		

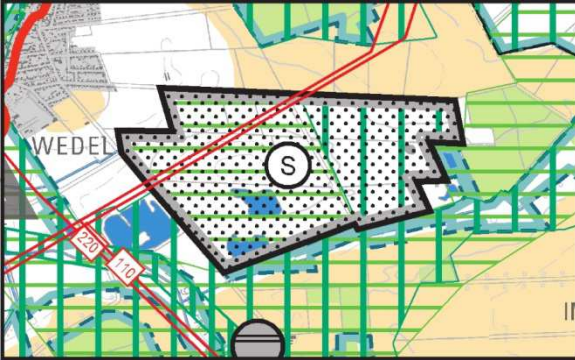
Stadt Burgwedel		Bw/S/2
Lage des Gebietes	Östlich von Großburgwedel und südöstlich von Thönse, südlich der 117	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)	
Größe	ca. 18 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Sand	
Flächen-ID	3525 S/2	
Einstufung	Lagerstätte 2.Ordnung	ca. 94 ha
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	
RROP 2005	VRR (S)	ca. 12 ha
Rohstoffwirtschaft	Perspektivflächen stellen gemäß der Rohstoffwirtschaft die Flächen dar, die östlich an die vorhandenen Bodenabbaugebiete bzw. das RROP-VRR (S) (2005) angrenzen. Die Fläche liegt in der Suchfläche Bw/S/4 (siehe Steckbrief Bw/S/4).	
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Im Nordosten grenzen Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung an die Suchfläche. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern den nordöstlichen Teil der Suchfläche geringfügig.	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Bw/S/2) wird nur geringfügig durch Ausschlusszonen (Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung) gemäß Planungskonzept überlagert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Der nördliche Teil der Potenzialfläche wird durch das Landschaftsschutzgebiet „Heisterholz“ (LSG-H 65) überlagert. Das LSG liegt am östlichen Rand des Naturraums „Hannoversche Moorgeest“ und gehört zur naturräumlichen Einheit "Burgwedeler Geest". Die schwachwellige, nach Norden hin abfallende Landschaft ist durch eiszeitlich entstandene Grundmoränen geprägt. Das Schutzgebiet wird heute durch den Wechsel von ausgeräumten Acker-/Grünlandflächen, einem größeren Kiefernwald und vielfältigen Kleinstrukturen aus Wäldchen, Feldgehölzen, Grünland mit Baumreihen sowie von gehölzsumgebenen Stillgewässern geprägt. In den Senken und tiefer gelegenen Zonen finden sich Grünland und Stillgewässer. Insbesondere im Nordteil ist das noch vorhandene Grünland mit älteren Gehölzreihen durchsetzt. Aufgrund seiner Vielfalt an Strukturen und der Eigenart der Landschaft kommt dem Gesamtbereich eine besondere Bedeutung für die Erholung zu. Schutzzwecke sind der Erhalt des vielfältigen Landschaftsbildes und der Eigenart der Landschaft, unter anderem der Erhalt der Geestlandschaft und des Bodenreliefs, der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie der Erhalt der Landschaft für die „ruhige“, extensive Erholung. Dementsprechend ist hinsichtlich der Rohstoffgewinnung durch die LSG-Verordnung verboten, die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen sowie Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen. Aufgrund der Schutzzwecke und des Abgrabungsverbotes gemäß der LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzgebietes vereinbar. Dementsprechend sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG erschlossen werden. Der nördliche Teil der Suchfläche ist aufgrund dessen für die Rohstoffgewinnung nicht geeignet und steht dieser somit nicht zur Verfügung.</p> <p>Ein südlicher Teil der Suchfläche ist im RROP 2005 als VRR (S) festgelegt und entsprechende Bodenabbaugebiete sind bereits genehmigt und in Abbau. Im Flächennutzungsplan der Stadt Burgwedel ist der östliche</p>		

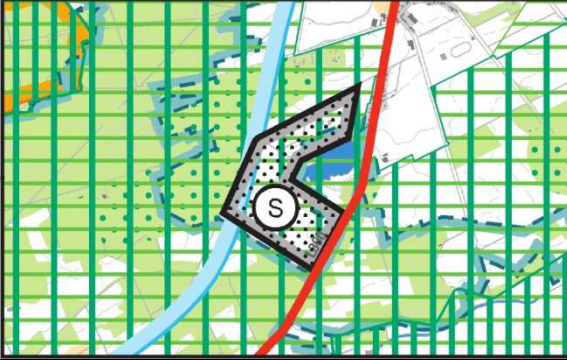
Bereich als „Fläche für Abgrabungen“ dargestellt. Aufgrund des landesplanerischen Ziels, Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuten, wird das Gebiet unter Berücksichtigung weiterer Planungen räumlich konkretisiert und zur Sicherung der Rohstoffversorgung erneut als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)“ auf einer Fläche von ca. 18 ha festgelegt. Eine Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten Flächen dient der vollständigen Ausnutzung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5.

Des Weiteren sind hier die Belange der Trinkwassergewinnung zu berücksichtigen, da sich das gesamte VRR im Wasserschutzgebiet (WSG) „Fuhrberger Feld“ (Zone IIIB) befindet. In WSG Zone IIIB bedarf die Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung des Grundwassers der vorherigen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde (SchuVO, Nds. GVBl. Nr. 25/2009, S. 431). Die Belange der Trinkwassergewinnung sind bereits im Genehmigungsverfahren berücksichtigt worden und stehen dem nicht entgegen bzw. sind im Rahmen von nachgelagerten Folgegenehmigungen etc. entsprechend zu berücksichtigen.

Stadt Burgwedel		Bw/S/4
Lage des Gebietes	Südlich von Thönse, östlich der K 116 und südlich der K 117	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S) und Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (S)	
Größe	ca. 29 ha und ca. 17 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Sand	
Flächen-ID	3525 S/4	
Einstufung	Lagerstätte 2.Ordnung	ca. 123 ha
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	VRR (S)	ca. 39 ha
Rohstoffwirtschaft	Perspektivflächen stellen gemäß der Rohstoffwirtschaft die Flächen dar, die östlich an die vorhandenen Bodenabbaugebiete der Lagerstätte Bw/S/2 bzw. das RROP-VRR (S) (2005) angrenzen (siehe auch Steckbrief Bw/S/2).	
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Im Norden grenzen Siedlungsbereiche an die Suchfläche. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern einen sehr kleinen nordöstlichen Teil der Suchfläche.	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Bw/S/4) wird geringfügig durch Ausschlusszonen (Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung) gemäß Planungskonzept überlagert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Ein kleiner, östlicher Teil der Potenzialfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. der Rohstofflagerstätte befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Wulbecktal“ (LSG-H 14). In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen, oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Im LSG „Wulbecktal“ bedarf es der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bei der Entnahme von Bodenbestandteilen, dem Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt.</p> <p>Der westlich an das LSG angrenzende Teil der Suchfläche ist im RROP 2005 als VRR (S) festgelegt und entsprechende Bodenabbaugebiete sind bereits genehmigt und befinden sich in Abbau. Aufgrund des landesplanerischen Ziels, Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuten wird das Gebiet unter Berücksichtigung weiterer Planungen räumlich konkretisiert und zur Sicherung der Rohstoffversorgung erneut als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)“ (ca. 29 ha) festgelegt. Ein weiterer, westlicher Teil der Potenzialfläche wurde als Perspektivfläche seitens der Rohstoffwirtschaft in die Planungen eingebracht. Der Rohstoffgewinnung stehen in diesem Bereich keine Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept entgegen. Zur Sicherung der Rohstofflagerstätte wird der Bereich als „Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (S)“ (ca. 17 ha) festgelegt. Eine Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten Flächen sowie Erweiterungsflächen dient der vollständigen Ausnutzung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5.</p> <p>Des Weiteren sind hier die Belange der Trinkwassergewinnung zu berücksichtigen, da sich das gesamte VRR und das VBR im Wasserschutzgebiet (WSG) „Fuhrberger Feld“ (Zone IIIB) befinden. In WSG Zone IIIB bedarf die Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung des Grundwassers der vorherigen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde (SchuVO, Nds. GVBl. Nr. 25/2009, S. 431). Die Belange der Trinkwassergewinnung sind dementsprechend im Rahmen von nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen und sicherzustellen.</p>		

Stadt Lehrte		Leh/S/21	
Lage des Gebietes	nördlich von Aligse, südlich von Gross Kolshorn und Röddensen, westlich der B 443		
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---		
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S) und Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (S)		
Größe	ca. 34 ha und ca. 22 ha		
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)			
Rohstoffart	Sand		
Flächen-ID	3525 S/21		
Einstufung	Lagerstätte 2.Ordnung	ca. 107 ha	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept			
LROP	---		---
RROP 2005	VRR (KS) nicht vollständig abgebaute bzw. in Betrieb befindliche Lagerstätte VSR (KS) Lagerstätte bisher ohne Bodenabbaugebiete	ca. 19 ha ca. 28 ha	
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept			
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Am östlichen Rand grenzen Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung an die Suchfläche. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern kleine Bereiche der Suchfläche.		
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung			
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Leh/S/21) wird geringfügig durch Ausschlusszonen (Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung) gemäß Planungskonzept überlagert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Der nordwestliche Teil der Potenzialfläche ist im RROP 2005 als „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (KS)“ und der westliche Teil als „Vorsorgegebiet Rohstoffgewinnung (KS)“ festgelegt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Lehrte ist der Bereich als „Konzentrationsfläche für Bodenabbau“ dargestellt. Aufgrund des landesplanerischen Ziels, Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuten, werden beide Gebiete unter Berücksichtigung weiterer Planungen räumlich konkretisiert und zur Sicherung der Rohstoffversorgung erneut als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)“ (ca. 34 ha) und „Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (S)“ (ca. 22 ha) festgelegt. Eine Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten Flächen dient der vollständigen Ausnutzung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5.</p>			


Stadt Lehrte		Leh/S/23 Leh/S/14
Lage des Gebietes	Südöstlich von Steinwedel, südlich der K 123, umschließt im Nordosten das Waldstück Heister	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)	
Größe	ca. 182 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Sand	
Flächen-ID	3526 S/14 und 3525 S/23	
Einstufung	Lagerstätte 2.Ordnung	ca. 361 ha
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	VRR (KS) nicht vollständig abgebaute bzw. in Betrieb befindliche Lagerstätte	ca. 191 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Im Westen grenzen Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung an die Suchfläche bzw. ist die Suchfläche teilweise überbaut. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern nordwestliche, randliche Teile der Suchfläche.	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Leh/S/23, Leh/S/14) wird nur im Westen geringfügig durch Ausschlusszonen (Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung) gemäß Planungskonzept überlagert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Im Nordosten befindet sich ein kleiner Bereich der Potenzialfläche im Landschaftsschutzgebiet „Obere Burgdorfer Aue“ (LSG-H 17). In dem LSG sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. In diesem Landschaftsschutzgebiet bedarf es der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bei der Entnahme von Bodenbestandteilen, dem Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt. Das LSG ist von einer Vorrangfestlegung „Rohstoffgewinnung“ bisher nicht betroffen.</p> <p>Der südliche Teil der Potenzialfläche ist im RROP 2005 als VRR (KS) festgelegt und im Flächennutzungsplan der Stadt Lehrte als „Konzentrationsfläche für Bodenabbau“ dargestellt. Entsprechende Bodenabbaugebiete sind bereits teilweise genehmigt und im Abbau. Aufgrund des landesplanerischen Ziels, Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuten, wird das Gebiet unter Berücksichtigung weiterer Planungen räumlich konkretisiert und zur Sicherung der Rohstoffversorgung erneut als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)“ auf einer Fläche von ca. 182 ha festgelegt. Eine Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten Flächen sowie Erweiterungsflächen dient der vollständigen Ausnutzung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5.</p>		

Stadt Neustadt a. Rbge.		Neu/S/14
Lage des Gebietes	Südlich von Schneeren; westlich an der L 360 zwischen Schneeren und Mardorf	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)	
Größe	ca. 50 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Sand	
Flächen-ID	3421 S/14	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	VRR 285 großflächige Lagerstätte (> 25 ha) gemäß LROP Anlage 2	ca. 45 ha
RROP 2005	VRR (S) nicht vollständig abgebaute bzw. in Betrieb befindliche Lagerstätte	ca. 45 ha
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 55 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Im Nordwesten grenzen Siedlungsbereiche direkt an die Suchfläche. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände gemäß Planungskonzept überlagern die Suchfläche bzw. das LROP-VRR 285 geringfügig.	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Neu/S/14) wird nur im Nordwesten geringfügig durch Ausschlusszonen (Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung) gemäß Planungskonzept überlagert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Die gesamte Potenzialfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Schneereener Geest - Eisenberg“ (LSG-H 2). Die Landschaft in ihrer heutigen Form entstand durch Um- und Ablagerungen der Schmelzwässer in den Erwärmungsphasen nach der letzten Eiszeit vor ca. 10.000 Jahren. Während im Osten zum Leinetal die typischen geologischen Oberflächenformen eingeebnet wurden, blieben die von Westen in nördliche Richtung verlaufenden Oberflächenformen mit ihrem stark bewegten Relief überwiegend erhalten. Die höchsten Erhebungen wurden aus Endmoränenzungen gebildet, an die sich stellenweise ein schmaler Grundmoränensaum anschließt. Die Schneereener Geest wird durch Hochmoore geprägt. Während das Tote Moor überwiegend durch industriellen Torfabbau geprägt ist, fand in den übrigen Hochmooren nur Handtorfstich statt. Die nicht vernässten Bereiche sind von Moorbirkenwäldern und verschiedenen Moordegenerationsstadien bewachsen. Die Niedermoorbereiche sind als Übergang zu den Hochmooren von besonderer Bedeutung, da sie einen wichtigen Teillebensraum für gefährdete Vogelarten darstellen. Kleinere trockene Sandheideflächen bilden einen weiteren typischen Lebensraum der Geestlandschaft. Neben Sand- und Torfabbau überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung in den nicht bewaldeten Gebieten. Die naturnahen Laubwaldbestände und die nicht der natürlichen Vegetation entsprechenden Nadelwaldbestände wechseln sich kleinräumig mit landwirtschaftlichen Nutzflächen ab, so dass eine vielfältige, reich strukturierte Landschaft vorhanden ist. Der natürlichen Sukzession überlassene Flächen, Baum- und Strauchreihen und prägnante, große Einzelbäume beleben und bereichern die Landschaftsstruktur. Sie sind bedeutende Elemente zur Landschaftsprägung und daher für die Erholungsnutzung sehr wichtig. Der Teilbereich des LSG südlich der B 6 liegt in einem sogenannten unzerschnittenen verkehrsarmen Raum. Die dadurch vorhandene besondere Großräumigkeit des Gebietes schlägt sich besonders in der Ruhe, dem Fehlen von störenden Lichtquellen und vielen Erholungsmöglichkeiten in der Natur (Wandern, Radwandern usw.) nieder. Das LSG in seiner Gesamtheit ist ein prägendes Element des Naturparkes Steinhuder Meer. Besonderer Schutzzweck ist</p>		

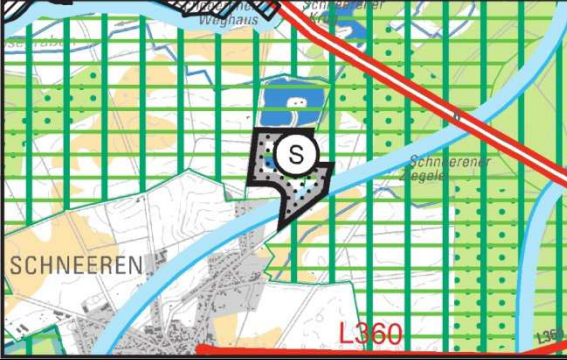
unter anderem die Erhaltung und Wiederherstellung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; dazu gehört das Überlassen der Bodenabbaustellen einer natürlichen Sukzession nach Beendigung des Abbaus und der Rekultivierung; eine Verfüllung oder Freizeitnutzung ist nicht anzustreben. Weitere Schutzzwecke sind der Erhalt des vielfältigen, abwechslungsreichen Landschaftsbildes mit seinem prägenden Relief und dem Wechsel der Landschaftsteile, die Entwicklung der landschaftstypischen Nutzungsform von Grünland entlang von Fließgewässern und in feuchten Senken sowie die nachhaltige Sicherung und Entwicklung des Gebietes für die Naherholung in Natur und Landschaft sowie die Erhaltung des unzerschnittenen verkehrsarmen Bereichs. Die einzelgebieliche Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen aller Art, Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen sowie Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der einzelgebielichen LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung in diesem LSG grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzes vereinbar. Dementsprechend sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Schneereiner Geest - Eisenberg“ erschlossen werden. Die Festlegung von Bodenabbaugebieten als „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ in LSG soll grundsätzlich nur zur Sicherung der raumbedeutsamen Bodenabbaugebiete (Bestandsflächen) im Sinne einer möglichst vollständigen Ausbeutung der Rohstofflagerstätten erfolgen.

Die Potenzialfläche ist trotz ihrer Lage im LSG mit Abgrabungsverbot weitgehend im LROP (LROP-VRR 285) und im RROP 2005 als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)“ festgelegt sowie im Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. als „Abgrabungsfläche (Sand)“ dargestellt. Der Bodenabbau ist in diesem Bereich bereits weitgehend genehmigt. Genehmigte Bodenabbauvorhaben besitzen im Rahmen ihrer Genehmigung Bestandsschutz. Das LROP-VRR 285 wird unter Berücksichtigung weiterer Planungen und Belange räumlich konkretisiert und zur Sicherung der Rohstoffgewinnung auf einer Fläche von ca. 53 ha ein „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)“ festgelegt. Im LROP festgelegte „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ unterliegen bei der Übernahme und näheren räumlichen Festlegung in das RROP keiner erneuten Abwägung (LROP Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 Satz 2). Die Belange des Landschaftsschutzes wurden bereits auf Landesebene in die Abwägung eingebracht und gegenüber den Belangen der Rohstoffgewinnung zurückgestellt (vgl. RdErl. d. MU v. 3.1.2011 – 54-22442/1/1 – Nds. MBl. 2011 Nr. 3, S. 41). Die weitere Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten Bodenabbaugebiete bezieht sich auf bereits raumplanerisch gesicherte Gebiete und dient der möglichst vollständigen Ausbeutung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP (LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01). Vor diesem Hintergrund wird den Belangen der Rohstoffgewinnung im Bereich des VRR Vorrang von den Belangen des Landschaftsschutzes eingeräumt.

Das „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ überlagert sich mit einem „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“ gemäß LROP in dessen Randbereich. Bisher gibt es für diesen Bereich keine wasserrechtlichen Vorgaben. Ggf. erforderliche Anforderungen im Falle einer Grundwasserbeeinflussung sind einzelfallbezogen in nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu prüfen und ggf. festzulegen.

Stadt Neustadt a. Rbge.		Neu/S/17
Lage des Gebietes	Nördlich von Schneeren, südlich entlang der B 6	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	---	
Größe	---	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Sand	
Flächen-ID	3422 S/17	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	---	---
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 14 ha
Rohstoffwirtschaft	Die gesamte Lagerstätte stellt gemäß der Rohstoffwirtschaft Perspektivflächen für die Rohstoffgewinnung dar.	
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Am nordwestlichen Rand grenzen Siedlungsbereiche an die Suchfläche. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern den nordwestlichen Bereich der Suchfläche.	
Bundesstraße	Die Suchfläche grenzt im Norden auf der gesamten Länge direkt an die B 6 und überlagert deren Schutzzone.	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Neu/S/17) wird geringfügig durch Ausschlusszonen (Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung, Schutzzone Bundesstraße) gemäß Planungskonzept überlagert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Die gesamte Potenzialfläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Schneerener Geest - Eisenberg“ (LSG-H 2). Die Landschaft in ihrer heutigen Form entstand durch Um- und Ablagerungen der Schmelzwässer in den Erwärmungsphasen nach der letzten Eiszeit vor ca. 10.000 Jahren. Während im Osten zum Leinetal die typischen geologischen Oberflächenformen eingeebnet wurden, blieben die von Westen in nördliche Richtung verlaufenden Oberflächenformen mit ihrem stark bewegten Relief überwiegend erhalten. Die höchsten Erhebungen wurden aus Endmoränenzungen gebildet, an die sich stellenweise ein schmaler Grundmoränensaum anschließt. Die Schneerener Geest wird durch Hochmoore geprägt. Während das Tote Moor überwiegend durch industriellen Torfabbau geprägt ist, fand in den übrigen Hochmooren nur Handtorfstich statt. Die nicht vernässten Bereiche sind von Moorbirkenwäldern und verschiedenen Moordegenerationsstadien bewachsen. Die Niedermoorbereiche sind als Übergang zu den Hochmooren von besonderer Bedeutung, da sie einen wichtigen Teillebensraum für gefährdete Vogelarten darstellen. Kleinere trockene Sandheideflächen bilden einen weiteren typischen Lebensraum der Geestlandschaft. Neben Sand- und Torfabbau überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung in den nicht bewaldeten Gebieten. Die naturnahen Laubwaldbestände und die nicht der natürlichen Vegetation entsprechenden Nadelwaldbestände wechseln sich kleinräumig mit landwirtschaftlichen Nutzflächen ab, so dass eine vielfältige, reich strukturierte Landschaft vorhanden ist. Der natürlichen Sukzession überlassene Flächen, Baum- und Strauchreihen und prägnante, große Einzelbäume beleben und bereichern die Landschaftsstruktur. Sie sind bedeutende Elemente zur Landschaftsprägung und daher für die Erholungsnutzung sehr wichtig. Der Teilbereich des LSG südlich der B 6 liegt in einem sogenannten unzerschnittenen verkehrarmen Raum. Die dadurch vorhandene besondere Großräumigkeit des Gebietes schlägt sich</p>		

besonders in der Ruhe, dem Fehlen von störenden Lichtquellen und vielen Erholungsmöglichkeiten in der Natur (Wandern, Radwandern usw.) nieder. Das LSG in seiner Gesamtheit ist ein prägendes Element des Naturparkes Steinhuder Meer. Besonderer Schutzzweck ist unter anderem die Erhaltung und Wiederherstellung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; dazu gehört das Überlassen der Bodenabbaustellen einer natürlichen Sukzession nach Beendigung des Abbaus und der Rekultivierung; eine Verfüllung oder Freizeitnutzung ist nicht anzustreben. Weitere Schutzzwecke sind der Erhalt des vielfältigen, abwechslungsreichen Landschaftsbildes mit seinem prägenden Relief und dem Wechsel der Landschaftsteile, die Entwicklung der landchaftstypischen Nutzungsform von Grünland entlang von Fließgewässern und in feuchten Senken sowie die nachhaltige Sicherung und Entwicklung des Gebietes für die Naherholung in Natur und Landschaft sowie die Erhaltung des unzerschnittenen verkehrarmen Bereichs. Die einzelgebietliche Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen aller Art, Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen sowie Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der einzelgebietlichen LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung in diesem LSG grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzes vereinbar. Dementsprechend sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Schneerener Geest - Eisenberg“ erschlossen werden. Die Festlegung von Bodenabbaugebieten als „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ in LSG soll grundsätzlich nur zur Sicherung der raumbedeutsamen Bodenabbaugebiete (Bestandsflächen) im Sinne einer möglichst vollständigen Ausbeutung der Rohstofflagerstätten erfolgen. Vor diesem Hintergrund wird den Belangen des Landschaftsschutzes und der Erholung Vorrang eingeräumt. Die gesamte Potenzialfläche ist damit aufgrund erheblicher Raumnutzungskonflikte, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes, für die Rohstoffgewinnung nicht geeignet und steht dieser somit nicht zur Verfügung. Einer Festlegung des Gebietes als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ entsprechend dem Gebietsvorschlag der Rohstoffwirtschaft kann aufgrund dessen nicht entsprochen werden.

Stadt Neustadt a. Rbge.		Neu/S/18
Lage des Gebietes	Nördlich von Schneeren, südlich der B 6	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)	
Größe	ca. 20 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Sand	
Flächen-ID	3422 S/18	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	VRR (S) nicht vollständig abgebaute bzw. in Betrieb befindliche Lagerstätte	ca. 39 ha
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 30 ha
Rohstoffwirtschaft	Perspektivflächen stellen gemäß Gebietsvorschlag der Rohstoffwirtschaft die Flächen, die östlich an den bisher genehmigten Bodenabbau angrenzen.	
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Im Süden grenzen Siedlungsbereiche direkt an die Suchfläche bzw. ist diese überbaut. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern die Suchfläche.	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Neu/S/18) wird geringfügig durch Ausschlusszonen (Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung) gemäß Planungskonzept überlagert. Diese Bereiche werden dementsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen und stehen dieser nicht zur Verfügung.</p> <p>Ein kleiner südöstlicher Bereich der Potenzialfläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Schneerener Geest - Eisenberg“ (LSG-H 2). Die Landschaft in ihrer heutigen Form entstand durch Um- und Ablagerungen der Schmelzwässer in den Erwärmungsphasen nach der letzten Eiszeit vor ca. 10.000 Jahren. Während im Osten zum Leinetal die typischen geologischen Oberflächenformen eingeebnet wurden, blieben die von Westen in nördliche Richtung verlaufenden Oberflächenformen mit ihrem stark bewegten Relief überwiegend erhalten. Die höchsten Erhebungen wurden aus Endmoränenzungen gebildet, an die sich stellenweise ein schmaler Grundmoränensaum anschließt. Die Schneerener Geest wird durch Hochmoore geprägt. Während das Tote Moor überwiegend durch industriellen Torfabbau geprägt ist, fand in den übrigen Hochmooren nur Handtorfstich statt. Die nicht vernässten Bereiche sind von Moorbirkenwäldern und verschiedenen Moordegenerationsstadien bewachsen. Die Niedermoorbereiche sind als Übergang zu den Hochmooren von besonderer Bedeutung, da sie einen wichtigen Teilebensraum für gefährdete Vogelarten darstellen. Kleinere trockene Sandheideflächen bilden einen weiteren typischen Lebensraum der Geestlandschaft. Neben Sand- und Torfabbau überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung in den nicht bewaldeten Gebieten. Die naturnahen Laubwaldbestände und die nicht der natürlichen Vegetation entsprechenden Nadelwaldbestände wechseln sich kleinräumig mit landwirtschaftlichen Nutzflächen ab, so dass eine vielfältige, reich strukturierte Landschaft vorhanden ist. Der natürlichen Sukzession überlassene Flächen, Baum- und Strauchreihen und prägnante, große Einzelbäume beleben und bereichern die Landschaftsstruktur. Sie sind bedeutende Elemente zur Landschaftsprägung und daher für die Erholungsnutzung sehr wichtig. Der Teilbereich des LSG südlich der B 6 liegt in einem sogenannten unzerschnittenen verkehrsarmen Raum. Die dadurch vorhandene besondere Großräumigkeit des Gebietes schlägt sich besonders in der Ruhe, dem Fehlen von störenden Lichtquellen und vielen Erholungsmöglichkeiten in der Natur (Wandern, Radwandern usw.) nieder. Das LSG in seiner Gesamtheit ist ein prägendes Ele-</p>		

ment des Naturparkes Steinhuder Meer. Besonderer Schutzzweck ist unter anderem die Erhaltung und Wiederherstellung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; dazu gehört das Überlassen der Bodenabbaustellen einer natürlichen Sukzession nach Beendigung des Abbaus und der Rekultivierung; eine Verfüllung oder Freizeitnutzung ist nicht anzustreben. Weitere Schutzzwecke sind der Erhalt des vielfältigen, abwechslungsreichen Landschaftsbildes mit seinem prägenden Relief und dem Wechsel der Landschaftsteile, die Entwicklung der landschaftstypischen Nutzungsform von Grünland entlang von Fließgewässern und in feuchten Senken sowie die nachhaltige Sicherung und Entwicklung des Gebietes für die Naherholung in Natur und Landschaft sowie die Erhaltung des unzerschnittenen verkehrsarmen Bereichs. Die einzelgebietliche Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen aller Art, Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen sowie Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der einzelgebietlichen LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung in diesem LSG grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzes vereinbar. Dementsprechend sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Schneererener Geest - Eisenberg“ erschlossen werden. Die Festlegung von Bodenabbaugebieten als „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ in LSG soll grundsätzlich nur zur Sicherung der raumbedeutsamen Bodenabbaugebiete (Bestandsflächen) im Sinne einer möglichst vollständigen Ausbeutung der Rohstofflagerstätten erfolgen.

Die Potenzialfläche ist weitgehend im RROP 2005 als VRR (S) festgelegt und im Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. als „Abgrabungsfläche (Sand)“ dargestellt. Da das „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ bzw. die „Abgrabungsfläche“ bereits Bestand hatte, als das Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wurde, fällt der Bodenabbau in diesem Bereich unter die Freistellung gemäß § 6 Nr. 1 der Verordnung zum LSG-H 2. Demnach sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie die Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten der Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, von den Verboten des § 4 sowie den Erlaubnisvorbehalten der § 5 der Verordnung freigestellt. Das LSG steht dem Bodenabbau in diesem Bereich daher nicht entgegen. Aufgrund des landesplanerischen Ziels, Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuten, wird das Gebiet unter Berücksichtigung weiterer Planungen räumlich konkretisiert und zur Sicherung der Rohstoffversorgung erneut als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)“ auf einer Fläche von ca. 20 ha festgelegt. Der Bodenabbau ist bereits weitgehend genehmigt. Dem Vorschlag der Rohstoffwirtschaft wird damit in diesem Gebiet teilweise nachgekommen. Eine Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten Flächen sowie Erweiterungsflächen dient der vollständigen Ausnutzung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5. Vor dem Hintergrund wird den Belangen der Rohstoffgewinnung in diesem Teilbereich weiterhin Vorrang vor den Belangen des Landschaftsschutzes und der Erholungsnutzung eingeräumt.

Das „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ überlagert sich mit einem „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“ in dessen Randbereich. Bisher gibt es für diesen Bereich keine wasserrechtlichen Vorgaben. Ggf. erforderliche Anforderungen im Falle einer Grundwasserbeeinflussung sind einzelfallbezogen im nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu prüfen und ggf. festzulegen.

Stadt Neustadt a. Rbge.		Neu/S/14 Neu/S/19
Lage des Gebietes	Südöstlich von Eilvese, westlich von Aschenkrug, nördlich der B 6	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S) und Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (S)	
Größe	ca. 23 ha und ca. 28 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Sand	
Flächen-ID	3422 S/14 und 3422 S/19	
Einstufung	Lagerstätte 2. Ordnung und Gebiet mit potenziell wertvollem Rohstoffvorkommen	ca. 122 ha
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	VRR (S) nicht vollständig abgebaute bzw. in Betrieb befindliche Lagerstätte	ca. 22 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
---	---	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Potenzialfläche für Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Neu/S/14, Neu/S/19) befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Schneereiner Geest - Eisenberg“ (LSG-H 2). Die Landschaft in ihrer heutigen Form entstand durch Um- und Ablagerungen der Schmelzwässer in den Erwärmungsphasen nach der letzten Eiszeit vor ca. 10.000 Jahren. Während im Osten zum Leinetal die typischen geologischen Oberflächenformen eingeebnet wurden, blieben die von Westen in nördliche Richtung verlaufenden Oberflächenformen mit ihrem stark bewegten Relief überwiegend erhalten. Die höchsten Erhebungen wurden aus Endmoränenzungen gebildet, an die sich stellenweise ein schmaler Grundmoränensaum anschließt. Die Schneereiner Geest wird durch Hochmoore geprägt. Während das Tote Moor überwiegend durch industriellen Torfabbau geprägt ist, fand in den übrigen Hochmooren nur Handtorfstich statt. Die nicht vernässten Bereiche sind von Moorbirkenwäldern und verschiedenen Moordegenerationsstadien bewachsen. Die Niedermoorbereiche sind als Übergang zu den Hochmooren von besonderer Bedeutung, da sie einen wichtigen Teillebensraum für gefährdete Vogelarten darstellen. Kleinere trockene Sandheideflächen bilden einen weiteren typischen Lebensraum der Geestlandschaft. Neben Sand- und Torfabbau überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung in den nicht bewaldeten Gebieten. Die naturnahen Laubwaldbestände und die nicht der natürlichen Vegetation entsprechenden Nadelwaldbestände wechseln sich kleinräumig mit landwirtschaftlichen Nutzflächen ab, so dass eine vielfältige, reich strukturierte Landschaft vorhanden ist. Der natürlichen Sukzession überlassene Flächen, Baum- und Strauchreihen und prägnante, große Einzelbäume beleben und bereichern die Landschaftsstruktur. Sie sind bedeutende Elemente zur Landschaftsprägung und daher für die Erholungsnutzung sehr wichtig. Der Teilbereich des LSG südlich der B 6 liegt in einem sogenannten unzerschnittenen verkehrsarmen Raum. Die dadurch vorhandene besondere Großräumigkeit des Gebietes schlägt sich besonders in der Ruhe, dem Fehlen von störenden Lichtquellen und vielen Erholungsmöglichkeiten in der Natur (Wandern, Radwandern usw.) nieder. Das LSG in seiner Gesamtheit ist ein prägendes Element des Naturparkes Steinhuder Meer. Besonderer Schutzzweck ist unter anderem die Erhaltung und Wiederherstellung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; dazu gehört das Überlassen der Bodenabbaustellen einer natürlichen Sukzession nach Beendigung des Abbaus und der Rekultivierung; eine Verfüllung oder Freizeitnutzung ist nicht anzustreben. Weitere Schutzzwecke sind der Erhalt des vielfältigen, abwechslungsreichen Landschaftsbildes mit seinem prägenden Relief und dem Wechsel der Landschaftsteile, die Entwicklung der landschaftstypischen Nutzungsform von Grünland entlang von Fließgewässern und in feuchten Senken sowie die nachhaltige Sicherung und Entwicklung des Gebietes für die Naherholung in Natur und Landschaft sowie die Erhaltung des unzerschnittenen verkehrsarmen Bereichs. Die einzelgebietliche Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflä-</p>		

chengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen aller Art, Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen sowie Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der einzelgebietlichen LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung in diesem LSG grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzes vereinbar. Dementsprechend sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Schneereiner Geest - Eisenberg“ erschlossen werden. Die Festlegung von Bodenabbaugebieten als „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ in LSG soll grundsätzlich nur zur Sicherung der raumbedeutsamen Bodenabbaugebiete (Bestandsflächen) im Sinne einer möglichst vollständigen Ausbeutung der Rohstofflagerstätten erfolgen.

Ein zentraler Bereich der Potenzialfläche ist im RROP 2005 als VRR (S) festgelegt und im Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. als „Abgrabungsfläche (Sand)“ dargestellt. Da das „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ bzw. die „Abgrabungsfläche“ bereits Bestand hatte, als das Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wurde, fällt der Bodenabbau in diesem Bereich unter die Freistellung gemäß § 6 Nr. 1 der Verordnung zum LSG-H 2. Demnach sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie die Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten der Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, von den Verboten des § 4 sowie den Erlaubnisvorbehalten der § 5 der Verordnung freigestellt. Das LSG steht dem Bodenabbau in diesem Bereich daher nicht entgegen. Aufgrund des landesplanerischen Ziels, Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuten, wird das Gebiet unter Berücksichtigung weiterer Planungen räumlich konkretisiert und zur Sicherung der Rohstoffversorgung ein „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)“ auf einer Fläche von ca. 23 ha und ein „Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (S)“ auf einer Fläche von ca. 28 ha festgelegt. Eine Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten Flächen sowie Erweiterungsflächen dient der vollständigen Ausnutzung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5. Vor dem Hintergrund wird den Belangen der Rohstoffgewinnung in diesem Teilbereich weiterhin Vorrang vor den Belangen des Landschaftsschutzes und der Erholungsnutzung eingeräumt.

Des Weiteren sind hier die Belange der Trinkwassergewinnung zu berücksichtigen, da sich das gesamte VRR und das VBR im Wasserschutzgebiet (WSG) „Schneeren“ (Zone III) befinden. In WSG Zone III bedarf die Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung des Grundwassers der vorherigen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde (SchuVO, Nds. GVBl. Nr. 25/2009, S. 431). Die Belange der Trinkwassergewinnung sind dementsprechend auf nachgelagerten Planungsebenen bzw. im Rahmen von Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

Stadt Neustadt a. Rbge.		Neu/S/6
Lage des Gebietes	Nördlich von Eilvese, südlich von Hagen, westlich der Bahntrasse	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)	
Größe	ca. 19 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Sand	
Flächen-ID	3422 S/6	
Einstufung	Lagerstätte 2. Ordnung	ca. 117 ha
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	
RROP 2005	VRR (KS) nicht vollständig abgebaute bzw. in Betrieb befindliche Lagerstätte	ca. 22 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Vereinzelte grenzen am östlichen und südlichen Rand Siedlungsbereiche an die Suchfläche. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern vereinzelte kleine Bereiche der Suchfläche.	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Neu/S/6) wird geringfügig durch Ausschlusszonen (Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung) gemäß Planungskonzept überlagert. Diese Bereiche werden grundsätzlich für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen.</p> <p>Die gesamte Potenzialfläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Schneereener Geest - Eisenberg“ (LSG-H 2). Landschaft in ihrer heutigen Form entstand durch Um- und Ablagerungen der Schmelzwässer in den Erwärmungsphasen nach der letzten Eiszeit vor ca. 10.000 Jahren. Während im Osten zum Leinetal die typischen geologischen Oberflächenformen eingeebnet wurden, blieben die von Westen in nördliche Richtung verlaufenden Oberflächenformen mit ihrem stark bewegten Relief überwiegend erhalten. Die höchsten Erhebungen wurden aus Endmoränenzungen gebildet, an die sich stellenweise ein schmaler Grundmoränensaum anschließt. Die Schneereener Geest wird durch Hochmoore geprägt. Während das Tote Moor überwiegend durch industriellen Torfabbau geprägt ist, fand in den übrigen Hochmooren nur Handtorfstich statt. Die nicht vernässten Bereiche sind von Moorbirkenwäldern und verschiedenen Moordegenerationsstadien bewachsen. Die Niedermoorbereiche sind als Übergang zu den Hochmooren von besonderer Bedeutung, da sie einen wichtigen Teilbereich für gefährdete Vogelarten darstellen. Kleinere trockene Sandheideflächen bilden einen weiteren typischen Lebensraum der Geestlandschaft. Neben Sand- und Torfabbau überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung in den nicht bewaldeten Gebieten. Die naturnahen Laubwaldbestände und die nicht der natürlichen Vegetation entsprechenden Nadelwaldbestände wechseln sich kleinräumig mit landwirtschaftlichen Nutzflächen ab, so dass eine vielfältige, reich strukturierte Landschaft vorhanden ist. Der natürlichen Sukzession überlassene Flächen, Baum- und Strauchreihen und prägnante, große Einzelbäume beleben und bereichern die Landschaftsstruktur. Sie sind bedeutende Elemente zur Landschaftsprägung und daher für die Erholungsnutzung sehr wichtig. Der Teilbereich des LSG südlich der B 6 liegt in einem sogenannten unzerschnittenen verkehrsarmen Raum. Die dadurch vorhandene besondere Großräumigkeit des Gebietes schlägt sich besonders in der Ruhe, dem Fehlen von störenden Lichtquellen und vielen Erholungsmöglichkeiten in der Natur (Wandern, Radwandern usw.) nieder. Das LSG in seiner Gesamtheit ist ein prägendes Element des Naturparkes Steinhuder Meer. Besonderer Schutzzweck ist unter anderem die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; dazu gehört das Überlassen der Bodenabbaustellen einer natürlichen Sukzession nach Beendigung des Abbaus und der Rekultivierung; eine Verfüllung oder Freizeitnutzung ist nicht anzustreben. Weitere Schutzzwecke sind der Erhalt des vielfältigen, abwechslungsreichen Landschaftsbildes mit seinem prägenden Relief und dem Wechsel der Landschaftsteile, die Entwicklung der land-</p>		

schaftstypischen Nutzungsform von Grünland entlang von Fließgewässern und in feuchten Senken sowie die nachhaltige Sicherung und Entwicklung des Gebietes für die Naherholung in Natur und Landschaft sowie die Erhaltung des unzerschnittenen verkehrarmen Bereichs. Die einzelgebietliche Verordnung verbietet hinsichtlich der Rohstoffgewinnung dementsprechend die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen aller Art, Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen sowie Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der einzelgebietlichen LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung in diesem LSG grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzes vereinbar. Dementsprechend sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Schneerener Geest - Eisenberg“ erschlossen werden. Die Festlegung von Bodenabbaugebieten als „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ in LSG soll grundsätzlich nur zur Sicherung der raumbedeutsamen Bodenabbaugebiete (Bestandsflächen) im Sinne einer möglichst vollständigen Ausbeutung der Rohstofflagerstätten erfolgen.

Ein zentraler Bereich der Potenzialfläche ist im RROP 2005 als VRR (KS) festgelegt und im Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. als „Abgrabungsfläche (Sand)“ dargestellt. Da das „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ bzw. die „Abgrabungsfläche“ bereits Bestand hatte, als das Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wurde, fällt der Bodenabbau in diesem Bereich unter die Freistellung gemäß § 6 Nr. 1 der Verordnung zum LSG-H 2. Demnach sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie die Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten der Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, von den Verboten des § 4 sowie den Erlaubnisvorbehalten der § 5 der Verordnung freigestellt. Das LSG steht dem Bodenabbau in diesem Bereich daher nicht entgegen. Aufgrund des landesplanerischen Ziels, Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuten, wird das Gebiet unter Berücksichtigung weiterer Planungen räumlich konkretisiert und zur Sicherung der Rohstoffversorgung ein „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)“ auf einer Fläche von ca. 19 ha festgelegt. Eine Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten Flächen sowie Erweiterungsflächen dient der vollständigen Ausnutzung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5. Vor dem Hintergrund wird den Belangen der Rohstoffgewinnung in diesem Teilbereich weiterhin Vorrang vor den Belangen des Landschaftsschutzes und der Erholungsnutzung eingeräumt.

Des Weiteren sind hier die Belange der Trinkwassergewinnung zu berücksichtigen, da sich das gesamte VRR im Wasserschutzgebiet (WSG) „Hagen/Neustadt“ (Zone III) befinden. In WSG Zone III bedarf die Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung des Grundwassers der vorherigen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde (SchuVO, Nds. GVBl. Nr. 25/2009, S. 431). Die Belange der Trinkwassergewinnung sind dementsprechend auf nachgelagerten Planungsebenen bzw. im Rahmen von Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

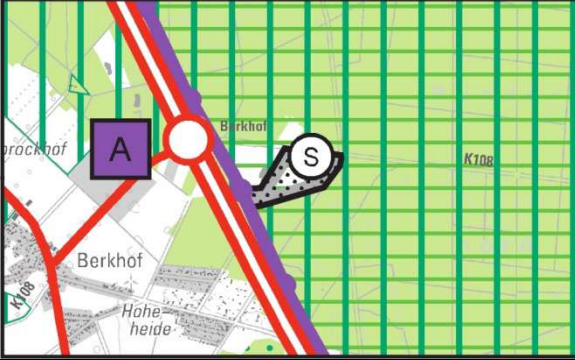
Stadt Neustadt a. Rbge.		Neu/S/12
Lage des Gebietes	Nördlich von Scharrel, östlich an der K 315 zwischen Scharrel und Metel	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)	
Größe	ca. 32 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Sand	
Flächen-ID	3423 S/12	
Einstufung	Lagerstätte 2. Ordnung	ca. 148 ha
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	
RROP 2005	VRR (S) nicht vollständig abgebaute bzw. in Betrieb befindliche Lagerstätte	ca. 29 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Nordöstlich zur Suchfläche befinden sich benachbarte Siedlungsbereiche. Die dazugehörigen Siedlungsvorsorgeabstände überlagern kleinflächig Bereiche der Suchfläche im Nordosten.	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Neu/S/12) wird geringfügig durch Ausschlusszonen (Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung) gemäß Planungskonzept überlagert, diese Bereiche werden entsprechend für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen.</p> <p>Die Potenzialfläche liegt bis auf südliche und westliche Bereiche im Landschaftsschutzgebiet „Moorgeest“ (LSG-H 10). In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Es bedarf für die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstigen Veränderungen der Bodengestalt der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Im Süden der Potenzialfläche befinden sich bereits genehmigte Bodenabbaugebiete im Abbau. Genehmigte Bodenabbauvorhaben besitzen im Rahmen ihrer Genehmigung Bestandsschutz. Die Flächen sind weitgehend bereits im RROP 2005 als „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (S)“ festgelegt und im Flächennutzungsplan der Neustadt a. Rbge. als „Abgrabungsflächen (Sand)“ dargestellt. Aufgrund des landesplanerischen Ziels, Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuten, wird der südliche Bereich der Suchfläche unter Berücksichtigung weiterer Planungen und Belange räumlich konkretisiert und zur Sicherung der Rohstoffversorgung erneut als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)“ auf einer Fläche von ca. 29 ha festgelegt. Die weitere Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten, raumbedeutsamen Bodenabbaugebiete bezieht sich auf bereits planerisch gesicherte Gebiete und dient der möglichst vollständigen Ausbeutung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5). Vor dem Hintergrund wird den Belangen der Rohstoffgewinnung in diesem Teilbereich des LSG „Moorgeest“ weiterhin Vorrang vor den Belangen des Landschaftsschutzes eingeräumt.</p>		


Stadt Springe		Spr/S/5
Lage des Gebietes	Westlich von Mittelrode, südlich von Völksen, südlich der K 215 und östlich der K 214	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)	
Größe	ca. 24 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Sand	
Flächen-ID	3723 S/5	
Einstufung	Lagerstätte 2. Ordnung	ca. 38 ha
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	VRR (S) nicht vollständig abgebaute bzw. in Betrieb befindliche Lagerstätte	ca. 24 ha
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
---	---	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Der nördliche Teil der Potenzialfläche ist im RROP 2005 als VRR (S) festgelegt und der westliche Teil im Flächennutzungsplan der Stadt Springe als „Fläche für Abgrabungen“. Aufgrund des landesplanerischen Ziels, Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuten, wird das Gebiet unter Berücksichtigung weiterer Planungen und Belange räumlich konkretisiert und zur Sicherung der Rohstoffversorgung erneut als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)“ auf einer Fläche von ca. 24 ha festgelegt. Eine Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten Flächen dient der vollständigen Ausnutzung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5.</p> <p>Das VRR liegt im Einzugsgebiet der Wasserversorgung. Die Belange der Trinkwassergewinnung sind auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. in nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen und sicherzustellen.</p>		

Gemeinde Uetze		Uet/S/24	
Lage des Gebietes	Südlich von Hänigsen, zwischen der L 311 und der K 125		
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---		
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)		
Größe	ca. 11 ha		
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)			
Rohstoffart	Sand		
Flächen-ID	3526 S/24		
Einstufung	Lagerstätte 2. Ordnung	ca. 121 ha	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept			
LROP	---	---	
RROP 2005	VRR (KS) nicht vollständig abgebaute bzw. in Betrieb befindliche Lagerstätte VSR (KS) Lagerstätte bisher ohne Bodenabbaugebiete	ca. 17 ha ca. 10 ha	
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept			
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Im Nordosten grenzen Siedlungsbereiche an die Suchfläche bzw. ist diese überbaut. Die dazugehörigen Siedlungsabstandsflächen überlagern den nordöstlichen Teil der Suchfläche.		
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung			
<p>Die Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Uet/S/24) wird geringfügig durch Ausschlusszonen (Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung) gemäß Planungskonzept überlagert. Diese Bereiche werden grundsätzlich für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen.</p> <p>Drei kleinere Teilbereiche der Potenzialfläche überlagern das Landschaftsschutzgebiet „Burgdorfer Holz (LSG-H 16)“. Der überwiegende Teil des LSG liegt im Naturraum "Burgdorf-Peiner Geestplatten". Auf den trockenen Sandstandorten, teilweise mit Lehm durchsetzt, stehen heute zusammenhängende Kiefernwälder mit Laubholzdurchmischung, zum Teil auch Fichtenforste. Als potenziell natürliche Bestockung gilt hier der Buchenwald, Buchen-Traubeneichenwald und Buchen-Stieleichenwald sowie der Erlenbruchwald. Die heutige Kulturlandschaft mit den unterschiedlichen Nutzungen stellt bis auf die intensiv genutzten Ackerflächen in Randbereichen sowie die Fichtenmonokulturen einen wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Der überwiegende Teil weist ein vielfältig strukturiertes naturnahes Landschaftsbild auf und eignet sich gut für die Erholung. Ziel der Schutzgebietsausweisung ist, alle für Natur und Landschaft wertvollen Strukturen, insbesondere die naturnahen Fließgewässerabschnitte, die feuchten Grünlandflächen und feuchten Laubwaldbereiche zu erhalten und zu entwickeln. Die Schutzzwecke sind der Erhalt und die Entwicklung des vielfältigen Landschaftsbildes in dem oben beschriebenen Charakter, der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie den Erholungswert der vielgestaltigen Landschaft für die Naherholung der Bewohner von Burgdorf, Lehrte und Uetze zu erhalten und zu entwickeln. Die einzelgebietliche Verordnung verbietet dementsprechend hinsichtlich der Rohstoffgewinnung die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen, Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen sowie Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen. Aufgrund des Schutzzweckes und des Abgrabungsverbotes gemäß der LSG-Verordnung ist die Rohstoffgewinnung grundsätzlich nicht mit den Belangen des Landschaftsschutzgebietes vereinbar. Dementsprechend sollen grundsätzlich keine neuen „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ im LSG „Burgdorfer Holz“ erschlossen werden. Vor diesem Hintergrund wird den Belangen des Landschaftsschutzes und der Erholung in diesem Bereich der Suchfläche Vorrang eingeräumt und dieser für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen.</p> <p>Der nordöstliche Teil der Potenzialfläche ist im RROP 2005 als VRR (KS) festgelegt. Im Flächennutzungsplan</p>			

der Gemeinde Uetze ist der Bereich als „Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen, für das übrige Gemeindegebiet besteht eine Ausschlusswirkung“ dargestellt. Der östliche Teil davon ist abgebaut und befindet sich in der Rekultivierung. Aufgrund des landesplanerischen Ziels, Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuten, wird das Gebiet unter Berücksichtigung dessen räumlich konkretisiert und der westliche Teil zur Sicherung der Rohstoffversorgung erneut als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)“ auf einer Fläche von ca. 11 ha festgelegt. Eine Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten Flächen sowie Erweiterungsflächen dient der vollständigen Ausnutzung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5.


Direkt an das VRR (KS) südlich angrenzend war im RROP 2005 ein VSR (S) festgelegt. Die Fläche ist in Teilen aufgrund erheblicher Raumnutzungskonflikte, insbesondere unter Berücksichtigung von Siedlungsbelangen mit Wohnnutzung (Siedlungsvorsorgeabständen), für die Rohstoffgewinnung nicht geeignet. Infolge dieser Flächenreduzierung fällt die Fläche unter die berücksichtigte Mindestgröße und wird bei der Festlegung von VBR nicht berücksichtigt.

Gemeinde Wedemark		Wed/S/14	
Lage des Gebietes	Nordöstlich von Berkhof, östlich der A 7		
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---		
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)		
Größe	ca. 14 ha		
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)			
Rohstoffart	Sand		
Flächen-ID	3324 S/14		
Einstufung	Lagerstätte 2. Ordnung	ca. 28 ha	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept			
LROP	---	---	
RROP 2005	VRR (KS) nicht vollständig abgebaute bzw. in Betrieb befindliche Lagerstätte	ca. 23 ha	
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept			
---	---		
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung			
<p>Die gesamte Potenzialfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. Rohstofflagerstätte (Wed/S/14) befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Forst Rundshorn - Fuhrberg“ (LSG-H 13). In dem LSG sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Im Weiteren bedarf es bei der Entnahme von Bodenbestandteilen, dem Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Die Potenzialfläche ist im RROP 2005 als VRR (KS) festgelegt. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wedemark ist der Bereich als „Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellt. Aufgrund des landesplanerischen Ziels, Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuten, wird das Gebiet unter Berücksichtigung weiterer Planungen und Belange räumlich konkretisiert und zur Sicherung der Rohstoffversorgung erneut als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)“ auf einer Fläche von ca. 14 ha festgelegt. Eine Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten Flächen sowie Erweiterungsflächen dient der vollständigen Ausnutzung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5. Vor diesem Hintergrund wird der Rohstoffgewinnung Vorrang vor den Belangen des Landschaftsschutzes in diesem Bereich der Suchfläche Vorrang eingeräumt.</p> <p>Des Weiteren sind die Belange der Trinkwassergewinnung zu berücksichtigen, da sich das gesamte VRR im Wasserschutzgebiet (WSG) „Fuhrberger Feld“ (Zone IIIA) befindet. In WSG Zone IIIA ist die Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung des Grundwassers verboten (SchuVO, Nds. GVBl. Nr. 25/2009, S. 431). Die Belange der Trinkwassergewinnung sind im Genehmigungsverfahren berücksichtigt worden und stehen dem nicht entgegen bzw. sind auf nachgelagerten Planungsebenen bzw. im Rahmen von nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.</p>			

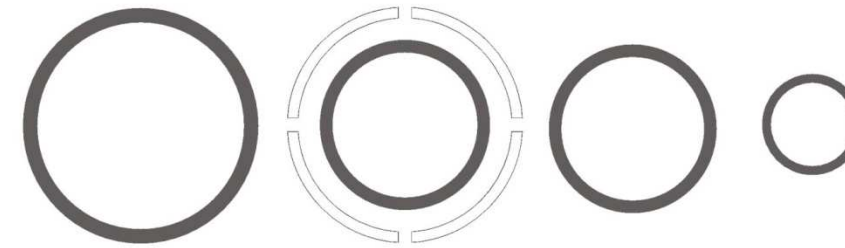
Stadt Wunstorf		Wun/S/4
Lage des Gebietes	Südwestlich von Poggenhagen, nördlich des Flugplatzes,	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)	
Größe	ca. 17 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Sand	
Flächen-ID	3522 S/4	
Einstufung	Lagerstätte 2. Ordnung	ca. 32 ha
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	---	---
Rohstoffwirtschaft	Die Rohstoffwirtschaft schlägt eine Sicherung der Lagerstätte im RROP vor.	---
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung	Im Westen und teilweise im Süden grenzen Siedlungsbereiche an die Suchfläche. Die dazugehörigen Siedlungsabstandsflächen überlagern den östlichen Teil und einen südöstlichen der Suchfläche.	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Der südliche Teil der Suchfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Wun/S/4) ist weitgehend abgebaut. Ein südlicher und ein westlicher Teil werden durch Ausschlusszonen (Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung) gemäß Planungskonzept überlagert. Diese Bereiche werden grundsätzlich für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen.</p> <p>Aufgrund des landesplanerischen Ziels, Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuten, wird der nördliche Teil der Lagerstätte unter Berücksichtigung weiterer Planungen und Belange zur Sicherung der Rohstoffversorgung als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (S)“ auf einer Fläche von ca. 17 ha festgelegt. Eine Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten Flächen dient der vollständigen Ausnutzung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5.</p> <p>Es wird auf die Lage des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung im An- und Abflugbereich von Start- und Landebahnen des Militärhafens Wunstorf-Großenheidorn hingewiesen. Die Belange der Flugsicherheit bzw. des Artenschutzes (aufgrund des Vogelschlagrisikos) sind einzelfallbezogen im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu prüfen und sicherzustellen.</p>		

Naturstein

Stadt Springe		Spr/K/12
Lage des Gebietes	Südwestlich des Klostergutes Wülfinghausen (Holtensen), im östlichen Bereich des Osterwaldes	
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---	
Festlegung RROP 2016	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (K)	
Größe	ca. 22 ha	
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)		
Rohstoffart	Kalkstein	
Flächen-ID	3823 K/12	
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung	
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept		
LROP	---	---
RROP 2005	VRR (K) nicht vollständig abgebaute bzw. in Betrieb befindliche Lagerstätte	ca. 26 ha
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 17 ha
Rohstoffwirtschaft	Die Rohstoffwirtschaft bittet um eine erneute Sicherung des Kalksteinbruchs bzw. eine erneute Sicherung der Fläche im RROP.	
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept		
---	---	
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung		
<p>Die gesamte Potenzialfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. Rohstofflagerstätte (Spr/K/12) befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Osterwald - Saupark“ (LSG-H 32). Im Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Für die die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt bedarf es der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Die Potenzialfläche ist im RROP 2005 als VRR (K) festgelegt und im Flächennutzungsplan der Stadt Springe als „Fläche für Abgrabungen“ dargestellt. Die Fläche befindet sich im Abbau. Aufgrund des landesplanerischen Ziels, Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuten, wird das Gebiet unter Berücksichtigung weiterer Planungen räumlich konkretisiert und zur Sicherung der Rohstoffgewinnung erneut als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (K)“ auf einer Fläche von ca. 22 ha festgelegt. Dem Vorschlag der erneuten Sicherung der Lagerstätte seitens der Rohstoffwirtschaft wird in diesem Bereich damit nachgekommen. Eine Sicherung der in Abbau befindlichen, genehmigten Flächen sowie Erweiterungsflächen dient der vollständigen Ausnutzung der Rohstofflagerstätten entsprechend den Zielen des LROP Abschnitt 3.2.2 Ziffer 01 Satz 5. Der Rohstoffgewinnung wird in diesem Bereich der Potenzialfläche Vorrang vor den Belangen des Landschaftsschutzes eingeräumt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in einzelnen Tümpeln auf dem Abbaugelände die streng geschützte Art der Geburtshelferkröten vorkommt. Die Belange des Artenschutzes sind einzelfallbezogen auf nachgelagerten Planungsebenen bzw. im nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu prüfen und sicherzustellen.</p>		

Stadt Springe		Spr/N/51	
Lage des Gebietes	Südöstlich von Alferde, nordöstlich von Boitzum, überwiegend im Landkreis Hildesheim, südlich der L 461		
Gebiet mit Ausschlusswirkung	---		
Festlegung RROP 2016	---		
Größe	---		
Fachliche Beschreibung gemäß Rohstoffsicherungskarte (LBEG 2014)			
Rohstoffart	Naturstein		
Flächen-ID	3824 N/51		
Einstufung	Lagerstätte 1. Ordnung		
Suchflächenkriterien gemäß Planungskonzept			
LROP	VRR 312 großflächige Lagerstätte (> 25 ha) gemäß LROP Anlage 2	ca. 8 / 70 ha	
RROP 2005	---	---	
RSK (2014)	Rohstofflagerstätte 1. Ordnung	ca. 74 ha	
Ausschlusskriterien gemäß Planungskonzept			
---	---		
Zusammenfassende Bewertung / Gesamtabwägung			
<p>Die gesamte Potenzialfläche für die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstofflagerstätte (Spr/N/51) ist im LROP als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ (LROP-VRR 312) festgelegt. Die Lagerstätte befindet sich überwiegend im Landkreis Hildesheim.</p> <p>Das grenzübergreifende LROP-Vorranggebiet Rohstoffgewinnung wurde im Rahmen Neuaufstellung des RROP des Landkreises Hildesheim konkretisiert. So wurden im Landkreis Hildesheim in Abstimmung mit dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) die Fläche nicht bis an die Grenze der Region Hannover heran festgelegt. Im Zusammenhang mit den im RROP des Landkreises Hildesheim festgelegten Flächen werden die verbleibenden kleinen Flächen auf dem Gebiet der Region Hannover, die keinen direkten räumlichen Bezug zu den Flächen im Landkreis Hildesheim haben, nicht als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt.</p> <p>Eine raumordnerische Sicherung der Lagerstättenbereiche auf dem Gebiet der Region Hannover ist damit derzeit entbehrlich. Darüber hinaus fällt die Fläche unter die berücksichtigte Mindestgröße von Bodenabbauvorhaben.</p>			

Raum- und Siedlungsstruktur



Oberzentrum Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion Mittelzentrum Grundzentrum

- Ländlich strukturierte Siedlung mit Ergänzungsfunktion Wohnen
- Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten
- Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten
- Vorranggebiet Siedlungsentwicklung
- Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe
- Versorgungskern
- Regional bedeutsamer Fachmarktstandort

Freiraumstruktur und Freiraumnutzung

- Vorranggebiet Freiraumfunktionen
- Vorranggebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes
- Vorranggebiet Natura 2000
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Wald
- Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung*
- Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung*
*Ki = Kies, KS = Kiessand, To = Ton und Tonstein, K = Kalkstein, Km = Kalk- und Kalkmergelstein
- Grenze der Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung
- Vorranggebiet Trinkwassergewinnung
- Vorranggebiet Wasserwerk
- Vorranggebiet Zentrale Kläranlage
- Vorranggebiet Hochwasserschutz
- Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz
- Vorbehaltsgebiet Erholung
- Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung
- Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung
- Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage*
*FS = Flugsport, GS = Golfsport, RS = Reitsport, SZ = Sportzentrum
- Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung
- Standort besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus

Technische Infrastruktur

Schieneverkehr

- Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke
- Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke
- Vorranggebiet Elektrischer Betrieb
- Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe
- Vorbehaltsgebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe
- Vorranggebiet Bahnhof mit Fernverkehrsfunktionen
- Vorranggebiet Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV
- Vorbehaltsgebiet Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV
- Vorranggebiet Bahnhof / Haltepunkt
- Vorbehaltsgebiet Bahnhof / Haltepunkt

Öffentlicher Personennahverkehr

- Vorranggebiet Stadtbahn
- Vorbehaltsgebiet Stadtbahn
- Langfristig geplante Stadtbahnverlängerung
- Vorranggebiet Park-and-ride / Bike-and-ride ab 80 Plätze
- Vorbehaltsgebiet Park-and-ride / Bike-and-ride ab 80 Plätze

Straßenverkehr

- Vorranggebiet Autobahn
 - Vorranggebiet Anschlussstelle
 - Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (vierstreifig)
 - Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße
 - Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße
 - Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung
 - Vorbehaltsgebiet Straße von regionaler Bedeutung*
- * aufgrund der schlechten Lesbarkeit des Planzeichens ist bei diesem Arbeitsstand diese veränderte Darstellung gewählt

Wasserstraßen und Häfen

- Vorranggebiet Schifffahrt
- Vorranggebiet Binnenhafen
- Vorranggebiet Hafen von regionaler Bedeutung
- Vorranggebiet Sportboothafen
- Vorranggebiet Umschlagplatz
- Vorranggebiet Schleuse

Luftverkehr

- Vorranggebiet Verkehrsflughafen
- Vorranggebiet Verkehrslandeplatz

Energie

- Vorranggebiet Kraftwerk
mit Angabe der Leistung in MW und der Primärenergie
- Vorranggebiet Leitungstrasse
mit Angabe der Spannung
- Vorranggebiet Umspannwerk
- Vorranggebiet Windenergienutzung

Logistik

- Vorranggebiet Güterverkehrszentrum
- Vorranggebiet Regionales Güterverkehrszentrum

Abfallwirtschaft

- Vorranggebiet Abfallbeseitigung/ Abfallverwertung
mit Kurzbezeichnung: D = Siedlungsabfalldeponie, M = Mineralstoffdeponie
- Vorranggebiet Sperrgebiet

Nachrichtliche Darstellung

- Planungsraum - Grenze der Region Hannover
- Vorranggebiet Siedlungsbeschränkungsbereich
- Vorbehaltsgebiet Lärmbereich
- Naturpark
- Vorhandene Bebauung / bauleitplanerisch gesicherter Bereich
- Städte- und Gemeindegrenze

Legende A


Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012 LBKLV



Bearbeitung:
Region Hannover, Team Regionalplanung

Rohstofflagerstätten

 Lagerstätte 1. Ordnung


 Lagerstätte 2. Ordnung

 Gebiet mit potenziell wertvollen Rohstoffvorkommen

 Städte- und Gemeindegrenze
 Grenze der Region Hannover

 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

 Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung

 Grenze der Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung

Legende B

Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012 

Bearbeitung:
Region Hannover, Team Regionalplanung

